

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Mediengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Mediengesetz – MedienG M-V)

A Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag sieht vor, das Landesrundfunkgesetz auf seine Aktualität hin zu prüfen und wenn notwendig Anpassungen vorzunehmen, um weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen für private Medienangebote in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Überprüfung, in dem auch Konsultationen vor allem mit den Vertreterinnen und Vertretern der privaten Veranstalter von Rundfunk und der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern stattgefunden haben, wird eine grundlegende Neufassung der Regelungen des Landesrundfunkgesetzes als notwendig und zielführend erachtet. Zu diesem Ergebnis spielen folgende Erwägungen eine zentrale Rolle:

Der am 7. November 2020 in Kraft getretene Medienstaatsvertrag der Länder (GVOBl. M-V S. 1145) macht umfassende Anpassungen des Rundfunkgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesrundfunkgesetz) erforderlich. Die inhaltlich dringendsten Anpassungen wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 954, ber. S. 1305) vorgenommen. Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind nunmehr weitergehende konsequente Angleichungen an die Regelungen, die neue Systematik und die Terminologie des Medienstaatsvertrages erforderlich. Weiter sind Anpassungen notwendig, die sich im Zuge der seit Juni 2021 in Kraft getretenen Medienänderungsstaatsverträge ergeben. Zudem bestehen unabhängig davon inhaltliche Anpassungsbedarfe, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die privaten Veranstalter von Rundfunk in Mecklenburg-Vorpommern zukunftsgerecht und anwenderfreundlicher zu gestalten.

Zur zukunftsgerechten Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen ist das Vorantreiben der Digitalisierung der Medienwelt für das Land Mecklenburg-Vorpommern von zentraler Bedeutung. Erklärtes Ziel ist es, den Ausbau des Digitalradios zu forcieren und hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu verbessern.

Die krisenhaften Bedingungen der letzten Jahre, seien es die Corona-Krise, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands in der Ukraine (Energiekrise und Inflation), hatten und haben nach wie vor negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der privaten Rundfunkanbieter, vor allem der kleinen regionalen und lokalen Fernsehanbieter. Daher sind die Rundfunkveranstalter auf Fördermittel angewiesen. Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es keine medienrechtliche Rechtsgrundlage für die Vornahme von Förderungen des privaten Rundfunks durch die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesmedienanstalt) aus entsprechenden Fördermitteln des Bundes oder der Länder.

Zielstellung ist es daher, eine gesetzlich verankerte (Basis-)Förderung der lokalen TV-Veranstalter zu implementieren, um ein dauerhaftes Überleben der Branche abzusichern, aber auch die derzeitigen Qualitätsstandards der Branche, die für die Akquise von Werbepartnern unverzichtbar ist, beibehalten und ausbauen zu können sowie die Etablierung einer gesetzlich verankerten Fördermöglichkeit für private (nichtkommerzielle) Bürgermedien, die einen wichtigen Beitrag für die Medienkompetenzförderung im Land leisten.

B Lösung

Da ein wesentlicher Aspekt der Reform eine grundlegende Anpassung der Gesetzessystematik des bisherigen Landesrundfunkgesetzes an die Systematik des Medienstaatsvertrages ist und um der Anwenderin oder dem Anwender das Auffinden und Abgleichen der sich gegenseitig ergänzenden Vorschriften des Medienstaatsvertrages und des Landesrundfunkgesetzes zu erleichtern, wird ein vollständiger Neuerlass als Mediengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Mediengesetz – MedienG M-V) beabsichtigt. Die Neusystematisierung wäre durch eine bloße Änderung des bestehenden Landesrundfunkgesetzes nicht zu handhaben. Soweit möglich, fachlich sinnvoll sowie der Verständlichkeit und Leserlichkeit des Gesetzes im Zusammenspiel mit dem Medienstaatsvertrag für die Anwenderin oder den Anwender dienlich, entfallen dabei sachliche Doppelregelungen. Stattdessen wird in weitem Umfang auf die Normen des Medienstaatsvertrages verwiesen.

Gleichwohl sollen wesentliche Vorschriften des geltenden Landesrundfunkgesetzes, die sich bewährt haben, wenngleich in einer neuen Struktur, inhaltlich beibehalten und in das neue MedienG M-V überführt werden.

Wesentliche Neuregelungen des MedienG M-V außerhalb der vorgenannten Anpassungen in Systematik und Struktur sind:

- **Begriffsbestimmungen**

Im Vergleich zum Landesrundfunkgesetz werden Redundanzen zu den Begriffsbestimmungen im Medienstaatsvertrag beseitigt und nur noch spezifische im Gesetz verwendete Begriffe definiert. Ferner werden Begriffsbestimmungen aktualisiert und neu eingeführt. Hier erfolgen insbesondere Anpassungen zum Komplex des Verbreitungsgebietes in Bezug auf „Landesprogramme“, „regionale oder lokale Programme“ oder „landesweite Versorgung“. Dies ermöglicht den Veranstaltern im Rahmen der Zulassung eine gewisse Flexibilisierung beim Umstieg auf die digitale Programmverbreitung sowie finanzielle Entlastungen.

- **Barrierefreiheit**

Neu eingefügt wird eine Regelung zur Barrierefreiheit, um gleichberechtigte mediale Teilhabe zu ermöglichen. Insoweit wird dem Maßnahmenplan der Landesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen.

- **Erleichterungen für Veranstaltungsrundfunk**

Es wird eine Erleichterung für die Durchführung von Veranstaltungsrundfunk ermöglicht. Die Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für den Veranstaltungsrundfunk erfolgt durch mehr Flexibilität, indem eine Entscheidung über das Zulassungserfordernis nicht mehr wie bislang durch Gesetz vorgegeben wird, sondern künftig über eine Ermessensausübung durch die Landesanstalt erfolgt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim Veranstaltungsrundfunk lediglich um eine zeitlich und örtlich sehr begrenzte Programmverbreitung handelt.

- **Sicherung und Erhalt einer vielfältigen Medienlandschaft**

Die Ausweitung der Beteiligungsobergrenze von Rundfunkveranstaltern an Tageszeitungen von 25 auf 50 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile trägt den Entwicklungen der Medienlandschaft in einem schwieriger werdenden Umfeld Rechnung und insbesondere dem wachsenden Einfluss großer Internetkonzerne auf die Medienlandschaft. Gleichzeitig bleibt der Erhalt der inneren Vielfalt der Medienlandschaft abgesichert.

- **Umstieg in die sukzessive Digitalisierung des Hörfunks**

Zur Verdeutlichung der besonderen Erfordernisse für die DAB+-Versorgung wird im Bereich der Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten künftig zwischen analogen und digitalen Übertragungskapazitäten unterschieden (§§ 27 und 28). Weiter wird in Zukunft grundsätzlich keine Neuausschreibung von frei gewordenen UKW-Frequenzen mehr erfolgen, um die sukzessive Digitalisierung im Bereich des terrestrischen Hörfunks, insbesondere DAB+, voranzutreiben (§ 32). Ausnahmen, z. B. zur Schließung von UKW-Versorgungslücken, bleiben möglich. Diese Vorschriften dienen zusammen mit den definitorischen Schärfungen bei den Begriffsbestimmungen zu den verschiedenen Verbreitungsgebieten (s. o.) dazu, das regulatorische Umfeld für einen sukzessiven Umstieg in die Digitalisierung des Hörfunks in Mecklenburg-Vorpommern deutlich zu verbessern und zukunftsfähig zu machen.

- **Offene Kanäle, Bürgermedien und Medienkompetenz**

Herausgehoben, auch aus Gründen der Bedeutsamkeit, wird die Aufgabe der Offenen Kanäle der Landesmedienanstalt bei der Vermittlung von Medienkompetenz (§ 35). Ferner werden erstmals private Bürgermedien konkret benannt und in Abgrenzung zu den Offenen Kanälen der Landesmedienanstalt definiert sowie Anforderungen an deren Ausgestaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geregelt. Für die privaten Bürgermedien in Mecklenburg-Vorpommern werden zudem Fördermöglichkeiten implementiert, die der Unterstützung bei der Vermittlung von Medienkompetenz und Medienbildung im außerschulischen Bereich dienen sollen (§ 40). Einzelheiten hierzu sind durch die für Medienkompetenz zuständige Stelle innerhalb der Landesregierung zugewiesen.

- **Bereinigung von Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern**

Es wird eine Anpassung der Aufsichtsmaßnahmen der Landesanstalt im Programmbereich der Rundfunkveranstalter an die Regelungen des Medienstaatsvertrages vorgenommen (§ 48); die Norm wird mit § 109 des Medienstaatsvertrages harmonisiert und dadurch verschlankt. Innerhalb der Aufgabenwahrnehmung der Landesmedienanstalt wird eine Verschlinkung von Verfahren durch Übertragung bestimmter Entscheidungen in die originäre Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors ohne zusätzliche Befassung des Medienausschusses vorgenommen, so z. B. bei der Zulassung von Veranstaltungsroundfunk oder dessen Zulassungsfreiheit (§ 54 Absatz 6 Nummer 2), die Einstellung von Bediensteten der Landesmedienanstalt (§ 54 Absatz 6 Nummer 8) und sonstige gebundene Zuwendungsentscheidungen ohne Ermessensspielraum (§ 54 Absatz 6 Nummer 15). Spiegelbildlich zur Aufgabe der Direktorin oder des Direktors wird die Zuständigkeit des Medienausschusses der Landesmedienanstalt für die Gewährung von Zuwendungen auf Fälle, die gesetzlich bzw. nach Maßgabe von Förderrichtlinien Ermessensspielraum eröffnen, beschränkt.

- **Anpassungen bei der Zusammensetzung des Medienausschusses**

Die bisherige Regelung zur geschlechterparitätischen Besetzung des Medienausschusses wird angepasst, flexibilisiert und nunmehr durch ein an den amtierenden Vorsitz des Medienausschusses adressiertes Hinwirkungsgebot untersetzt. Um die koordinierende Abstimmung unter den entsendeberechtigten Gruppen zu erleichtern, ist die Wechselregelung künftig als gesetzgeberische Empfehlung zu verstehen. Die bisherige starre Wechselregelung im Landesrundfunkgesetz hat sich in der Anwendung als wenig praktikabel erwiesen und zum Teil sogar gegenläufig zur Zielstellung einer dauerhaft gewährleisteten paritätischen Besetzung des Medienausschusses.

- **Sitzungsmodalitäten des Medienausschusses**

Die Vorschriften zur Sitzung des Medienausschusses werden ergänzt. Insbesondere wird die Möglichkeit der ausnahmsweisen Sitzung und Beschlussfassung im Wege der Video-/Audioschaltkonferenz entsprechend der Parallelvorschrift für den Rundfunkrat in § 21 des NDR-Staatsvertrages gesetzlich normiert. Zudem wird das Teilnahmerecht erweitert und dem Interesse des Personalrats Rechnung getragen, den Schutz von Beschäftigteninteressen im höchsten Beratungs- und Beschlussgremium der Landesmedienanstalt wahrzunehmen. Die neue Regelung zur Öffentlichkeit der Sitzungen eröffnet dem Medienausschuss künftig einen Abwägungsspielraum und die Möglichkeit eines flexibleren Umgangs auch bei tatsächlichen Hinderungsgründen die Öffentlichkeit zuzulassen. Zudem werden Transparenzvorgaben zur Zusammensetzung des Medienausschusses, seiner Fachausschüsse sowie zu deren Sitzungen und damit verbundene Dokumente wie die Tagesordnung eingeführt.

- **Direktorin oder Direktor**

Bei der Wahl der Direktorin oder des Direktors der Landesmedienanstalt kann bei einer beabsichtigten Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden künftig von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn der Medienausschuss dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt. Eine Amtszeitbegrenzung ist damit nicht verbunden. Korrespondierend zur Amtsperiode der Direktorin oder des Direktors kann sie oder er eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen.

- **Haushaltswesen der Landesmedienanstalt**

Anders als im Landesrundfunkgesetz geregelt, entfällt die Genehmigungspflicht durch die oberste Landesbehörde für die Haushaltsaufstellung der Landesmedienanstalt, es ist nur noch eine Vorlagepflicht an diese geregelt. Hiermit wird zum einen der aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleiteten staatsfernen Organisation der Landesanstalt Rechnung getragen und zugleich zu einer Verfahrensverschlinkung im Sinne des Bürokratieabbaus beigetragen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Pflicht zur Genehmigung des Haushaltsplans für landesunmittelbare juristische Personen aus § 108 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt. Sie findet keine direkte Anwendung auf die Landesmedienanstalt als landesmittelbare öffentlich-rechtliche Anstalt.

Das Gebot der Staatsferne schließt von vorneherein jegliche Befugnisse einer staatlichen Stelle zur Zweckmäßigkeitsüberprüfung aus und ermöglicht allenfalls eingeschränkte rechtsaufsichtliche Befugnisse zur Kontrolle. Prüfung und Ahndung von etwaigen Verstößen bleiben in diesem Rahmen hinreichend gewährleistet. Ferner wird parallel das Zustimmungsquorum für den Beschluss des Haushaltsplans hin zu einer qualifizierten Mehrheit erweitert und damit ein insoweit nochmals gesteigerter Verantwortungsgrad des Medienausschusses betont.

Der Verzicht auf die formale Genehmigung des Haushaltsplans dient zugleich auch dem Abbau bürokratischen Aufwandes, indem eine Verschlankung bzw. Abkürzung des Verfahrens zur rechtswirksamen Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Landesmedienanstalt erreicht wird. Die sachgerechte Ausübung der Rechtsaufsicht wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der Haushaltsplan ist weiterhin vorzulegen und unterliegt, genauso wie sein Vollzug, nach wie vor der allgemeinen rechtsaufsichtlichen Kontrolle und Beobachtung.

- Fakultatives Vorverfahren

Zur Entlastung sowohl der Landesmedienanstalt als auch der Betroffenen besteht künftig eine Wahlmöglichkeit dahingehend, entweder Widerspruch gegen Entscheidungen der Landesmedienanstalt bei der Landesmedienanstalt zu erheben oder direkt den Klageweg zu beschreiten.

- Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten

Die Einrichtung eines neuen Systems zur Förderung privater regionaler Fernsehangebote in Mecklenburg-Vorpommern tritt neben die nach dem Landesrundfunkgesetz bisher vorgesehenen Fördermaßnahmen der Landesmedienanstalt, die von dieser aus eigenen (Rundfunkbeitrags-)Mitteln finanziert werden. Die Landesmedienanstalt soll künftig lokale und regionale Fernsehveranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, ein qualitätsvolles regionales Informationsprogramm mit einem bestimmten zeitlichen Umfang herzustellen und zu verbreiten. Die betrauten Veranstalter werden auf Antrag von der Landesmedienanstalt aus den ihr aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln gefördert. Die Landesmedienanstalt stellt hierfür im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine entsprechende Förderrichtlinie auf. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel im Landeshaushalt.

C Alternativen

Keine. Um die beschriebenen und notwendigen regulatorischen Zukunftsentscheidungen vornehmen zu können, ist die Neufassung des Landesrundfunkgesetzes unausweichlich.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die beabsichtigte Neufassung des Landesrundfunkgesetzes als Mediengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Die für die beabsichtigten Förderungen von Bürgermedien und von lokalen und regionalen Fernsehangeboten verfügbaren bzw. zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans. Die Neuregelung des § 62 (Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote) ist zudem befristet.

2. Vollzugsaufwand

Die Förderung nach § 62 (kommerzielle private lokale und regionale Fernsehangebote) soll staatsfern über die Landesmedienanstalt abgewickelt werden; deren Verwaltungsaufwand kann sie über eine Pauschale von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Abzug bringen. Die Förderung nach § 40 (Bürgermedien) erfolgt weiterhin durch die innerhalb der Landesregierung für Medienkompetenz zuständige Stelle im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung.

F Sonstige Kosten

Das MedienG M-V hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf öffentliche und private Haushalte. Die private Wirtschaft wird durch die Verfahrensliberalisierungen (z. B. Zulassungsfreiheit von landesweitem „Bagatellrundfunk“) entlastet. Das sukzessive Auslaufen der UKW-Frequenzen in Mecklenburg-Vorpommern wird Investitionen in digitale Übertragungskapazitäten erleichtern, aber auch erforderlich machen. Dem stehen potenzielle Einsparungen infolge der einhergehenden Reduzierung des Simulcast gegenüber.

G Bürokratieabbau/-folgen

Es entsteht kein erhöhter Verwaltungsaufwand. Die Zuständigkeiten der Landesmedienanstalt, die grundsätzlich bereits unmittelbar aus dem Medienstaatsvertrag resultieren, werden im MedienG M-V lediglich nachvollzogen und konkretisiert. Dagegen werden mit dem Medienstaatsvertrag entfallene Zuständigkeiten der Landesmedienanstalt gestrichen und zudem Verfahrenserleichterungen eingeführt. § 6 Absatz 1 sieht für Rundfunkveranstalter die verpflichtende Nennung einer natürlichen Ansprechperson vor, um eine zügige Kontaktaufnahme zu erleichtern, um Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht schnell und effizient umzusetzen. In § 16 Absatz 5 wird die Möglichkeit zulassungsfreien Bagatellrundfunks eingeführt, die eine aufwendige Prüfung seitens der Landesmedienanstalt entbehrlich macht. Es ist nur noch auf Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Bei Veranstaltungsrundfunk nach § 18 besteht lediglich eine Anzeigepflicht, sodass sowohl für die Veranstalter als auch für die Landesmedienanstalt eine Verfahrenserleichterung eintritt. Eine weitere Erleichterung für die Landesmedienanstalt besteht in der Neuerung der Flexibilisierung der Ausschreibung von Direktorenposten in § 54 Absatz 1 bei einer beabsichtigten Wiederwahl. Durch Beschluss des Medienausschusses kann in einem solchen Fall von der Ausschreibungspflicht abgesehen werden.

In § 45 Absatz 5 entfällt die Pflicht zur Veröffentlichung der Satzung der Landesmedienanstalt im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern und wird durch die zeitgemäße, schnelle und eigenständige digitale Veröffentlichung in ihrem Internetauftritt ersetzt. Die Hauptsatzung unterliegt nach § 46 Absatz 3 auch keiner Genehmigungspflicht ebenso wie der Haushaltsplan der Landesmedienanstalt nach § 56 Absatz 2, sondern der allgemeinen rechtsaufsichtlichen Kontrolle. Diese Maßnahmen führen zu einer Verfahrenserleichterung in der Landesmedienanstalt und stärken ihr Selbstverwaltungsrecht. Aufseiten der Rechtsaufsicht in der Staatskanzlei entfällt damit ebenso ein hoher Verwaltungsaufwand, da die Genehmigung einen relativ hohen Verwaltungsaufwand in kurzer zeitlicher Frist bedeutete. Der Verwaltungsaufwand der Landesmedienanstalt im Rahmen der Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach § 27 Absatz 5 minimiert sich aufgrund einer Reduzierung der notwendigerweise Anzuhörenden auf die notwendigen Akteure. Zeitgleich führt dies zu zielgerichteten Ergebnissen und damit zu einer effizienteren Arbeitsweise. Das Ermessen der Landesmedienanstalt im Umgang mit unzulässigen Angeboten im Bereich des Jugendmedienschutzes aus § 5 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 wird erweitert durch die Möglichkeit eines flexibleren Umgangs mit Einzelfällen und der Möglichkeit der Orientierung an bekannten Konstellationen ohne erneuten Antrag auf gutachterliche Befassung bei der Kommission für Jugendmedienschutz. Die Landesanstalt kann bei atypischen oder sonst schwierig gelagerten Fällen weiterhin einen Antrag auf gutachterliche Befassung stellen. In bekannten Konstellationen, für die eine eindeutige Spruchpraxis der Kommission für Jugendmedienschutz besteht, kann die Landesmedienanstalt so schneller und damit auch besser im Sinne des Jugendmedienschutzes agieren. In § 37 Absatz 8 entfällt für Nutzerinnen und Nutzer, also Bürgerinnen und Bürger, das Antragserfordernis für eine Beratung zur Nutzung der Offenen Kanäle. Dies dient im Sinne der Bürgernähe der Vereinfachung des Zugangs und damit der Stärkung der Nutzerfreundlichkeit.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 15. September 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Mediengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Mediengesetz – MedienG M-V)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 9. September 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Mediengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Mediengesetz – MedienG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1

Privater Rundfunk

- § 3 Aufgabe
- § 4 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages
- § 5 Unzulässige Angebote, Jugendschutz
- § 6 Programmverantwortung
- § 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Einsichtsrechte
- § 8 Beschwerderecht
- § 9 Gegendarstellung
- § 10 Besondere Sendezeiten
- § 11 Verlautbarungen

Unterabschnitt 2

Telemedien

- § 12 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages
- § 13 Unzulässige Angebote, Jugendschutz

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen für den privaten Rundfunk

Unterabschnitt 1

Anforderungen

- § 14 Programmgrundsätze
- § 15 Barrierefreiheit

Unterabschnitt 2

Zulassung

- § 16 Zulassungsgrundsatz, Inhalt und Übertragbarkeit der Zulassung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Rundfunkprogramme bei örtlichen Veranstaltungen
- § 19 Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 20 Verfahren, Mitwirkungspflicht und Ermittlungsbefugnisse
- § 21 Rücknahme und Widerruf

Unterabschnitt 3

Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping

- § 22 Finanzierung
- § 23 Werbung, Sponsoring, Teleshopping

Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien

- § 24 Anwendung der besonderen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages

Abschnitt 5

Rundfunktechnik, Übertragungskapazitäten, Weiterverbreitung

Unterabschnitt 1

Zuständigkeiten, Satzungsermächtigung

- § 25 Zuständigkeiten
- § 26 Satzungen, Richtlinien

Unterabschnitt 2

Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten

- § 27 Feststellung und Zuordnung analoger Übertragungskapazitäten
- § 28 Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten
- § 29 Vereinbarungen

Unterabschnitt 3

Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten

- § 30 Zuweisung von Übertragungskapazitäten
- § 31 Rücknahme und Widerruf

Unterabschnitt 4

Weiterentwicklung von Übertragungskapazitäten

- § 32 Frei gewordene und neu koordinierbare analoge Übertragungskapazitäten
- § 33 Pilotversuche zur Einführung und Weiterentwicklung von Übertragungstechniken

Unterabschnitt 5

Weiterverbreitung

- § 34 Unveränderte Weiterverbreitung

Abschnitt 6

Offene Kanäle und private Bürgermedien

Unterabschnitt 1

Offene Kanäle

- § 35 Trägerschaft, Aufgaben und Grundsätze
- § 36 Zugangsvoraussetzungen
- § 37 Gestaltung
- § 38 Finanzierung

Unterabschnitt 2

Private Bürgermedien

- § 39 Ausgestaltung
- § 40 Förderung privater Bürgermedien

Abschnitt 7

Datenschutz

- § 41 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken
- § 42 Ernennung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten bei der Landesanstalt, Wahrnehmung der Datenschutz-Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter
- § 43 Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten
- § 44 Aufgaben und Befugnisse der Datenschutz-Aufsicht

Abschnitt 8
Medienaufsicht

- § 45 Rechtsform, Bezeichnung und Aufgaben der Landesanstalt
- § 46 Rechtsstellung und Organisation der Landesanstalt
- § 47 Aufgaben des Medienausschusses
- § 48 Wahrnehmung der Aufsicht
- § 49 Zusammensetzung des Medienausschusses
- § 50 Persönliche Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Medienausschuss
- § 51 Amtsperiode, Vorsitz und Rechtsstellung des Medienausschusses
- § 52 Sitzungen des Medienausschusses
- § 53 Beschlüsse des Medienausschusses
- § 54 Direktorin oder Direktor der Landesanstalt
- § 55 Finanzierung der Landesanstalt
- § 56 Haushaltswesen
- § 57 Rechtsaufsicht

Abschnitt 9
Rechtsbehelfe, Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung

- § 58 Vorverfahren
- § 59 Ordnungswidrigkeiten
- § 60 Strafbestimmung

Abschnitt 10
Besondere Aufgaben

- § 61 Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 112 des Medienstaatsvertrages
- § 62 Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote

Abschnitt 11
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 63 Übergangsvorschriften
- § 64 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk durch private Rundfunkveranstalter sowie Telemedien durch private und öffentliche Telemedienanbieter mit Ausnahme solcher der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,
 2. die Feststellung, Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten, die zur Übertragung von Rundfunk und Telemedien geeignet und bestimmt sind, soweit nicht abweichende gesetzliche oder staatsvertragliche Regelungen bestehen,
 3. die Finanzierung besonderer Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrages sowie
 4. die Medienaufsicht
- im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für bundesweite, länderübergreifende und nicht länderübergreifende Angebote die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.

(3) Für Teleshoppingkanäle gelten anstelle der Bestimmungen in Abschnitt 2 die Bestimmungen des § 1 Absatz 6 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit den Regelungen in den Abschnitten 2 und 4 des Medienstaatsvertrages.

(4) Für Hörfunkprogramme, die ausschließlich im Internet verbreitet werden, gelten die §§ 52 bis 58 des Medienstaatsvertrages, für solche die vor dem 7. November 2020 angezeigt wurden, gilt § 54 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages mit der Maßgabe, dass die Dauer der Zulassung ab Eingang der Anzeige bei der Landesanstalt begrenzt wird.

(5) Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Die Begriffsbestimmungen und Regelungen in § 2 des Medienstaatsvertrages finden Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält. Für unzulässige Angebote und Jugendschutz gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Landesprogramm ein Programm mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Mecklenburg-Vorpommern sowie landesweitem Verbreitungsgebiet;
2. ein regionales oder lokales Programm ein Programm mit einem räumlich begrenzten Verbreitungsgebiet und Bezugsschwerpunkt zu diesem regionalen oder lokalen Gebiet;
3. ein Verbreitungsgebiet für Landesprogramme das Land Mecklenburg-Vorpommern, für andere Rundfunkprogramme das in der Zulassung festgelegte Gebiet zur Versorgung der Bevölkerung mit dem Rundfunkprogramm eines Veranstalters;
4. landesweite Versorgung die Erreichbarkeit von mindestens 90 Prozent der Bevölkerung des Landes mit dem Rundfunkprogramm eines Veranstalters;
5. ein Beitrag ein inhaltlich zusammenhängender, journalistisch-redaktionell gestalteter und in sich abgeschlossener Teil einer Sendung;
6. eine Kabelanlage eine technische Einrichtung zur leitungsgebundenen Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunk oder Telemedien;
7. die Landesanstalt die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern;
8. ein Sendeplan die auf Dauer angelegte, vom Veranstalter bestimmte und von Nutzerinnen und Nutzern nicht veränderbare Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge von Sendungen;
9. ein Programmschema eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der Sendezeit auf die einzelnen Programmbereiche;
10. eine Videokonferenz eine Sitzung, bei der sich die Teilnehmenden an verschiedenen Orten befinden und über die synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten: Hörfunk und Fernsehen;
2. Programmkategorien: Vollprogramme, Lokal- oder Regionalprogramme und Spartenprogramme;
3. Übertragungstechniken: die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satelliten und die leitungsgebundene Verbreitung;
4. Übertragungskapazitäten: Frequenzen, Kanäle, Bit-Raten und Capacity Units;
5. Nutzerinnen und Nutzer: Gruppen und Personen, die selbst nicht Rundfunkveranstalter sind.

Abschnitt 2

Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1

Privater Rundfunk

§ 3 Aufgabe

(1) Rundfunkprogramme im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen in ihrer Gesamtheit und als Teil der dualen Rundfunkordnung zur Information und Meinungsbildung beitragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen. Rundfunkveranstalter erfüllen dadurch eine gesellschaftliche Aufgabe, dass sie Informationen beschaffen und verbreiten, Stellung nehmen und Kritik üben. Die Sendungen dürfen nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Die Rundfunkveranstalter können untereinander, mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung, Programmübernahme und Programmlieferung durch Dritte sowie die gemeinsame Nutzung technischer Infrastrukturen abschließen und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen. § 19 bleibt unberührt.

§ 4

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages

Für den privaten Rundfunk gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 4 bis 16 des Medienstaatsvertrages. § 73 des Medienstaatsvertrages und § 24 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Unzulässige Angebote, Jugendschutz

(1) Für unzulässige Angebote und Vorgaben zum Jugendschutz im Rundfunk gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Bei nicht länderübergreifenden Angeboten kann die Landesanstalt bei der Kommission für Jugendmedienschutz einen Antrag auf gutachterliche Befassung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages stellen.

(3) Ist der Rundfunkveranstalter eines nicht länderübergreifenden Angebotes einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages angeschlossen, verfährt die Landesanstalt bei der Aufsicht entsprechend § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. § 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gilt entsprechend.

§ 6

Programmverantwortung

(1) Der Rundfunkveranstalter ist für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlich. Ein Rundfunkveranstalter, der nicht eine natürliche Person ist, muss der Landesanstalt Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse mindestens einer für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person benennen, die neben dem Rundfunkveranstalter für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Programms jede einzelne verantwortlich ist.

(2) Als verantwortliche Person darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen entsprechend § 17 Absatz 1 erfüllt.

(3) Rundfunkveranstalter haben auf Nachfrage der Landesanstalt den Nachweis über zugeliferte Programminhalte nach § 19 Absatz 2 Satz 3 zu erbringen.

(4) Die Landesanstalt teilt auf Verlangen Namen und Kontaktdaten des Rundfunkveranstalters oder Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des für den Inhalt des Programms Verantwortlichen mit.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Einsichtsrechte

(1) Alle Sendungen sind vom Rundfunkveranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und verfügbar zu halten. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung, einer Audiodatei oder eines Filmes verbreitet werden, ist die Aufzeichnung, die Audiodatei oder der Film verfügbar zu halten oder deren Wiederbeschaffung sicherzustellen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1, die Aufzeichnungen der Sendungen verfügbar zu halten, endet nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, endet die Pflicht erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Landesanstalt kann Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 zulassen. Sie kann ferner anordnen, dass einzelne Aufzeichnungen oder Filme länger als drei Monate verfügbar zu halten sind.

(4) Die Landesanstalt kann innerhalb der Fristen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 2 jederzeit Aufzeichnungen, Audiodateien und Filme einsehen oder deren unentgeltliche Übersendung verlangen.

(5) Wer schriftlich glaubhaft macht, in ihren oder seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Rundfunkveranstalter innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 Einsicht in die jeweilige Aufzeichnung, die Audiodatei oder den Film verlangen. Auf Verlangen sind ihr oder ihm gegen Erstattung der Selbstkosten des Rundfunkveranstalters Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung, der Audiodatei oder dem Film zu übersenden.

§ 8

Beschwerderecht

Beschwerden, mit denen eine Person einen Verstoß gegen Programmanforderungen oder eine Verletzung ihrer Rechte geltend macht, sind an die Landesanstalt zu richten. Die Landesanstalt hat der die Beschwerde führenden Person mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie tätig geworden ist.

§ 9

Gegendarstellung

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in seiner Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der beanstandeten Sendung schriftlich verlangt werden und von der betroffenen Person, Gruppe oder Stelle oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Die Verbreitung der Gegendarstellung muss unverzüglich in der entsprechenden audiovisuellen Gestaltung zu einer gleichwertigen Sendezeit ohne Einschaltungen oder Weglassungen erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Die Kosten der Gegendarstellung trägt der Rundfunkveranstalter.

(4) Verweigert der Rundfunkveranstalter die Verbreitung einer Gegendarstellung, ist der Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Dabei finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren in der Hauptsache findet nicht statt.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Beiträge über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Landkreise und der Gemeinden sowie der Gerichte.

§ 10

Besondere Sendezeiten

(1) Rundfunkveranstalter eines landesweiten Vollprogramms können Parteien und Vereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, für die in Mecklenburg-Vorpommern ein Wahlvorschlag zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, auf Antrag entsprechend § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes angemessene Sendezeiten und -plätze zur Vorbereitung der betreffenden Wahlen einräumen. Andere Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht der Wahlwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder Vereinigungen dienen.

(2) Bei Wahlen auf Gemeinde- oder Landkreisebene gilt Absatz 1 für Rundfunkveranstalter, die lokal oder regional Rundfunkwerbung verbreiten, entsprechend, mit der Maßgabe, dass Sendezeiten und -plätze nur solchen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber einzuräumen sind, die zu der entsprechenden Wahl in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet zugelassen sind.

(3) Von dem Rundfunkveranstalter eines landesweiten Vollprogramms sind der Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Römisch-Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen. Andere in Mecklenburg-Vorpommern als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte und verbreitete Religionsgemeinschaften können angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist diejenige oder derjenige verantwortlich, der oder dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

(5) Bei der Einräumung von Sendezeiten nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Rundfunkveranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

§ 11 Verlautbarungen

Rundfunkveranstalter landesweit ausgerichteter Programme haben der Bundes- und der Landesregierung, regional oder lokal ausgerichtete Programme den Landrätinnen und Landräten oder den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern kreisfreier Städte für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeiten unverzüglich einzuräumen, wenn dies zur Abwendung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Für den Inhalt und die Gestaltung der Verlautbarung ist diejenige oder derjenige verantwortlich, der oder dem die entsprechende Sendezeit eingeräumt worden ist. Der Rundfunkveranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

Unterabschnitt 2 Telemedien

§ 12 Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages

Für Telemedien gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 17 bis 24 des Medienstaatsvertrages.

§ 13 Unzulässige Angebote, Jugendschutz

(1) Für unzulässige Angebote und Vorgaben zum Jugendschutz in Telemedien gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Bei nicht länderübergreifenden Angeboten kann die Landesanstalt gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages einen Antrag auf gutachterliche Befassung bei der Kommission für Jugendmedienschutz stellen. Ist der Anbieter eines nicht länderübergreifenden Telemedienangebotes einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages angeschlossen, verfährt die Landesanstalt bei der Aufsicht entsprechend § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. § 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gilt entsprechend.

Abschnitt 3**Besondere Bestimmungen für den privaten Rundfunk****Unterabschnitt 1****Anforderungen****§ 14****Programmgrundsätze**

(1) Alle Rundfunkveranstalter sind in ihren Rundfunkprogrammen und in ihren Sendungen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und dürfen sich in diesen nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.

(2) Die Rundfunkveranstalter haben in ihren Rundfunkprogrammen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit Deutschlands und die internationale Verständigung fördern. Sie sollen ferner auf ein diskriminierungsfreies Miteinander aller Bevölkerungsschichten und -gruppen unter besonderer Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter hinwirken und dazu einen Beitrag leisten. Die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit anderer ist zu stärken. Die niederdeutsche Sprache soll im angemessenen Umfang Berücksichtigung finden.

(3) Die Rundfunkveranstalter haben jeweils in ihrem Programm sicherzustellen, dass für jede Programmart die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen aus dem jeweiligen Sendegebiet angemessen zu Wort kommen. Hörfunk-Vollprogramme, die als Landesprogramme verbreitet werden, haben zur regionalen Berichterstattung beizutragen.

(4) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

§ 15**Barrierefreiheit**

Alle Rundfunkveranstalter sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, insbesondere durch barrierefreie Programmangebote, berücksichtigen.

Unterabschnitt 2 Zulassung

§ 16 Zulassungsgrundsatz, Inhalt und Übertragbarkeit der Zulassung

(1) Wer Rundfunk in privater Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern veranstalten will, bedarf der Zulassung durch die Landesanstalt.

(2) Die Zulassung wird erteilt für

1. die beantragte Programmart,
2. die beantragte Programmkategorie und
3. das beantragte Verbreitungsgebiet.

(3) Die Zulassung wird auf zehn Jahre erteilt. Ausnahmsweise kann auf Antrag eine kürzere Geltungsdauer eingeräumt werden, wenn hierdurch für die Rundfunkversorgung des Landes keine Nachteile entstehen. Eine Verlängerung der Zulassung um jeweils zehn Jahre ist zulässig, wenn Rundfunkveranstalter im Zeitpunkt der Entscheidung die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Der Antrag auf Verlängerung kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung gestellt werden.

(4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Landesanstalt kann die Übertragung der Zulassung jedoch ausnahmsweise genehmigen, wenn dies den Erfordernissen der Meinungs- und Angebotsvielfalt sowie der Ausgewogenheit im Rahmen der Zulassung nicht widerspricht und die Kontinuität des Gesamtprogramms und des Sendebetriebs gesichert ist. Eine Übertragung liegt vor, wenn während einer Zulassung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren mehr als 50 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden.

(5) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,

1. die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung im jeweiligen Verbreitungsgebiet entfalten oder
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

Die Landesanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. Auf zulassungsfreie Rundfunkprogramme finden die Vorschriften der §§ 10 und 11 keine Anwendung. Die gemeinsame Satzung der Landesmedienanstalten nach § 54 des Medienstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung.

(6) Jeder Rundfunkveranstalter muss gemäß der ihm aufgrund dieses Gesetzes erteilten Zulassung innerhalb der ihm gesetzten Frist die Programmveranstaltung aufnehmen und mit dem Sendernetzbetreiber oder Kabelnetzbetreiber die für die Verbreitung notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 17**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person oder eine auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigung erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann sowie
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 müssen bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.

§ 18**Rundfunkprogramme bei örtlichen Veranstaltungen**

(1) Öffentlich verbreitete Rundfunkprogramme im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung (Veranstaltungsrundfunk) sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Landesanstalt durch den Rundfunkveranstalter anzuzeigen. Die Landesanstalt kann vom Zulassungserfordernis nach § 16 Absatz 1 unter entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 5 Satz 2 absehen.

(2) Die Zulassung darf für dieselbe Veranstaltung nur einmalig und nur für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet sowie längstens für die Dauer der Veranstaltung, höchstens für einen Monat, erteilt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Landesanstalt nach Absatz 1 Satz 2 von dem Zulassungserfordernis absieht.

§ 19

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Ein Antragsteller darf im Hörfunk und im Fernsehen jeweils ein Rundfunkprogramm mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der diesen Programmen zuzurechnenden Unternehmen veranstalten. Zusätzlich darf er sich jeweils an einem Programm mit bis zu 50 Prozent sowie jeweils an einem weiteren Programm mit bis zu 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der diesen Programmen zuzurechnenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen. Für die Zurechenbarkeit von Programmen gilt § 62 des Medienstaatsvertrages entsprechend. Ein Antragsteller, der eine Veranstaltergemeinschaft ist, die aus mindestens drei voneinander unabhängigen Beteiligten besteht, von denen keiner 50 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluss ausübt, darf im Hörfunk und im Fernsehen, ohne die Beschränkungen nach den Sätzen 1 und 2, jeweils bis zu drei Rundfunkprogramme veranstalten.

(2) Ein Antragsteller, der bei Tageszeitungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet des Rundfunkprogramms eine marktbeherrschende Stellung hat, darf als Einzelanbieter oder im Rahmen einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nur mit der Auflage vielfaltsichernder Maßnahmen zugelassen werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Für die vielfaltsichernden Maßnahmen gelten die §§ 64 bis 66 des Medienstaatsvertrages entsprechend. Lokale Programme und Regionalprogramme können Inhalte anderer Programme bis insgesamt maximal 30 Prozent des Gesamtprogramms übernehmen.

(3) Die Landesanstalt kann von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

§ 20

Verfahren, Mitwirkungspflicht und Ermittlungsbefugnisse

(1) Antragsteller haben gegenüber der Landesanstalt alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags, insbesondere aufgrund der Bestimmungen der §§ 16 bis 18, erforderlich sind. Die §§ 55 und 56 des Medienstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung, soweit diese Regelung keine davon abweichenden Bestimmungen enthält.

(2) Abweichend von § 55 Absatz 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3, sind die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Auskunftspflichtigen verpflichtet, jede geplante Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung vor ihrem Vollzug schriftlich der Landesanstalt mitzuteilen. Für geringfügige Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen kann die Landesanstalt Ausnahmen vorsehen. Unvorhersehbare Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 21

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 17 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 19 missachtet wurde und innerhalb eines von der Landesanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 17 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 19 eintritt und innerhalb des von der Landesanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
2. der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der Landesanstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat.

(3) Die Zulassung eines Veranstalters kann widerrufen werden, wenn die Verwaltungsgebühr nach § 55 Absatz 2 nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides entrichtet wird.

(4) Ein Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 bis 3 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Unterabschnitt 3

Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping

§ 22

Finanzierung

Für die Finanzierung von Rundfunkprogrammen gilt § 69 des Medienstaatsvertrages.

§ 23

Werbung, Sponsoring, Teleshopping

(1) Werbung, Sponsoring und Teleshopping richten sich nach den §§ 8 bis 10 sowie 70, 71 und 117 des Medienstaatsvertrages. § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages findet Anwendung.

(2) Auf Fernsehprogramme nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 finden die § 8 Absatz 4 Satz 2, 9 Absatz 3 und § 70 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages keine Anwendung.

Abschnitt 4 **Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien**

§ 24 **Anwendung der besonderen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages**

Für die einzelnen Telemedien gelten die besonderen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, insbesondere:

1. Rundfunkähnliche Telemedien (§§ 74 bis 77),
2. Medienplattformen und Benutzeroberflächen (§§ 78 bis 90),
3. Medienintermediäre (§§ 91 bis 96) und
4. Video-Sharing-Dienste (§§ 97 bis 99).

Abschnitt 5 **Rundfunktechnik, Übertragungskapazitäten, Weiterverbreitung**

Unterabschnitt 1 **Zuständigkeiten, Satzungsermächtigung**

§ 25 **Zuständigkeiten**

- (1) Die Landesanstalt ist die zuständige Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die
1. Wahrnehmung von rundfunkhoheitlichen Angelegenheiten im Bereich der Rundfunktechnik, soweit außerhalb der Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Telekommunikation gemäß Artikel 73 Nummer 7 des Grundgesetzes zusätzlich Entscheidungen oder Regelungen des Landes erforderlich sind,
 2. Wahrnehmung der Landesinteressen bei der frequenztechnischen Planung von Übertragungskapazitäten und
 3. Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten.
- (2) Für bundesweite und länderübergreifende Versorgungsbedarfe gelten die §§ 101, 102 und 105 bis 108 des Medienstaatsvertrages. Die Landesanstalt wird im Rahmen der Zuordnung nach § 101 des Medienstaatsvertrages beratend tätig.

§ 26 **Satzungen, Richtlinien**

Die Landesanstalt kann Näheres zu den nachfolgenden Bestimmungen der Unterabschnitte 2 und 3 durch Satzungen oder Richtlinien regeln, soweit ihr hierfür ein Ausgestaltungsspielraum eingeräumt ist. § 27 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 2
Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten**§ 27**
Feststellung und Zuordnung analoger Übertragungskapazitäten

(1) Rundfunkveranstalter und Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien oder Medienplattformen können der Landesanstalt ihren terrestrischen, drahtlosen Versorgungsbedarf melden. Dabei sind zur Beschreibung der Übertragungskapazität insbesondere das Verbreitungsgebiet und der zu erreichende Abdeckungsgrad anzugeben. Daneben kann die Landesanstalt eigenständig Versorgungsbedarfe ermitteln und feststellen.

(2) Die Landesanstalt meldet den Bedarf für Übertragungskapazitäten an die Bundesnetzagentur. Bejaht diese nach entsprechender Prüfung die telekommunikationsrechtliche Umsetzbarkeit des gemeldeten Versorgungsbereichs, ordnet die Landesanstalt in einem Nutzungsplan diese Übertragungskapazitäten entsprechend den angemeldeten oder festgestellten Versorgungsbedarfen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu. Die Landesanstalt erlässt den Nutzungsplan als Satzung.

(3) Bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk,
2. Sicherstellung einer landesweiten Versorgung mit privaten Rundfunkprogrammen,
3. Sicherung einer gleichwertigen Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme,
4. Berücksichtigung regionaler Belange,
5. Verbreitung von Bürgermedien und Offenen Kanälen,
6. Schließung von Versorgungslücken und
7. Teilnahme des Rundfunks an der weiteren Entwicklung in sendetechnischer und programmlicher Hinsicht.

Bei der Entscheidung über die Zuordnung hat die Sicherstellung der Grundversorgung Vorrang; im Übrigen sind öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk gleichgestellt.

(4) Ergeben sich für einen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufgestellten Nutzungsplan nachträglich technische Veränderungen, werden neue Versorgungsbedarfe gemeldet, entfallen bestehende Versorgungsbedarfe oder treten neue Übertragungskapazitäten hinzu, so wird der Nutzungsplan entsprechend angepasst.

(5) Bei der Aufstellung oder der Änderung des Nutzungsplanes nach den Absätzen 2 bis 4 sind der Norddeutsche Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio, die von der Landesanstalt zugelassenen Rundfunkveranstalter, die Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien und Medienplattformen nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Landesregierung anzuhören.

(6) Die Landesanstalt koordiniert, auch außerhalb des Zuordnungsverfahrens, die Interessen der privaten Anbieter und wirkt unter diesen auf sachgerechte Lösungen hin.

§ 28**Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten**

(1) Für die Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten gilt § 27 Absatz 1 bis 6 entsprechend. Rundfunkähnliche Telemedien sind angemessen zu berücksichtigen; dabei sollen verschiedene Anbieter und vielfältige Angebote Berücksichtigung finden.

(2) Bei der Zuordnung sind die folgenden Kriterien neben den in § 27 Absatz 3 genannten zu berücksichtigen:

1. die Ergebnisse eines Pilotversuchs nach § 33,
2. Investitionen, die zum Aufbau des Sendernetzes eingesetzt wurden, und
3. das Ziel der landesweiten Versorgung mit privatem digitalen Hörfunk.

§ 29**Vereinbarungen**

Die Landesanstalt wird ermächtigt, zur besseren Nutzung bestehender und zur Schaffung zusätzlich nutzbarer Übertragungskapazitäten Vereinbarungen mit anderen Ländern über grenzüberschreitende Frequenznutzungen und -koordinierungen, Frequenzverlagerungen und über die Einräumung von Standortnutzungen zu treffen. Die betroffenen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter sowie die betroffenen Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien und Medienplattformen sind vor Abschluss der Vereinbarung zu beteiligen. Die Landesregierung ist hiervon zu unterrichten.

Unterabschnitt 3**Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten****§ 30****Zuweisung von Übertragungskapazitäten**

(1) Soweit Übertragungskapazitäten nach dem Nutzungsplan öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zustehen, werden diese von der Landesanstalt unmittelbar zugewiesen.

(2) Übertragungskapazitäten für drahtlose Versorgungsbedarfe privater Anbieter werden Rundfunkveranstaltern, Anbietern von Telemedien oder Medienplattformen mit Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien durch die Landesanstalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zugewiesen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 schreibt die Landesanstalt terrestrische Übertragungskapazitäten, die ihr zur Verfügung stehen oder in den nächsten 18 Monaten zur Verfügung stehen werden, aus. Neu zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten schreibt sie innerhalb von sechs Monaten aus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Erweiterung sowie die Verbesserung bereits bestehender Versorgungen. Die Landesanstalt bestimmt das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen dieses Gesetzes zur Sicherung der Meinungsvielfalt genügt werden kann. Rundfunkveranstalter und Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien, die im Verbreitungsgebiet bereits über eine in analoger Übertragungstechnik genutzte terrestrische Übertragungskapazität verfügen, sind bei der erstmaligen Zuordnung von digital zu nutzenden terrestrischen Übertragungskapazitäten vorrangig zu berücksichtigen. Die Ausschreibung wird im Internetauftritt der Landesanstalt bekannt gemacht.

(4) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die Landesanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Zuweisung der Übertragungskapazitäten zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass der Grundsatz der Angebots- und Meinungsvielfalt hinreichend beachtet wird.

(5) Lässt sich innerhalb einer von der Landesanstalt zu bestimmenden Frist keine Einigung gemäß den Anforderungen nach Absatz 4 erzielen, weist die Landesanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazitäten zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

1. die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
2. das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Land und den Regionen im Verbreitungsgebiet am ausführlichsten darzustellen verspricht und
3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt sind. Ein über das übliche Maß hinausgehendes messbares Engagement eines Antragstellers auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, insbesondere die Förderung der journalistischen Aus- und Fortbildung oder eine entsprechende Förderung der Kulturszene, soll bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Außerdem kann berücksichtigt werden, inwieweit Finanzierungsgrundlage, Professionalität sowie infrastrukturelle Voraussetzungen für die Programm-erstellung gesichert sind. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Medienplattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

(6) Die Landesanstalt weist dem Antragsteller mit der Auswahlentscheidung nach den Absätzen 4 und 5 Übertragungskapazitäten zu. Die Bundesnetzagentur koordiniert die Frequenzen oder die Kanäle, aus deren Nutzung die Übertragungskapazitäten entstehen, gemäß dem eingereichten Konzept abschließend und teilt der Landesanstalt die konkrete Frequenz oder den Kanal mit.

(7) Die Landesanstalt weist im Frequenznutzungsplan die konkrete Frequenz oder den Kanal der zugeordneten und zugewiesenen Übertragungskapazitäten aus. Dies hat deklaratorischen Charakter.

(8) Die Zuweisung darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde. § 20 gilt entsprechend.

(9) Veranstaltern von Rundfunk nach § 16 Absatz 5 Satz 1 sowie § 18 weist die Landesanstalt zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten ohne Ausschreibung zu.

(10) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Sie ist nicht übertragbar; im Falle des § 16 Absatz 4 Satz 2 geht davon abweichend die zugewiesene Übertragungskapazität auf den neuen Zulassungsnehmer über. Eine einmalige Verlängerung der Zuweisung um bis zu zehn Jahre ist zulässig. Nach Ablauf dieser Verlängerung kann bei einer Ausschreibung gemäß Absatz 3 die erneute Zuweisung beantragt werden. Im Falle des § 18 ist die Zuweisung auf die Dauer der Veranstaltung befristet. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Die Zuweisung erlischt, wenn die Zulassung als Rundfunkveranstalter oder im Falle des § 16 Absatz 5 Satz 1 die Veranstaltung des Rundfunkprogramms endet.

(11) Mit der Zuweisung hat der Rundfunkveranstalter im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass das jeweilige Verbreitungsgebiet mit dem Programm vollständig entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 versorgt wird. Wesentliche Änderungen bedürfen der Einwilligung der Landesanstalt. Diese kann angemessene Übergangsfristen einräumen.

(12) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und die für die Zuweisung von Bedeutung sind, hat der Antragsteller nach Absatz 2 unverzüglich der Landesanstalt mitzuteilen. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zuweisung wird zurückgenommen, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 5 nicht eingehalten wurden und innerhalb einer von der Landesanstalt bestimmten Frist keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zuweisung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 30 Absatz 5 nicht mehr genügt und innerhalb der von der Landesanstalt bestimmten Frist keine Abhilfe erfolgt, oder
2. das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.

(3) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Abschluss der endgültigen Frequenzkoordinierung gemäß § 30 Absatz 6 Satz 2 nicht genutzt wird. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

(4) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 oder 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(5) Bei einer Rücknahme oder einem Widerruf der Zuweisung ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu informieren.

Unterabschnitt 4 Weiterentwicklung von Übertragungskapazitäten

§ 32

Frei gewordene und neu koordinierbare analoge Übertragungskapazitäten

(1) Die für Mecklenburg-Vorpommern bislang genutzten, frei gewordenen und neu koordinierbaren Frequenzen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle werden nicht mehr nach § 27 neu zugeordnet oder nach § 30 Absatz 3 neu ausgeschrieben. Dies gilt nicht, soweit diese Frequenzen für Versorgungsbedarfe mit digital-terrestrischem Hörfunk vorgesehen sind.

(2) Die Landesanstalt kann die Kapazitäten nach Absatz 1 Satz 1 ausnahmsweise zuordnen oder zuweisen, wenn dadurch bestehende Versorgungsbedarfe zugelassener privater Hörfunkprogramme, die bereits über Ultrakurzwelle in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet werden, im Sinne der jeweiligen Zulassung besser erfüllt werden können.

(3) Die Landesanstalt wirkt in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 darauf hin, dass sich die Bedarfsträger im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 über eine Zuordnung oder Zuweisung verständigen.

(4) Frequenzen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle, die aufgrund von Reparatur- oder Umbauarbeiten, Havarien, Strommangellagen oder Rechtsstreitigkeiten vorübergehend nicht belegt sind, gelten nicht als frei gewordene Frequenzen im Sinne des Absatzes 1.

§ 33

Pilotversuche zur Einführung und Weiterentwicklung von Übertragungstechniken

(1) Zum Zwecke der Einführung und Weiterentwicklung neuartiger, insbesondere digitaler Übertragungstechniken ist die Durchführung von befristeten Pilotversuchen zulässig. Die Befristung soll drei Jahre in der Regel nicht überschreiten. Diese Pilotversuche dienen der Vorbereitung von Entscheidungen über die künftige Nutzung neuer Übertragungstechniken.

(2) Die Landesanstalt gibt die für den Versuchszweck zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten bekannt und wirkt darauf hin, dass sich die Beteiligten über eine sachgerechte Zuordnung einigen. Kommt eine Einigung zustande, ordnet die Landesanstalt die Übertragungskapazitäten entsprechend § 28 Absatz 1 zu und unterrichtet die Landesregierung.

(3) Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nicht zustande, entscheidet die Landesanstalt unter Berücksichtigung des Versuchszwecks und der Stellungnahmen der Beteiligten. Hierbei sind die in § 28 Absatz 2 und 3 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und eine ausgewogene Verteilung der Übertragungskapazitäten zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern anzustreben.

(4) Die Landesanstalt weist einem oder mehreren Versuchsteilnehmern die erforderlichen Übertragungskapazitäten für den Pilotversuch zu. Für die Entscheidung nach Satz 1 ist maßgeblich, wie der Versuchszweck im Rahmen der festgelegten Versuchsbedingungen bestmöglich erreicht werden kann.

Unterabschnitt 5

Weiterverbreitung

§ 34

Unveränderte Weiterverbreitung

(1) Für die unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gilt § 103 des Medienstaatsvertrages.

(2) Anbieter von Rundfunkprogrammen und Medienplattformen werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung nach § 109 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages eintritt, nicht entschädigt.

Abschnitt 6

Offene Kanäle und private Bürgermedien

Unterabschnitt 1

Offene Kanäle

§ 35

Trägerschaft, Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Landesanstalt ist Trägerin von Offenen Kanälen. In Offenen Kanälen wird Nutzerinnen und Nutzern Gelegenheit gegeben, eigene Beiträge im Hörfunk und im Fernsehen lokal, regional oder landesweit sowie in Telemedien zu verbreiten. Die Offenen Kanäle nehmen auch Aufgaben der Medienbildung und der Vermittlung von Medienkompetenz wahr.

(2) Die Programme der Offenen Kanäle werden

1. im Hörfunk drahtlos,
2. im Fernsehen über Kabelanlagen

jeweils als eigenständiges Programmangebot verbreitet. Alternativ können diese Angebote auch in das Internet überführt werden. Der Medienausschuss kann beschließen, dass der Betreiber einer Kabelanlage oder einer infrastrukturgebundenen Medienplattform mit einer Kapazität von mehr als 15 Fernsehkanälen, an die mehr als 3 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Verbreitung von Gesamtprogrammen der Landesanstalt zur Verfügung zu stellen hat. Ferner kann der Medienausschuss beschließen, dass bei Kabelanlagen oder infrastrukturgebundenen Medienplattformen mit mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 3 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, der Betreiber einen Hörfunkkanal unentgeltlich für die Verbreitung der in den Offenen Kanälen hergestellten Beiträge als Gesamtprogramm zur Verfügung zu stellen hat. Die Landesanstalt regelt das Nähere durch Satzung.

(3) Die Landesanstalt schafft im Rahmen ihres Haushalts die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Offenen Kanäle. Sie trifft insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen gegenüber den an der technischen Durchführung Beteiligten, beschafft die produktionstechnischen Einrichtungen, stellt das dafür notwendige Personal und trägt die Kosten der Ausstrahlung der Beiträge bezogen auf die sendetechnische Abwicklung.

(4) Die Beiträge in den Offenen Kanälen haben die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Familie, der Jugend und zur Gleichstellung der Geschlechter sowie des Rechts der persönlichen Ehre einzuhalten. Sie haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten.

(5) Weitere Einzelheiten der nachfolgend geregelten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 36, der Gestaltung der Offenen Kanäle gemäß § 37 und deren Finanzierung gemäß § 38 regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 36

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsberechtigt zur Nutzung der Offenen Kanäle ist, wer in Mecklenburg-Vorpommern seine Wohnung oder seinen Sitz hat.

(2) Der Zugang zur alleinigen Nutzung im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 2 darf nur gewährt werden, wenn die Personen oder die Mitglieder und die gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigung

1. unbeschränkt geschäftsfähig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs nicht verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben sowie
2. gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden können.

(3) Nicht zugangsberechtigt sind insbesondere

1. Rundfunkveranstalter, Zeitungsunternehmen und Personen, die selbst oder über eine Gesellschaft an einem Rundfunkveranstalter oder Zeitungsunternehmen beteiligt sind,
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes, sowie Vereinigungen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, sowie
3. politische Parteien und Wählergruppen sowie jeweils von denen abhängige Personen.

Schulen sind zugangsberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesanstalt.

(4) Abweichend von Absatz 2 sind auch Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit schriftlicher Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zugangsberechtigt. Mit der Einwilligung übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung nach § 37 Absatz 3 Satz 1.

§ 37 Gestaltung

(1) Bei der Gestaltung der Offenen Kanäle und dessen Beiträgen sind die §§ 4 und 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages einzuhalten. Die Beiträge dürfen den in § 14 Absatz 1, 2 und 4 gesetzten Zielen nicht entgegenwirken.

(2) Die Beiträge werden unentgeltlich verbreitet. Werbung kommerzieller, politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 10 findet keine Anwendung.

(3) Für den Beitrag ist die Person oder Gruppe, die ihn herstellt, selbst verantwortlich. Der Landesanstalt muss mindestens eine für den Inhalt des Beitrags verantwortliche Person mit Namen und Anschrift benannt werden. Werden mehrere verantwortliche Personen benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Beitrags jede einzelne verantwortlich ist. Zur verantwortlichen Person darf nur benannt werden, wer die Zugangsvoraussetzungen nach § 36 erfüllt. Der Name der verantwortlichen Person ist am Anfang und am Ende des Beitrags anzugeben. Die Landesanstalt hat auf Verlangen die Anschrift der verantwortlichen Person mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Beschwerderecht gemäß § 8 entsprechend.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 verantwortliche Person meldet den zur Verbreitung vorgesehenen Beitrag bei der Landesanstalt schriftlich an. Die verantwortliche Person hat der Landesanstalt alle Angaben zu machen, die für die Verbreitung von Bedeutung sind; Änderungen hat sie der Landesanstalt unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Verbreitung darf nur versagt werden, sofern die Landesanstalt feststellt, dass ein Beitrag gegen die Anforderungen der allgemeinen Gesetze, dieses Gesetzes, die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen verstößt. Die verantwortliche Person wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Versagung eintritt, nicht entschädigt.

(6) Für die einzelnen Beiträge und die monatliche Gesamtsendezeit einer Nutzerin oder eines Nutzers legt die Landesanstalt allgemein eine Höchstdauer fest, die einen chancengleichen Zugang und eine Sendemöglichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums für alle interessierten Personen und Gruppen eröffnet. Die Landesanstalt gewährleistet, dass keine Person und keine Gruppe prägenden Einfluss innerhalb der Darbietung der Offenen Kanäle oder eines Offenen Kanals gewinnt. Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs verbreitet; die Landesanstalt kann Abweichungen von dieser Reihenfolge zulassen, insbesondere um

1. Sendeblöcke aus thematisch ähnlich gelagerten Beiträgen verschiedener Nutzerinnen und Nutzer zu bilden oder
2. einer Nutzerin oder einem Nutzer einen festen Sendeplatz zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Landesanstalt stellt sicher, dass alle in den Offenen Kanälen verbreiteten Beiträge aufgezeichnet und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an die für den Beitrag verantwortlichen Personen zu richten; die Landesanstalt stellt sicher, dass die Gegendarstellung verbreitet wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungspflichten und das Einsichtsrecht gemäß § 7 und die Gegendarstellungspflicht gemäß § 9 entsprechend.

(8) Die Landesanstalt berät die verantwortlichen Personen technisch und journalistisch bei der Vorbereitung und Erstellung des Beitrags. Sie stellt ihnen technische und sonstige Produktionshilfen bereit.

(9) Die Landesanstalt soll keine eigenen Beiträge oder die Gestaltung eigener Rahmenprogramme verbreiten.

§ 38 Finanzierung

Die Landesanstalt finanziert die Offenen Kanäle aus ihrem Anteil an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 des Medienstaatsvertrages sowie aus ihren sonstigen nach § 55 zulässigen Einnahmen.

Unterabschnitt 2 Private Bürgermedien

§ 39 Ausgestaltung

(1) Private Bürgermedien sind grundsätzlich zugangsoffene, sich durch eine breite Mitmach- und eine partizipative Organisationsstruktur auszeichnende, nichtkommerzielle Angebote in privater Trägerschaft, die über eine von der Landesanstalt erteilte Zulassung verfügen. Sie ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, die nicht Rundfunkveranstalter oder über eine Gesellschaft an einem Medienunternehmen beteiligt sind, sich im Rahmen der redaktionellen Hoheit des Bürgermediums an der Schaffung und Veröffentlichung derer Inhalte zu beteiligen. Sie tragen so zur Vermittlung von Medienkompetenz bei und ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische lokale und regionale Angebot für Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Angebote nach Absatz 1 dürfen nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht gerichtet sein. § 35 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 40

Förderung privater Bürgermedien

(1) Das Land fördert, insbesondere zur Unterstützung ihrer Arbeit bei der Vermittlung von Medienbildung und Medienkompetenz im außerschulischen Bereich, private Bürgermedien gemäß § 39 mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten der Förderung, insbesondere zur Förderart, zum Förderverfahren, zur Rückforderung von Zuwendungen sowie zum Förderumfang, regelt die innerhalb der Landesregierung für Medienkompetenz zuständige Stelle durch Förderrichtlinien.

(2) Förderungen der Landesanstalt nach Maßgabe des § 61 Absatz 3 Nummer 3 und 4 bleiben unberührt.

Abschnitt 7 Datenschutz

§ 41

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken

(1) Soweit Rundfunkveranstalter nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Datenschutz-Grundverordnung gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß Satz 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der in Satz 1 genannten Veranstalter. Die in Satz 1 genannten Veranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren entwickelt und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in Absatz 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.

§ 42

Ernennung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten bei der Landesanstalt, Wahrnehmung der Datenschutz-Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter

(1) Der Medienausschuss ernennt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der Landesanstalt eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten im Sinne des Artikels 37 der Datenschutz-Grundverordnung. Sie oder er ist zugleich zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Datenschutz-Grundverordnung betreffend den Datenschutz bei den privaten Rundfunkveranstaltern nach § 41. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederbenennung ist zulässig. Die oder der Datenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und die Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Die Ausübung von anderen Aufgaben innerhalb der Landesanstalt oder von sonstigen Aufgaben und Tätigkeiten ist nur zulässig, soweit sie mit dem Amt der oder des Datenschutzbeauftragten zu vereinbaren sind und ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden. Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Medienausschuss.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt vom Amt oder mit Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Landesanstalt. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der Landesanstalt durch Beschluss des Medienausschusses. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 43**Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten**

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung ihres oder seines Amtes nach § 42 Absatz 1 Satz 2 unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Im Übrigen untersteht sie oder er der Dienstaufsicht des Medienausschusses, soweit ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Amtsausübung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle der oder des Datenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle der Landesanstalt eingerichtet. Für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse nach § 42 Absatz 1 Satz 2 ist die notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Landesanstalt auszuweisen und der oder dem Datenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Medienausschuss und die Rechtsaufsichtsbehörde unterliegt die oder der Datenschutzbeauftragte nur insoweit, als die Unabhängigkeit durch die Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 44**Aufgaben und Befugnisse der Datenschutz-Aufsicht**

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutz-Vorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den privaten Rundfunkveranstaltern sowie den zu diesen gehörenden Beteiligungs- und Hilfsunternehmen.

(2) Rundfunkveranstalter und die verantwortliche Person für einen Beitrag oder eine Sendung haben der oder dem Datenschutzbeauftragten jederzeit den Abruf von Angeboten und den Zugriff auf Angebote unentgeltlich zu ermöglichen. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 56 des Medienstaatsvertrages zu Auskunftsrechten und Ermittlungsbefugnissen für die Beauftragte oder den Beauftragten entsprechend.

(3) Alle haben das Recht, sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten mit dem Vorbringen zu wenden, bei der Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten durch einen privaten Rundfunkveranstalter in eigenen Rechten verletzt worden zu sein.

(4) Die oder der Datenschutzbeauftragte nach § 42 Absatz 1 erstattet dem Medienausschuss jährlich einen Tätigkeitsbericht im Sinne des Artikels 59 der Datenschutz-Grundverordnung. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Medienanstalt ist hierbei ausreichend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.

**Abschnitt 8
Medienaufsicht****§ 45
Rechtsform, Bezeichnung und Aufgaben der Landesanstalt**

(1) Aufgaben nach diesem Gesetz werden von der am 1. November 1991 errichteten Landesanstalt (AmtsBl. M-V 1991 S. 1034) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie führt die Bezeichnung „Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)“.

(2) Die Landesanstalt ist die nach Landesrecht für private Anbieter zuständige Stelle im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Ihre Zuständigkeit für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach Abschnitt 7 des Medienstaatsvertrages. Die Landesanstalt ist ferner gemäß § 24 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages die nach Landesrecht für die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes zuständige Aufsichtsbehörde.

(3) Die Landesanstalt wahrt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben. Ihr obliegen hier vor allem:

1. Beurteilung und Kontrolle der Rundfunkprogramme, insbesondere mit Blick auf ihren Beitrag zur Förderung der Programmvvielfalt,
2. Mitwirkung bei der Umstellung auf digitale Übertragungstechniken, einschließlich Beratung von Rundfunkveranstaltern sowie von Nutzerinnen und Nutzern,
3. Mitwirkung bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Landesanstalt kann Förderungen zur Unterstützung des privaten Rundfunks aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln vornehmen.

(4) Die Landesanstalt kann sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an privatrechtlichen Unternehmen bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Die Unternehmen müssen die Rechtsform einer juristischen Person besitzen und deren jeweilige Satzungen einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsehen. Bei der Beteiligung soll sich die Landesanstalt durch geeignete Vereinbarungen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, sichern. Beteiligungen der Landesanstalt nach Satz 1 können durch den Landesrechnungshof geprüft werden.

(5) Soweit die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz durch den Erlass von Satzungen und Richtlinien erfolgen, sind diese im Internetauftritt der Landesanstalt bekannt zu machen und für den Zeitraum ihrer Geltung zu veröffentlichen.

§ 46**Rechtsstellung und Organisation der Landesanstalt**

(1) Die Landesanstalt hat das Recht der Selbstverwaltung und besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(2) Organe der Landesanstalt sind:

1. der Medienausschuss und
2. die Direktorin oder der Direktor.

Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission für Zulassung und Aufsicht, die Gremienvorsitzendenkonferenz, die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich und die Kommission für Jugendmedienschutz.

(3) Die Landesanstalt gibt sich eine Hauptsatzung. Diese regelt Einzelheiten der Aufgabewahrnehmung und sonstiger Belange des Medienausschusses und der Direktorin oder des Direktors, soweit diese nicht bereits abschließend in diesem Gesetz bestimmt sind.

§ 47**Aufgaben des Medienausschusses**

(1) Der Medienausschuss vertritt die Interessen der Allgemeinheit bei der Aufgabewahrnehmung durch die Landesanstalt nach diesem Gesetz und den Bestimmungen des Medienstaatsvertrages. Er nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit sie nicht nach § 54 der Direktorin oder dem Direktor übertragen sind.

(2) Der Medienausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Erteilung gemäß § 16 Absatz 1 bis 3, ausnahmsweise die Übertragung gemäß § 16 Absatz 4 sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung gemäß § 21,
2. die Bestätigung der Zulassungsfreiheit von Rundfunkprogrammen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 16 Absatz 5 Satz 2 sowie § 54 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages,
3. die Feststellung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen nach § 48,
4. die Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach den §§ 27, 28, 32 und 33,
5. die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach den §§ 30 bis 33,
6. die Entscheidung über die Untersagung der Weiterverbreitung,
7. die Bestätigung der Unbedenklichkeit von Medienplattformen und Benutzeroberflächen auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 87 des Medienstaatsvertrages,
8. die Feststellung des Haushaltsplans, die Genehmigung des Jahresabschlusses inklusive Rechenschaftsbericht und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors der Landesanstalt,
9. die Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors der Landesanstalt nach § 54 Absatz 1 und 2,
10. den Erlass von Satzungen und Richtlinien,

11. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, bei denen Verpflichtungen im Wert von mehr als netto 100 000 Euro eingegangen werden,
12. die Zustimmung zum Eingehen oder zur Auflösung von Beteiligungen nach § 45 Absatz 4 und
13. die Entscheidung über Zuwendungen nach § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 3 und über diesbezügliche Förderrichtlinien sowie über Zuwendungen nach § 45 Absatz 3 Satz 3, soweit ein Ermessensspielraum besteht.

(3) Über Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen dem Medienausschuss und der Direktorin oder dem Direktor entscheidet in Zweifelsfällen der Medienausschuss.

(4) Der Medienausschuss kann Fachausschüsse bilden, die der Vorbereitung von Sitzungen und Beschlussfassungen des Medienausschusses dienen. Die Maßgabe des § 49 Absatz 3 Satz 1 soll bei der Zusammensetzung der Fachausschüsse entsprechende Berücksichtigung finden. Näheres regelt die Landesanstalt durch Satzung.

(5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Medienausschuss und seinen Fachausschüssen von der Direktorin oder dem Direktor die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen der Landesanstalt zu gewähren. Der Medienausschuss kann beschließen, einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder, unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, auch Sachverständige und Gutachterinnen und Gutachter zu beauftragen. Die Direktorin oder der Direktor informiert den Medienausschuss möglichst frühzeitig über wichtige Vorhaben und Entscheidungen.

§ 48

Wahrnehmung der Aufsicht

(1) Die Landesanstalt kann feststellen, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch einzelne Sendungen oder Beiträge, durch die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, durch Inhalte von Telemedien oder sonst gegen dieses Gesetz, den Medienstaatsvertrag, den Jugendschutz-Staatsvertrag, die Bestimmungen des Zulassungs- oder Zuweisungsbescheides verstoßen wird. Bei einer Feststellung nach Satz 1 fordert die Landesanstalt den betroffenen Veranstalter oder Anbieter unter Hinweis auf mögliche Folgen der Nichtbeachtung der Anordnung auf, den Verstoß zu beheben oder künftig zu unterlassen (Beanstandung); § 5 bleibt unberührt. Die Aufsicht über die Programmaufgabe erfolgt unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3.

(2) Bei einem nach Absatz 1 festgestellten und beanstandeten Verstoß trifft die Landesanstalt, soweit erforderlich, weitere Maßnahmen nach § 109 des Medienstaatsvertrages. Bei einem Widerspruch erlässt die Direktorin oder der Direktor den Widerspruchsbescheid nach Vorgabe des Medienausschusses. Eine Entschädigung findet nicht statt.

(3) Die Rundfunkveranstalter, die für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen, die Anbieter von Telemedien sowie die Betreiber von Medienplattformen und Benutzeroberflächen haben der Landesanstalt gemäß § 109 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages im Rahmen der Aufsicht den Abruf ihrer Angebote zu ermöglichen, die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Solange die Ausgewogenheit der Gesamtheit eines Programms nach den Maßgaben der § 3 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 nicht erreicht ist, kann die Landesanstalt bei einem schwerwiegenden Verstoß vom Veranstalter die Einrichtung eines Programmbeirates verlangen, der aus mindestens sieben Vertreterinnen und Vertretern bedeutender gesellschaftlicher Organisationen des Landes entsprechend der Zusammensetzung des Medienausschusses besteht und dem die Befugnis eingeräumt wird, auf die Struktur des Programms Einfluss zu nehmen.

§ 49

Zusammensetzung des Medienausschusses

(1) Der Medienausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Ein Mitglied entsenden jeweils gemeinsam:

1. die Evangelisch-Lutherische Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern,
2. die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
3. der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (Region Mecklenburg-Vorpommern), die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Nord sowie der DBB Beamtenbund und die Tarifunion Landesbund Mecklenburg-Vorpommern,
4. der Deutsche Journalisten-Verband sowie der Verband der Zeitungsverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e. V.,
5. der Künstlerbund Mecklenburg und Vorpommern e. V., der Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller Landesverband Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
6. die Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern, die Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern, die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landesverband der Freien Berufe Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
7. der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern sowie der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern,
8. der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die nach § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zur Mitwirkung berechtigten Naturschutzvereinigungen,
9. der Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die MV Tourismus GmbH,
10. die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern, die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
11. der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.

(2) Die oder der Vorsitzende des Medienausschusses fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Medienausschusses die in Absatz 1 Satz 2 genannten Gruppen auf, die für die neue Amtsperiode zu entsendenden Mitglieder zu benennen.

(3) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die geschlechterparitätische Besetzung des Medienausschusses ist durch das den Vorsitz führende Mitglied des Medienausschusses mit Beginn des Benennungsverfahrens nach Absatz 2 hinzuwirken. Insbesondere soll hierzu bei einem geplanten Personenwechsel durch eine der nach Absatz 1 Satz 2 entsendungsberechtigten Gruppen das jeweils andere Geschlecht bei der Entsendung bevorzugt Berücksichtigung finden. Die Entsendung eines diversen Mitglieds ist dabei jederzeit zu ermöglichen. Kann eine Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 aufgrund der jeweiligen Zusammensetzung seiner Organisationen oder Verbände die Anforderung nach Satz 2 nicht erfüllen, ist dies gegenüber dem Vorsitz des Medienausschusses bei der Benennung des Mitgliedes schriftlich zu begründen.

(4) Kommt zwischen den Organisationen und Verbänden jeweils innerhalb der entsendungsberechtigten Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 eine Einigung über die gemeinsame Entsendung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Aufforderung zur Benennung der Mitglieder zustande, entscheidet darüber auf Antrag des Medienausschusses der Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage von Vorschlägen der jeweiligen Organisationen oder Verbände dieser Gruppe.

(5) Solange und soweit Mitglieder nicht in den Medienausschuss entsandt werden, verringert sich die Zahl seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Dasselbe gilt bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Medienausschuss, soweit und solange ein Ersatzmitglied nach § 51 Absatz 4 Satz 1 nicht bestimmt wird.

(6) Kann eine nach Absatz 1 Satz 2 entsendungsberechtigte Gruppe die ihr zugewiesenen Aufgaben im Medienausschuss aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer nicht mehr wahrnehmen, so entscheidet auf Antrag des Medienausschusses der Landtag Mecklenburg-Vorpommern über die ersatzweise Entsendung. Die Auswahl wird unter Organisationen oder Gruppen mit im Wesentlichen gleichartiger gesellschaftlicher Aufgabenstellung getroffen.

(7) Die Landesregierung überprüft die Zusammensetzung nach Absatz 1 Satz 2 rechtzeitig vor Ablauf jeder Amtsperiode darauf, ob die Zusammensetzung des Medienausschusses eine sachgerechte, der bestehenden Vielfalt prinzipiell Rechnung tragende Bestimmung und Gewichtung der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte weiterhin gewährleistet.

§ 50

Persönliche Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Medienausschuss

Mitglied des Medienausschusses kann nicht sein, wer

1. seinen Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns hat und nicht zum Landtag wählbar ist,
2. einem gesetzgebenden und beschließenden Organ der Europäischen Union, des Europarates, des Bundes oder eines Landes angehört oder Beschäftigte oder Beschäftigter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder leitende Beschäftigte oder leitender Beschäftigter einer kommunalen Gebietskörperschaft ist,
3. privater Rundfunkveranstalter, Anbieter eines rundfunkähnlichen Telemediums oder einer Medienplattform ist, zu diesen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig, an ihnen beteiligt oder deren gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretung ist,

4. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des Tarifvertragsgesetzes für eine Landesmedienanstalt oder eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt tätig ist,
5. Organ einer Landesmedienanstalt oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist oder einem solchen angehört und
6. wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienausschusses zu gefährden (Interessenkollision).

Die nach § 49 Absatz 1 Satz 2 entsendenden Organisationen und Verbände haben gegenüber dem Vorsitz des Medienausschusses alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 erforderlich sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Anforderungen des § 49 Absatz 2.

§ 51

Amtsperiode, Vorsitz und Rechtsstellung des Medienausschusses

(1) Die Amtsperiode des Medienausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Medienausschuss die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Medienausschusses weiter. Die Mitgliedschaft einer Person im Medienausschuss ist auf zwei Amtsperioden begrenzt.

(2) Das den Vorsitz führende Mitglied des Medienausschusses stellt zu Beginn jeder Amtsperiode die nach diesem Gesetz ordnungsgemäße Entsendung seiner Mitglieder in den Medienausschuss fest und gibt die Feststellungen dem Medienausschuss bekannt.

(3) Der Medienausschuss wählt zu Beginn jeder Amtsperiode ein den Vorsitz führendes Mitglied und eine Stellvertretung; bis zur Wahl nimmt das lebensälteste Mitglied des Medienausschusses die Aufgaben des Vorsitzes wahr. Für die Wahl des den Vorsitz führenden Mitglieds ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Medienausschusses erforderlich. Kommt auch in einem zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nach Satz 2 nicht zustande, genügt in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Medienausschuss kann das den Vorsitz führende Mitglied entsprechend den Vorgaben nach Satz 2 und dessen Stellvertretung jederzeit abberufen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Medienausschusses vorzeitig aus, soll innerhalb von drei Monaten für die verbleibende Zeit der Amtsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen bestimmt werden. Die Mitgliedschaft im Medienausschuss erlischt durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. Eintritt des Todes,
4. Eintritt eines der in § 50 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Ausschlussgründe,
5. Eintritt einer Interessenkollision nach § 50 Satz 1 Nummer 6 oder
6. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 gibt der Vorsitz des Medienausschusses dem Medienausschuss bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Satz 2 Nummer 5 und 6 entscheidet der Medienausschuss durch Beschluss mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder. Bis zur Entscheidung nach Satz 4 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Medienausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung nicht an der Aufgabenwahrnehmung des Medienausschusses mitwirken darf. Von der Beratung und Beschlussfassung in den Verfahren nach den Sätzen 4 und 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen; § 49 Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Medienausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten ein Sitzungsgeld sowie eine Fahrtkostenerstattung. Der vorsitzenden Person des Medienausschusses und der jeweils vorsitzenden Person der Fachausschüsse kann zusätzlich eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Reisekostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des Landesreisekostenrechts.

(6) Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Wahl und Abberufung des Vorsitzes des Medienausschusses und seiner Stellvertretung gemäß Absatz 3, zum Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Absatz 4, zur Höhe der Entschädigungen und Erstattungen nach Absatz 5 Satz 3 bis 5 sowie zum Verfahren über die Entsendung in den Medienausschuss gemäß § 49 Absatz 2 bis 6, regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 52

Sitzungen des Medienausschusses

(1) Der Medienausschuss tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern und unter der Angabe der Gründe ist eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. Die Einladungen ergehen durch das den Vorsitz führende Mitglied.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landesanstalt sowie die Stellvertretung können an den Sitzungen des Medienausschusses beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Medienausschusses sind sie hierzu verpflichtet. Die Direktorin oder der Direktor ist jederzeit zu hören.

(3) Auf Verlangen des Medienausschusses sollen Veranstalter von privatem Rundfunk, Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien, Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären sowie die für den Inhalt des Programms Verantwortlichen an der Sitzung teilnehmen.

(4) Der Personalrat kann zu den Sitzungen ein Mitglied entsenden. Ihm wird auf Verlangen zu personalorganisatorischen oder personalrechtlichen Angelegenheiten das Wort erteilt.

(5) Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Medienausschusses eine Vertretung zu entsenden. Diese Person ist jederzeit zu hören.

(6) Die Sitzungsunterlagen sind sowohl den Mitgliedern des Medienausschusses als auch der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde mindestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen; maßgeblich ist der tatsächliche Eingang der Unterlagen. Der Medienausschuss kann in besonders dringenden Fällen mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder Ausnahmen beschließen. Der Rechtsaufsicht sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die auch die Mitglieder des Medienausschusses erhalten.

(7) Die Sitzungen des Medienausschusses sollen öffentlich stattfinden. Die Öffentlichkeit kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach § 47 Absatz 4 gebildeten Fachausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(8) Ist die Durchführung einer Sitzung des Medienausschusses in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder und der nach den Absätzen 2 bis 5 sonst Teilnahmeberechtigten nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann das den Vorsitz führende Mitglied des Medienausschusses anordnen, dass die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt wird. Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder des Medienausschusses unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an deren Identität besteht. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt.

(9) Die Zusammensetzung des Medienausschusses sowie seiner Fachausschüsse nach § 47 Absatz 4 sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnung der Sitzungen des Medienausschusses und seiner Fachausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Medienausschusses sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen sowie die Anwesenheitslisten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten der Beschäftigten der Landesanstalt zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an der Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Landesanstalt ist ausreichend.

(10) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 53

Beschlüsse des Medienausschusses

(1) Der Medienausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden und mindestens sechs seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Medienausschusses gelten auch bei Teilnahme an einer gemäß § 52 Absatz 8 angeordneten Videokonferenz als anwesend. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Medienausschuss beschlussfähig, wenn zu einer wegen Beschlussunfähigkeit aufgehobenen Sitzung unter ausdrücklichem Hinweis hierauf innerhalb einer angemessenen Frist erneut geladen wird.

(2) Der Medienausschuss fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse nach § 47 Absatz 2 Nummer 1, 4, 5 und 8 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Medienausschusses erforderlich.

(3) Beschlüsse des Medienausschusses innerhalb einer gemäß § 52 Absatz 8 angeordneten Videokonferenz sind in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren zulässig, wenn in Fällen höherer Gewalt die Beratung und Abstimmung des Medienausschusses über einen Beschlussgegenstand ausschließlich in einem solchen Rahmen möglich ist, der Gegenstand der Beschlussfassung keinen zeitlichen Aufschub zulässt und nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Medienausschusses dieser Verfahrensweise vorab widersprochen hat. Das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 1 stellt das den Vorsitz führende Mitglied des Medienausschusses fest und begründet dies. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen Mitglieder des Medienausschusses berechtigt, die nachweisbar an der Videokonferenz teilnehmen oder teilgenommen haben. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass diese Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.

(4) Der Medienausschuss kann das den Vorsitz führende Mitglied und dessen Stellvertretung mit den für die jeweiligen Beschlüsse geltenden Mehrheiten ermächtigen, gemeinsam in dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Medienausschusses nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, Beschlüsse für den Medienausschuss zu fassen. Der Medienausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse zu unterrichten; er kann sie mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

(5) Ein Mitglied des Medienausschusses, das annehmen muss, im Rahmen der Beratung und Abstimmung über einen Beschlussgegenstand persönlich befangen zu sein, hat dies dem den Vorsitz führenden Mitglied des Medienausschusses unverzüglich anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; in einer nach § 52 Absatz 8 angeordneten Videokonferenz gilt dies entsprechend. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Medienausschuss in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds unter Ausschluss dieses Mitglieds. Die Regelung des § 51 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 bleibt unberührt.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 54**Direktorin oder Direktor der Landesanstalt**

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird nach öffentlicher Ausschreibung der zu besetzenden Stelle für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für das Zustandekommen der Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Medienausschusses erforderlich. Im Falle einer beabsichtigten Wiederwahl kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder von einer Ausschreibung abgesehen werden; dieses Verfahren ist für höchstens zwei weitere Amtsperioden zulässig. Die Wahl erfolgt innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors; bei ihrem oder seinem vorzeitigen Ausscheiden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Im Falle einer Wiederwahl ohne öffentliche Ausschreibung nach Satz 3 erfolgt diese spätestens vor Ablauf der letzten drei Monate der Amtszeit der Direktorin oder des Direktors. Nach Ablauf der Amtsperiode führt die Direktorin oder der Direktor die Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers weiter. Die Direktorin oder der Direktor kann aus wichtigem Grund abberufen werden; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Kommt die Wahl innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Satz 4 nicht zustande, findet innerhalb eines Monats ein weiterer Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Kommt die Wahl innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 5 nicht zustande, ist die zu besetzende Stelle unverzüglich öffentlich auszuschreiben und das reguläre Wahlverfahren durchzuführen.

(4) Für die Direktorin oder den Direktor findet § 50 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung. Sie oder er muss über ausreichende Sachkunde im Medienwesen und der Verwaltung verfügen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. Für die Dauer der Fortführung der Amtsgeschäfte nach Absatz 1 Satz 6 besteht das Beamtenverhältnis auf Zeit fort, ohne dass es einer erneuten Ernennung bedarf; die bisherigen Bezüge sind weiter zu gewähren. Für die Direktorin oder den Direktor nimmt der Medienausschuss, vertreten durch das den Vorsitz führende Mitglied, die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.

(6) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Landesanstalt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Medienausschusses,
2. Entscheidung über die Zulassung von Veranstaltungsrundfunk oder dessen Zulassungsfreiheit und deren Bestätigung durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 18,
3. Überprüfung der Einhaltung der Zulassungs- und Zuweisungsbescheide einschließlich der Beteiligung bei späteren Änderungen,
4. Festsetzung und Einziehung von Gebühren und Auslagen,
5. Wahrnehmung der ihr oder ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben,
6. Aufstellung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses der Landesanstalt,
7. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
8. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Landesanstalt und Wahrnehmung der Befugnisse eines Arbeitgebers,

9. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Landesanstalt und Wahrnehmung der Befugnisse eines Dienstherrn,
10. Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten,
11. Ausübung der Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse zur Sicherung der Meinungsvielfalt gemäß § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages,
12. Hinwirken auf eine sachgerechte Lösung bei Anrufung wegen Uneinigkeit über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme gemäß § 83 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages,
13. Vollzug der Beschlüsse der Kommission für Zulassung und Aufsicht, der Gremienvorsitzendenkonferenz und der Kommission für Jugendmedienschutz einschließlich der Ausführung der Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten,
14. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 33 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes,
15. Entscheidung über Zuwendungen nach § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 3 sowie über Zuwendungen nach § 45 Absatz 3 Satz 3, sofern es sich um gebundene Entscheidungen handelt, und
16. Entscheidungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 bei geringfügigen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen und sonstigen Einflüssen.

(7) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Landesanstalt gerichtlich sowie außergerichtlich und ist die gesetzliche Vertretung in der Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten, insbesondere im Sinne von § 104 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 sowie § 107 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages.

(8) Die Direktorin oder der Direktor bestimmt für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit eine Stellvertretung. Diese kann zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt werden. Sie ist die ständige Vertretung im Sinne von § 104 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages. Einzelheiten zur Stellvertretung regelt die Satzung, insbesondere bestimmt sie Fälle, in denen die Direktorin oder der Direktor zur Vertretung der Mitzeichnung bedarf.

§ 55

Finanzierung der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt deckt ihren Finanzbedarf durch einen Anteil am Rundfunkbeitrag gemäß den Vorgaben des § 61 Absatz 2 und aus eigenen Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und Auslagen. § 62 bleibt hiervon unberührt.

(2) Für Amtshandlungen gegenüber einem Antragsteller, einem Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter, gegenüber einem Medienplattform- und Benutzeroberflächenanbieter erhebt die Landesanstalt Verwaltungsgebühren und macht die Erstattung von Auslagen geltend. Die Einzelheiten über die Gebührenerhebung einschließlich der Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie über die Auslagen bestimmt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 56 Haushaltswesen

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt gelten die Vorschriften der §§ 106, 107 und 109 bis 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

(2) Der Haushaltsplan ist dem Medienausschuss zur Feststellung nach § 47 Absatz 2 Nummer 8 und der Rechtsaufsicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Er kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus den Mitteln des Haushalts finanziert werden können. Grund und Höhe sind im Haushaltsplan auszuweisen sowie die Notwendigkeit der Rücklage in jedem Haushaltsjahr erneut festzustellen.

(3) Der Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung inklusive des Prüfberichts zur Jahresrechnung sind innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Medienausschuss und der Rechtsaufsicht vorzulegen.

(4) Das Nähere zur Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung sowie zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 57 Rechtsaufsicht

(1) Die Landesanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der für Medienrecht und Medienpolitik zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Der Medienausschuss oder die Direktorin oder der Direktor der Landesanstalt hat der Rechtsaufsicht die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, den Medienausschuss oder die Direktorin oder den Direktor durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die Rechtsaufsicht den Medienausschuss oder die Direktorin oder den Direktor an, innerhalb einer bestimmten Frist die im Einzelnen festgelegten Maßnahmen auf Kosten der Landesanstalt durchzuführen. In Rundfunkprogrammangelegenheiten sind Weisungen ausgeschlossen.

Abschnitt 9**Rechtsbehelfe, Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung****§ 58****Vorverfahren**

Gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz kann die oder der Betroffene entweder ein Vorverfahren nach § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung durchführen oder unmittelbar Klage erheben. Richtet sich eine Entscheidung an mehrere Betroffene, kann jeder von ihnen unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen.

§ 59**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Rundfunkveranstalter oder Telemedienanbieter im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 durch ein nicht bundesweit ausgerichtetes privates Angebot einen der Tatbestände des § 115 Absatz 1 des Medienstaatsvertrages erfüllt,
2. als Anbieter von nicht länderübergreifenden Angeboten gegen Bestimmungen des § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verstößt.

(2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 41 Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten zu anderen als journalistischen Zwecken verarbeitet,
2. entgegen § 41 Absatz 1 Satz 2 die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken befassten Personen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht oder nur unzureichend auf das Datengeheimnis verpflichtet,
3. entgegen § 41 Absatz 2 einer dort genannten Pflicht zum Umgang mit Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerruf nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 einer betroffenen Person die Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden gespeicherten persönlichen Daten zu Unrecht verweigert oder der genannten Pflicht zur Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 3 dem Verlangen einer betroffenen Person nach Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder nach Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nachkommt oder
6. entgegen § 41 Absatz 3 Satz 4 personenbezogene Daten weiter speichert, obwohl dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht erforderlich ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden, im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 115 Absatz 1 Satz 2 Nummer 49 und 50 des Medienstaatsvertrages mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sowie nach § 33 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die Landesanstalt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 ist die oder der Datenschutzbeauftragte nach § 42 Absatz 1 Satz 2 zuständige Verwaltungsbehörde. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt. Die für Ordnungswidrigkeiten nach den Sätzen 1 und 2 verhängten Bußgelder stehen der Landesanstalt zu.

(5) Die Verfolgung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Sendung, bei Telemedien mit dem Zeitpunkt, ab dem die Inhalte nicht mehr zugänglich sind, im Übrigen sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung zu diesem Zeitpunkt.

(6) Ist die Handlung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung, finden die Bestimmungen der Absätze 3 und 5 keine Anwendung.

§ 60 Strafbestimmung

§ 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages findet Anwendung.

Abschnitt 10 Besondere Aufgaben

§ 61 Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 112 des Medienstaatsvertrages

(1) Der sich gemäß § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages ergebende Nettobetrag des Rundfunkbeitragsanteils wird nach den Maßgaben des § 112 des Medienstaatsvertrages auf Grundlage der nachstehenden Absätze 2 bis 4 verwendet.

(2) Der Landesanstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 80 Prozent des Rundfunkbeitragsanteils nach Absatz 1 zu.

(3) Die Landesanstalt fördert aus ihrem Anteil an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag ferner

1. die landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes,
2. Projekte für neuartige Techniken und Angebote,
3. Projekte zur Förderung der Medienkompetenz und
4. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk.

Die Einzelheiten regelt die Landesanstalt durch Förderrichtlinien.

(4) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 20 Prozent des Anteils an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 zu. Ihm stehen ferner Mittel zu, die nach der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses nicht von der Landesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Landesanstalt führt sie innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses an den Norddeutschen Rundfunk ab.

(5) Der Norddeutsche Rundfunk verwendet die Mittel nach Absatz 4 Satz 1 zur Förderung des Kultur- und Filmstandorts Mecklenburg-Vorpommern, davon

1. 15 Prozent zum Einsatz rundfunkgerechter Musikdarbietungen in Mecklenburg-Vorpommern und für Orchester aus Mecklenburg-Vorpommern,
2. 5 Prozent zur audiovisuellen Darstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und für Produktionen von Filmschaffenden aus Mecklenburg-Vorpommern.

Die Mittel nach Absatz 4 Satz 2 verwendet der Norddeutsche Rundfunk entsprechend den Maßgaben des Satzes 1 Nummer 2.

(6) Die nach Maßgabe des Absatzes 5 zu treffenden Einzelfallentscheidungen über die Förderungen werden jeweils im Einvernehmen mit einem beim Norddeutschen Rundfunk einzurichtenden Beirat getroffen. Die weiteren Einzelheiten werden in den Förderrichtlinien des Beirates festgelegt. Der Beirat besteht aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Norddeutschen Rundfunks sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des NDR-Landesrundfunkrates Mecklenburg-Vorpommern und des Medienausschusses. § 49 Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 62

Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote

(1) Die Landesanstalt kann zugelassene, kommerzielle private lokale und regionale Fernsehveranstalter im Sinne des § 30 Absatz 5 Nummer 1 und 2 in Mecklenburg-Vorpommern mit der gesellschaftlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in möglichst gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend und gleichwertig mit qualitätsvollen regionalen Fernsehangeboten versorgt wird. Unbeschadet sonstiger Vorgaben dieses Gesetzes sind die Veranstalter aufgrund der Betrauung jeweils verpflichtet, ein mindestens wöchentlich erscheinendes aktuelles und authentisches Nachrichten- und Informationsprogramm mit einem zeitlichen Sendeumfang von jeweils mindestens 10 Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung herzustellen und zu verbreiten. Das Programm muss sich aus Beiträgen zum regionalen Geschehen, insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Soziales zusammensetzen und den Kommunikationsinteressen der Fernsehzuschauer in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet dienen.

(2) Die Betrauung ist auf den zeitlichen Rahmen der Verfügbarkeit von Mitteln im Landeshaushaltsplan zu befristen. Eine Befristung der Betrauung über die Geltungsdauer der Zulassung nach § 16 Absatz 3 hinaus ist nicht möglich.

(3) Die Programmangebote nach Absatz 1 werden aus Landesmitteln nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gefördert. Im Rahmen der Förderung erhält die Landesanstalt als Erstempfängerin eine Zuwendung. Die Landesanstalt leitet die Mittel abzüglich einer angemessenen Verwaltungspauschale für die Durchführung der Förderung an die betrauten Fernsehveranstalter weiter, wobei sie darauf zu achten hat, dass die Ziele des Absatzes 1 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel erreicht werden. Sie entscheidet in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form eines Zuwendungsbescheides.

(4) Bei der Festlegung der Förderhöhe berücksichtigt die Landesanstalt insbesondere den jeweiligen Herstellungs- und Verbreitungsaufwand.

(5) Die Förderung darf nicht über das hinausgehen, was zur Erfüllung der betrauten Aufgabe nach Absatz 2 erforderlich ist. Für den betrauten Bereich und für die anderen Bereiche hat der Veranstalter seine Einnahmen und Ausgaben gesondert im Rahmen des Jahresabschlusses auszuweisen. Die betrauten Veranstalter und die Landesanstalt halten sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine Förderung gesetzesgemäß durchgeführt wurde, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

(6) Weitere Einzelheiten der Förderung, insbesondere zur Förderart, zum Förderverfahren, zur Rückforderung von Zuwendungen an betraute Veranstalter sowie zum Förderumfang, regelt die Landesanstalt durch Förderrichtlinien.

(7) Die Landesanstalt berichtet der zuständigen obersten Landesbehörde alle zwei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2027, über die Entwicklung der privaten regionalen Fernsehangebote im Land unter Einschluss der wirtschaftlichen Situation der Veranstalter sowie über mögliche Auswirkungen einer Förderung auf andere Medien in Mecklenburg-Vorpommern. Der Bericht soll auch zu erforderlichen Änderungen der Bestimmungen dieses Paragraphen Stellung nehmen.

Abschnitt 11

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 63

Übergangsvorschriften

(1) Zulassungen und Zuweisungen von Übertragungskapazitäten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben wirksam.

(2) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Medienausschusses und ihrer jeweiligen Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsperioden unberührt.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Satzungen, Richtlinien und sonstige Festlegungen der Landesanstalt behalten ihre Gültigkeit, bis an deren Stelle entsprechende Neuregelungen, Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Landesanstalt treten.

§ 64
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Landesrundfunkgesetz vom 20. November 2003 (GVOBl. M-V S. 510), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 954, 1305) geändert worden ist, außer Kraft.
- (3) § 55 Absatz 1 Satz 2 und § 62 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Die Regelungen des bisherigen Rundfunkgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RundfG M-V) werden grundlegend überarbeitet und in ein neues, das RundfG M-V ablösendes Mediengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (MedienG M-V) überführt. Die neue Gesetzesbezeichnung trägt dabei nach außen der Konvergenz der Medienwelt, also vor allem der Annäherung und teilweisen Überschneidung von Rundfunk und elektronischen Medien Rechnung.

Durch eine strukturelle Neuerung der einzelnen Regelungstatbestände wird die Anwenderfreundlichkeit des neuen MedienG M-V im Vergleich zum RundfG M-V deutlich erhöht. Gleichzeitig dient sie der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Hierzu wird die Gesetzessystematik des MedienG M-V an die des Medienstaatsvertrages (MStV) angeglichen, um bei der Anwendung des Gesetzes das Auffinden und Abgleichen der sich gegenseitig ergänzenden Vorschriften des Medienstaatsvertrages und des MedienG M-V zu erleichtern. Aus diesem Grunde erfolgt ein vollständiger Neuerlass. Dabei entfallen, soweit möglich, sachliche Doppelregelungen. Stattdessen wird in weitem Umfang – teils deklaratorisch – auf die Normen des Medienstaatsvertrages verwiesen. Wesentliche Vorschriften des aktuell geltenden RundfG M-V bleiben, soweit sie sich bewährt haben, inhaltlich unberührt und werden in das neue MedienG M-V überführt.

Um weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen für den Erhalt einer vielfältigen privaten Medienlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten, werden darüber hinaus zum einen die Regelungen des RundfG M-V betreffend die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten im neuen MedienG M-V in einen zeitgemäß angepassten Regelungsgehalt überführt. Zielstellung ist es, damit vor allem die Rahmenbedingungen für den Umstieg des privaten terrestrischen Hörfunks hin zu einer schrittweisen Digitalisierung der Ausspielwege (DAB+) zu erleichtern und entsprechende Anreize bei den Veranstaltern zu setzen.

Als vielfaltsichernde Maßnahme wird erstmals auch eine Möglichkeit zur Förderung privater kommerzieller lokaler und regionaler Fernsehangebote durch die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: Landesanstalt) geschaffen. Die Landesanstalt kann künftig private kommerzielle lokale und regionale Fernsehanbieter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, ein qualitätsvolles regionales Informationsprogramm mit einem bestimmten zeitlichen Umfang herzustellen und zu verbreiten. Die betrauten Anbieter können auf Antrag bei der Landesanstalt aus den ihr aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln unter Beachtung rechtlicher Vorgaben und nach Maßgabe der von ihr aufzustellenden Förderrichtlinie gefördert werden.

Ferner wird die Bedeutung privater nichtkommerzieller Bürgermedien im Bereich der Förderung von Medienkompetenz und Medienbildung im außerschulischen Bereich durch eine ebenfalls entsprechend gesetzlich verankerte und aus Landesmitteln gespeiste Fördermöglichkeit hervorgehoben.

Disclaimer zum Gendern:

Bei Bezeichnungen, die allein im generischen Maskulinum geschrieben sind, handelt es sich um Gruppen, die hauptsächlich aus Personenvereinigungen und juristischen Personen, aber auch teils aus natürlichen Personen bestehen. Da juristische Personen und Personenvereinigungen nur ein grammatisches Geschlecht haben, kommt es hier nicht auf die Nennung beider Geschlechter im Sinne der Gleichstellung an. Bei Bezeichnungen, die ausschließlich natürliche Personen betreffen, werden aus Gründen der Gleichstellung und Sichtbarkeit beide Geschlechter genannt oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen gewählt.

B Besonderer Teil (Zu den einzelnen Bestimmungen)**Abschnitt 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)****Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1 (Anwendungsbereich) des RundfG M-V, allerdings in redaktionell und systematisch angepasster Form.

In Absatz 1 Nummer 1 wird entsprechend der Regelungsterminologie des MStV klargestellt, dass auch das Angebot und die Verbreitung und Zugänglichmachung von Telemedien in M-V sowohl durch private als auch öffentlich-rechtliche Telemedienanbieter dem MedienG M-V und damit der Aufsicht der Landesanstalt unterfallen. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich nicht um Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten handelt, die den speziellen Vorschriften des MStV (insbesondere §§ 30 ff., 104 Absatz 1 Satz 3) und dem Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-StV) unterfallen. Die Aufzählung in den Nummern 2 bis 4 nennt die wichtigsten Regelungsschwerpunkte.

Der Verweis in Absatz 2 stellt klar, dass für bundesweite, länderübergreifende und nicht länderübergreifende Angebote bundesrechtliche Normen wie beispielsweise die des MStV und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen dazu enthält. Hierdurch werden vor allem für Mecklenburg-Vorpommern relevante Regelungen der medienrechtlichen Staatsverträge im Anwendungsbereich des MedienG M-V mit abgebildet und die auf Staatsvertragsebene auch künftig vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen und Aktualisierungen über die dynamische Verweisung hier in „Echtzeit“ miterfasst. Regelungslücken und Folgeanpassungen im MedienG M-V werden so minimiert und der bürokratische Aufwand reduziert.

Für Teleshoppingkanäle verweist Absatz 3 auf Regelungen des MStV.

Absatz 4 beinhaltet den Verweis auf die Anwendbarkeit des MStV für Hörfunkprogramme, die ausschließlich im Internet verbreitet werden. Zur Berechnung der nach § 16 Absatz 3 Satz 1 auf 10 Jahre begrenzten Zulassung wird in Ergänzung zum Anwendungsbereich des § 54 Absatz 3 MStV, der auf Basis einer bloßen Anzeige eine Zulassung vor Inkrafttreten des MStV fingiert, auf den Eingang dieser Anzeige als Fristbeginn abgestellt.

Absatz 5 stellt rein deklaratorisch klar, dass das Gesetz nur für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt, soweit dies ausdrücklich darin bestimmt ist.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Im Wesentlichen werden im Vergleich zum RundfG M-V Redundanzen zu den Begriffsbestimmungen im MStV beseitigt und nur noch spezifische bzw. originär im MedienG M-V verwendete Begriffe definiert.

Absatz 1 erklärt Begriffsbestimmungen und Regelungen aus dem MStV und dem JMStV für anwendbar, soweit diese nicht von den Begriffsbestimmungen des MedienG M-V abweichen.

In Absatz 2 werden die Begriffsbestimmungen aktualisiert, um eine zeitgemäße, vereinfachte und letztlich rechtssichere Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten.

Nach Nummer 1 definiert sich ein Landesprogramm inhaltlich und nach seinem auf das gesamte Land bezogenen Verbreitungsgebiet. Die technische Reichweite von Landesprogrammen, also die tatsächliche Versorgung der Bevölkerung, findet auf der Ebene der Zuweisung Berücksichtigung.

Die Regelung in Nummer 2 definiert neben dem Landesprogramm die weiteren möglichen Arten der Programmausrichtung, namentlich der regionalen und lokalen Programme im Anwendungsbereich des MedienG M-V. Bisher bestehende Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit Auslegungsfragen, die vor allem im Zulassungsregime Relevanz entfalten können, werden damit reduziert.

Die Definition des Verbreitungsgebietes in Nummer 3 dient der ergänzenden Erläuterung der definitorischen Anforderungen an die Programmarten in den Nummern 1 und 2.

Die Einführung des Begriffs „landesweite Versorgung“ in Nummer 4 entkoppelt den Begriff des „landesweiten Programms“ vom Grad der Versorgung. Dies ermöglicht den Veranstaltern im Rahmen der Zulassung eine größere Flexibilisierung beim Umstieg auf die digitale Programmverbreitung sowie eine finanzielle Entlastung. Die landesweite Versorgung kann dabei hybrid erfolgen. Sie ist nicht auf analoge oder digitale Übertragung festgelegt. In Nummer 5 wird der Begriff „Beitrag“ zum ersten Mal definiert, um Normklarheit insbesondere in Bezug auf Regelungen zu Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit einzelnen Beiträgen zu schaffen und dadurch eine vereinfachte Anwendbarkeit des Gesetzes zu schaffen.

Ebenfalls erstmalig definiert wird zur Klarstellung in Nummer 6 der Begriff der „Kabelanlage“. Nummer 7 benennt die Landesmedienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) als „Landesanstalt“ im Sinne dieses Gesetzes.

Die Begriffsbestimmungen in Nummer 8 zum „Sendeplan“ sowie zum „Programmschema“ in Nummer 9 wurden aus dem RundfG M-V übernommen.

Neu eingefügt wird mit Nummer 10 die Definition einer Videokonferenz, die im Zusammenhang mit den Sitzungen und Beschlussfassungen des Medienausschusses relevant ist.

Als Absatz 3 bleibt die bisherige Regelung des § 3 Absatz 24 RundfG M-V zur Kategorisierung zentraler Begriffe des Gesetzes mit lediglich redaktionellen Anpassungen und einer inhaltlichen Anpassung an die neue Gesetzeslage des MedienG M-V bestehen. So werden insoweit mit Nummer 4 die Begriffe der Nutzerinnen und Nutzer, welche im Rahmen der Regelungen zu den Offenen Kanälen der Landesanstalt in den §§ 35 ff. eine Rolle spielen, neu eingefügt.

Abschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften)**Unterabschnitt 1 (Privater Rundfunk)****Zu § 3 (Aufgabe)**

In Absatz 1 wird eine übergeordnete Aufgabenbeschreibung bei der Veranstaltung von privatem Rundfunk in Mecklenburg-Vorpommern als Teil der dualen Rundfunkordnung geregelt. Die bereits zuvor in § 22 Absatz 1 RundfG M-V in ähnlicher Weise verortete Regelung wird prominenter platziert und weiter geschärft. Sie adressiert als gesetzgeberische Anregung bzw. Regelfall vor allem das Verständnis eines die unvoreingenommene Informationsversorgung der Bevölkerung gewährleistende freie Meinungsbildung und somit eine gesellschaftliche Aufgabe. Ferner wird mit Satz 2 klargestellt, dass im Verständnis der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes auch Rundfunk in privater Trägerschaft nicht einseitig Partikularinteressen von Parteien oder Weltanschauungen dienen darf.

Absatz 2 zeigt die Möglichkeit verstärkter Zusammenarbeit privater Rundfunkveranstalter untereinander oder mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie mit Einrichtungen oder Unternehmen auf. Hierdurch sollen die Veranstalter u. a. angeregt werden, Ressourcen zu bündeln und Synergien zu heben, auch um in einem gerade für lokale und regionale Rundfunkveranstalter nach wie vor wirtschaftlich schwierigen Umfeld ihre Geschäftsmodelle zeitgemäßen Erfordernissen anzupassen. Auch die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen (z. B. Sendeinfrastrukturen) ist möglich, sofern die unterschiedlichen Veranstalter sich hierzu verständigen. Die Regelung soll vor allem auch dem Gedanken des Erhalts und der Absicherung einer vielfältigen Rundfunklandschaft in Mecklenburg-Vorpommern Rechnung tragen.

Zu § 4 (Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages)

§ 4 ist eine Verweisungsnorm auf die allgemeinen Bestimmungen des MStV zur deklaratorischen Klarstellung und Vermeidung von Doppelungen.

Zu § 5 (Unzulässige Angebote, Jugendschutz)

In Absatz 1 wird umfänglich auf die Bestimmungen des JMStV für unzulässige Angebote und Vorgaben zum Jugendschutz im Rundfunk verwiesen.

Die bisherige Regelung des § 25 Absatz 2 RundfG M-V wird in Absatz 2 von einer „Soll“-Vorschrift in eine „Kann“-Vorschrift umgewandelt und dadurch das Ermessen der Landesanstalt erweitert. Dies führt dort zur Entbürokratisierung und mehr Flexibilität im Umgang mit Einzelfällen. So können beispielsweise bereits bekannte Situationen ohne eine erneute gutachterliche Befassung schneller und damit auch im Sinne des Jugendschutzes entschieden werden.

In Absatz 3 findet eine Schärfung der bisherigen Regelung des § 24 Absatz 3 RundfG M-V statt. Die Regelung betrifft ausschließlich die Veranstalter von Rundfunk, die Anbieter von Telemedien werden gesondert unter § 13 im Unterabschnitt „Telemedien“ erfasst.

Zu § 6 (Programmverantwortung)

Der bisherige § 27 (Programmverantwortung) RundfG M-V wird in § 6 neu strukturiert und vereinfacht.

Die Ausführungen in Absatz 1, welcher als juristische Personen ausgestaltete Rundfunkveranstalter verpflichtet, auch einen Programmverantwortlichen zu benennen, stellen keine Erweiterung der gesellschaftlichen Außenhaftung dar. Juristische Personen sollen der Landesanstalt eine natürliche Person als Ansprechperson mitteilen, um im Bedarfsfall eine zügige Kontaktaufnahme zu erleichtern. Die notwendig anzugebenden Kontaktdaten vertretungsberechtigter Personen beziehen sich ausschließlich auf dienstliche Kontaktdaten.

Absatz 2 entspricht, lediglich redaktionell angepasst, dem bisherigen § 27 Absatz 2 RundfG M-V.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 4 RundfG M-V.

Absatz 4 wurde neu eingefügt, um angelehnt an § 4 MStV Auskünfte zu erleichtern. Die Regelung trägt dem Verbraucherschutz Rechnung und berücksichtigt die unterschiedlichen Kommunikationswege.

Zu § 7 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Einsichtsrechte)

Die Vorschrift des § 7 entspricht weitgehend dem bisherigen § 28 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Einsichtsrecht) RundfG M-V. Die Absätze 3 bis 5 wurden neu eingefügt.

In Absatz 1 werden die Vorgaben für Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Rundfunkveranstalter um die Möglichkeit ergänzt, im Hörfunk anstelle ganzer Sendungen auch nur jeweils die Audiodatei aufzubewahren, zu speichern oder gegebenenfalls deren Wiederbeschaffung sicherzustellen. Weitergehende Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 wurde lediglich redaktionell angepasst. Die Beanstandung einer Sendung kann sich auch z. B. durch einen informellen Austausch oder eine außergerichtliche Verständigung auf andere Weise erledigen.

Die Regelung in Absatz 3 erweitert den Handlungsspielraum der Landesanstalt und schafft Flexibilität durch die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen sowie der Verlängerung der Verfügbarkeitsfrist aus Absatz 2.

Absatz 4 regelt die Rechte der Landesanstalt zur Einsicht und unentgeltlichen Übersendung der Aufzeichnungen der vorstehenden Absätze.

Das Recht zur Einsichtnahme in Absatz 5 dient der Transparenz und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Zum Schutz der Landesanstalt vor missbräuchlichen Abfragen muss eine Glaubhaftmachung im Sinne des § 294 ZPO erfolgen. Die Glaubhaftmachung hat zwar schriftlich zu erfolgen, ist aber nicht an das strenge Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB gebunden, sodass auch eine elektronische Übermittlung möglich ist.

Zu § 8 (Beschwerderecht)

Die Vorschrift des § 8 entspricht weitestgehend der vorherigen Regelung des § 29 (Beschwerderecht) RundfG M-V. Sie wurde aktualisiert und redaktionell an das System des MedienG M-V angepasst. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Auf die dort noch ins Ermessen der Landesanstalt gestellte Möglichkeit, den Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme aufzufordern, wird künftig verzichtet, da dies ohnehin logischer Bestandteil des in Satz 2 der Regelung vorgesehenen Handlungsspielraums der Landesanstalt ist.

Zu § 9 (Gegendarstellung)

Die Vorschrift des § 9 entspricht weitestgehend der vorherigen Regelung des § 30 (Gegendarstellungspflicht) RundfG M-V.

Die bisherige Regelung in § 30 Absatz 1 RundfG M-V setzte kumulativ die Betroffenheit einer Person, Gruppe oder Stelle voraus sowie ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung. Das Erfordernis der Angemessenheit des Umfangs der Gegendarstellung fehlte dort, ist aber unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung einer missbräuchlichen Verwendung des Gegendarstellungsrechts angebracht und wird deshalb in die neue Regelung aufgenommen.

Absatz 1 Satz 1 regelt zunächst die grundsätzliche Pflicht, eine Gegendarstellung zu verbreiten, wenn eine Betroffenheit vorliegt. In Satz 2 wird ergänzend zu dem berechtigten Interesse an einer Gegendarstellung die alternative Bedingung der Angemessenheit des Umfangs der Gegendarstellung formuliert, unter denen die grundsätzliche Pflicht nach Satz 1 entfällt. Der oder dem Betroffenen verbleibt die Möglichkeit, ihre oder seine Gegendarstellungsforderung im Falle einer festgestellten Unangemessenheit so anzupassen, dass sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Bedeutung des berechtigten Interesses als Kernelement des Gegendarstellungsrechts bleibt somit gewahrt.

Absatz 2 beschreibt korrespondierend zu Absatz 1 die Anforderungen an die betroffene Person, Gruppe oder Stelle bei Verlangen einer Gegendarstellung.

In Absatz 3 werden die Verpflichtungen des Rundfunkveranstalters zur Verbreitung der Gegendarstellung konkretisiert und transparent dargestellt. Sie muss ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen, darf also nicht verändert werden.

Sofern ein Rundfunkveranstalter die Verbreitung einer Gegendarstellung verweigert, kann die oder der Betroffene nach Absatz 4 ihren oder seinen Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend machen.

Absatz 5 ist ein Ausschlussstatbestand.

Zu § 10 (Besondere Sendezeiten)

Die bisherigen Vorschriften des § 32 (Besondere Sendezeiten für Religionsgemeinschaften) RundfG M-V und des § 37 Absatz 9 (Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten) RundfG M-V werden gemeinsam unter dem Begriff „Besondere Sendezeiten“ zusammengeführt, um so eine bessere Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit zu erlangen. Inhaltlich wird ein Zugang zu Sendeplätzen für Parteien im Vorfeld von Wahlen weiterhin in das Ermessen der jeweiligen Rundfunkveranstalter gestellt. Für Religionsgemeinschaften sind besondere Sendezeiten verpflichtend einzurichten, um diesen aufgrund ihrer nach wie vor großen gesellschaftspolitischen Bedeutung auch im öffentlichen Diskurs einen diskriminierungsfreien Zugang zu gewähren.

In Absatz 1 wird Rundfunkveranstaltern eines landesweiten Vollprogramms die Möglichkeit gegeben, Parteien und Vereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, für die in Mecklenburg-Vorpommern ein Wahlvorschlag zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, auf Antrag entsprechend § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes (PartG) angemessene Sendezeiten und -plätze zur Vorbereitung der betreffenden Wahlen (Wahlwerbung) einzuräumen. Dies betrifft Werbespots oder Werbebeiträge, auf deren Inhalt die Rundfunkveranstalter grundsätzlich keinen Einfluss haben. Die Ausstrahlung von Wahlwerbespots stellt ausdrücklich keine Verpflichtung der Rundfunkveranstalter dar. Eine solche trifft nach §§ 50 Satz 1, 54 Absatz 4 Satz 1 MStV nur bundesweit ausgerichtete private Rundfunkprogramme. Mit dem entsprechend anzuwendenden § 5 Absatz 1 PartG wird klargestellt, dass keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Sendezeiten und -plätzen besteht, sondern eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Parteien. Daraus folgt auch, dass die Rundfunkveranstalter nach einer einmal getroffenen „Grundsatzentscheidung“, Sendezeiten und -plätze für Wahlwerbung zu ermöglichen, nicht willkürlich oder einseitig entscheiden oder selektieren dürfen, welchen Parteien oder Vereinigungen sie diese gewähren oder welche sie ausschließen. Allen im Sinne des Satzes 1 berechtigten Parteien sind demnach gleichermaßen Sendezeiten und -plätze einzuräumen, sobald dies einer Partei gewährt wurde. Da sich § 5 Absatz 1 PartG originär nur an Träger öffentlicher Gewalt richtet, wurde eine Entsprechensklausel eingefügt. Außerhalb des unmittelbaren zeitlichen Vorfelds von Wahlen sind werbende Aktivitäten von Parteien ausgeschlossen; dies stellt Absatz 1 Satz 2 klar. Politische Formate wie z. B. „Wahlarenen“, die in der redaktionellen Hoheit der Rundfunkveranstalter gestaltet sind, fallen ausdrücklich nicht unter dieses Verbot oder unter den Regelungsbereich des Absatzes 1 Satz 1; hier gelten die allgemeinen Programmgrundsätze.

Nach Absatz 2 gelten bei Wahlen auf Gemeinde oder Landkreisebene die Bestimmungen des Absatzes 1 für Veranstalter, die lokal oder regional Rundfunkwerbung verbreiten, entsprechend. Absatz 2 dient ferner der Klarstellung, dass nur solche Parteien berechtigt sind, die sich auch am politischen Wettbewerb im Rahmen einer im örtlich begrenzten Raum stattfindenden Wahl beteiligen. Dies trägt dem grundsätzlichen Werbeverbot politischer Art aus § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 9 MStV Rechnung.

Absatz 3 räumt auch den in Satz 1 aufgezählten Religionsgemeinschaften die Möglichkeit ein, auf Wunsch Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen zu erhalten. Die bisherige Regelung des RundfG M-V ist weitestgehend bestehen geblieben und wurde mit einer Öffnungsklausel für in Mecklenburg-Vorpommern als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte und verbreitete Religionsgemeinschaften erweitert.

Absatz 4 enthält in Satz 1 als Neuerung deklaratorische Regelungen zur Einhaltung der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre. Satz 2 regelt die Verantwortlichkeit für Inhalt und Gestaltung.

Absatz 5 regelt, dass Rundfunkveranstalter die Erstattung von Selbstkosten bei Einräumung von Sendezeit nach den Absätzen 1 bis 3 verlangen können.

Zu § 11 (Verlautbarungen)

Die Vorschrift des § 11 entspricht dem bisherigen § 31 (Verlautbarungspflicht) RundfG M-V und wurde redaktionell angepasst. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Unterabschnitt 2 (Telemedien)

Zu § 12 (Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages)

Die Vorschrift des § 12 enthält Verweisungen in den MStV auf die dort geregelten allgemeinen Bestimmungen zu Telemedien. Ein Verweis auf die besonderen Bestimmungen zu Telemedien, wie z. B. die rundfunkähnlichen Telemedien, findet sich systematisch richtig an anderer Stelle (§ 24 Anwendung der besonderen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages).

Zu § 13 (Unzulässige Angebote, Jugendschutz)

Die Vorschrift enthält die Regelungen des bisherigen § 25 (Unzulässige Angebote, Jugendschutz) RundfG M-V.

Absatz 1 nimmt Bezug auf die neue Regulationsstruktur und enthält einen direkten Verweis auf die Bestimmungen des JMStV für Angebote und Vorgaben zum Jugendmedienschutz entsprechend dem Unterabschnitt 2 im Bereich Telemedien. Sie ist Korrespondenznorm zu § 5 (Unzulässige Angebote, Jugendschutz).

Durch Absatz 2 wird der Landesanstalt künftig ein größerer Ermessensspielraum bezüglich der Entscheidung, ob sie in den Fällen nicht länderübergreifender Angebote gemäß § 14 Absatz 2 JMStV einen Antrag auf gutachterliche Befassung bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stellt, eingeräumt. Diese Änderung trägt zur Entbürokratisierung und zu mehr Flexibilität bei. Die Landesanstalt kann weiterhin in atypischen oder sonst schwierig gelagerten Fällen die KJM anrufen. Dies ist aber jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es um Konstellationen mit einer eindeutigen Spruchpraxis der KJM geht.

Abschnitt 3 (Besondere Bestimmungen für den privaten Rundfunk)**Unterabschnitt 1 (Anforderungen)****Zu § 14 (Programmgrundsätze)**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 23 (Allgemeine Programmgrundsätze) RundfG M-V und überführt diese nach der neuen Systematik des MedienG M-V in den Abschnitt 3 (Besondere Bestimmungen für den privaten Rundfunk).

Der Absatz 1 entspricht sinngemäß dem der bisherigen Vorschrift des § 23 RundfG M-V. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde die Norm auf ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und redaktionell angepasst. Er regelt rein deklaratorisch die Bindung der Rundfunkveranstalter im Rahmen ihrer Rundfunkprogramme und Sendungen an Recht und Gesetz und hebt dies aufgrund der allgemeinen Bedeutung hervor. Der zweite Halbsatz zielt auf die Achtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ab. Die Inhalte der Programme und Sendungen dürfen dieser nicht zuwiderlaufen. Die Grenze hierfür ist niedrigschwellig und beginnt nicht erst bei einer möglichen Strafbarkeit aufgrund der Erfüllung von Straftatbeständen.

Der Absatz 2 wurde modernisiert. Er enthält mit Blick auf die Programmgestaltung eine Klarstellung zu deren Bindung an bedeutende verfassungsrechtliche Grundsätze wie die Unantastbarkeit der Menschenwürde und unterstreicht damit auch deren gesellschaftliche Bedeutung sowie die Aufforderung, in ihrem Sinne zu handeln, sie zu achten, zu fördern und zu stärken.

Die in Satz 5 formulierte Beachtung der niederdeutschen Sprache soll ihrer Bedeutung als norddeutsches Kulturgut Rechnung tragen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz und zur Förderung der Pflege der niederdeutschen Sprache verpflichtet. In diesem Zusammenhang sind ferner die vom Land Mecklenburg-Vorpommern eingegangenen Verpflichtungen zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen zu nennen. Die „Soll“-Formulierung stellt dabei klar, dass sie keinen bindenden „(Programm-)Auftrag“ darstellt, sondern unter gesetzgeberischer Achtung der Programmautonomie Berücksichtigung findet.

Die Regelung des Absatzes 3 wird neu eingefügt und regelt korrespondierend zum Absatz 2 die Sicherstellung der Sichtbarkeit der Diversität im jeweiligen Sendegebiet in den Programmen.

In Absatz 4 sind Teile der bisherigen Regelung des § 23 Absatz 1 (Allgemeine Programmgrundsätze) RundfG M-V enthalten. Zur besseren Lesbarkeit werden diese als ein einheitlicher Absatz eingebracht.

Zu § 15 (Barrierefreiheit)

Rundfunkveranstalter sollen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den technischen Entwicklungsstand beachten und einsetzen, um eine gleichberechtigte mediale Teilhabe an einer demokratischen Gesellschaft durch den Abbau von Barrieren zu ermöglichen. Dadurch wird u. a. dem Maßnahmenplan der Landesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen. Unter Kapitel 3 Nummer 3.7.2 („Handlungsfeld Medien“, „Handlungsfeld Kommunikation“) des Maßnahmenplans ist adressiert, die barrierefreie Kommunikation auch bei den Rundfunkveranstaltern weiter zu verbessern bzw. diese hierzu zu animieren. Dem wird mit der gesetzgeberischen Empfehlung entsprochen. Die Regelung als „Soll“-Vorschrift trägt der aus der Rundfunkfreiheit des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erwachsenen Programmhöhe der Veranstalter im Rahmen der dualen Rundfunkordnung Rechnung. Neben den bereits in § 14 genannten Werten und Grundsätzen sind Inklusion und Partizipation besonders hervorzuheben, da Medien nach wie vor einen großen und durch den technologischen Fortschritt gerade im Bereich der Digitalisierung noch größer werdenden Einfluss und Stellenwert innerhalb der Gesellschaft haben und damit essenziell für die Teilhabe sind.

Unterabschnitt 2 (Zulassung)

Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen §§ 8 bis 19 RundfG M-V. Das Zulassungsregime des bisher gültigen RundfG M-V wird mit den nachfolgenden Paragrafen neu strukturiert und inhaltlich punktuell überarbeitet.

Zu § 16 (Zulassungsgrundsatz, Inhalt und Übertragbarkeit der Zulassung)

In Absatz 1 werden Teile des bisherigen § 8 Absatz 1 RundfG M-V übernommen. Dessen Sätze 2 und 3 entfallen in diesem Absatz, da sie aufgrund gesetzessystematischer Umstellungen, wie z. B. mit den zentraleren Regelungen zum Antragsverfahren des § 20 oder in den Neuregelungen des § 48 zur Medienaufsicht, erhalten bleiben. Änderungen zur bisherigen Rechtslage sind damit dementsprechend nicht verbunden.

Absatz 2 legt fest, für welche Bereiche, namentlich die programmliche Ausrichtung, den programmlichen Umfang und den territorialen Raum, die zu beantragende Zulassung erteilt wird; die Regelung hat eine klarstellende Funktion. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Die Befristungs- und Verlängerungsregelung des Absatzes 3 entspricht in seinem Regelungsgehalt der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 2 (Inhalt der Zulassung) RundfG M-V. Sie dient der durch die Landesanstalt vorzunehmenden effektiven Wahrnehmung der Aufsicht, indem das Fortbestehen der Zulassungsvoraussetzungen über eine zyklisch wiederkehrende Prüfung sichergestellt wird. Dies kommt z. B. über eine von den Veranstaltern zu initiiierende Verlängerung der Zulassung zum Tragen. Satz 4 bietet den Antragstellern die Möglichkeit, ihren Verlängerungsantrag zu einem Zeitpunkt zu stellen, der einerseits ihren Bedürfnissen auf eine den jeweiligen Umständen gerecht werdende, zeitgerechte Entscheidung berücksichtigt, zugleich aber eine effektive, dem vorgenannten Sinn und Zweck der Befristungsregelung entsprechende Kontrolle durch die Landesanstalt ermöglicht. Auch eine Antragstellung nach Ablauf der ursprünglichen Zulassung bleibt möglich. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Die Vorschrift des Absatzes 4 übernimmt den bisherigen § 8 Absatz 2 RundfG M-V. Änderungen der Rechtslage sind damit nicht verbunden. Die Möglichkeit eines mit der Übertragung der Zulassung verbundenen Übergangs einer zugewiesenen Übertragungskapazität bleibt über § 30 Absatz 10 Satz 1 geregelt.

In Absatz 5 werden für den landesweiten Rundfunk im Anwendungsbereich des MedienG M-V die Regelungen des MStV zu den dort ausschließlich für den bundesweiten Rundfunk geltenden Anforderungen an die ausnahmsweise Zulassungsfreiheit von Rundfunkprogrammen im Wesentlichen übernommen. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelung wird auf eine bloße Erklärung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 54 MStV zugunsten einer dezidierten Regelung verzichtet. Satz 3 nimmt zulassungsfreie Rundfunkprogramme aus den Regelungen zu den besonderen Sendezeiten und Verlautbarungen in Anerkennung ihrer geringen Bedeutung oder Reichweite heraus. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

Der Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 26 (Versorgungs- und Betriebspflicht) RundfG M-V, dessen Regelungsinhalt zur besseren Anwendbarkeit in der Systematik des Zulassungsregimes verortet wird. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 17 (Zulassungsvoraussetzungen)

Der Absatz 1 entspricht weitgehend der vorherigen Regelung des § 9 (Zulassungsvoraussetzungen) RundfG M-V. Neu aufgenommen werden weitere Zuverlässigkeitsklauseln in den Nummern 4 und 6. Dies soll Missbrauchsgefahren minimieren und damit die Resilienz der Veranstaltung von Rundfunk stärken.

Absatz 2 enthält aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine Vertretungsregelung für juristische Personen sowie eine Sonderbestimmung für Rundfunkveranstalter in Form einer Aktiengesellschaft.

Die Regelungen des Absatzes 3 entsprechen weitgehend dem bisherigen § 9 Absatz 2 RundfG M-V und enthalten redaktionelle Anpassungen. Die Ausnahme für die Zulassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde um Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 140 GG erweitert. Dies trägt der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung, indem nicht nur Kirchen als Element des christlichen Glaubens zulassungsberechtigt sind.

Zu § 18 (Rundfunkprogramme bei örtlichen Veranstaltungen)

Mit § 18 wird erstmalig eine Regelung für Rundfunkprogramme bei örtlichen Veranstaltungen geschaffen.

Absatz 1 dient der Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für den Veranstaltungsrundfunk durch Flexibilisierung, indem das Zulassungserfordernis für Veranstaltungsrundfunk – anders als in § 16 Absatz 1 grundsätzlich vorgesehen – hier in das Ermessen der Landesanstalt gestellt wird. Damit sie ihr Ermessen ausüben kann, ist eine Anzeigepflicht vorgesehen, auf deren Basis die Landesanstalt entscheidet. Hält sie eine Zulassung für nicht erforderlich, kann analog zu § 16 Absatz 5 Satz 2 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Die Vereinfachung ist angezeigt, da es sich anders als bei der „üblichen“ Rundfunkverbreitung beim Veranstaltungsrundfunk um eine zeitlich und örtlich sehr begrenzte Programmverbreitung handelt. Eine gebundene Herausnahme aus dem Zulassungserfordernis gemäß § 16 Absatz 5 würde indes zu weit führen, da anders als beim dort geregelten Bagatellrundfunk die (relative) Meinungsbildungsrelevanz für das Verbreitungsgebiet (Veranstaltungsgelände, -raum) deutlich höher zu gewichten ist. Die Landesanstalt entscheidet daher für jeden Einzelfall gesondert.

Absatz 2 unterstreicht mit seiner Regelung der nur einmaligen Zulassungsmöglichkeit den Ausnahmecharakter dieser Zulassungsart. Satz 2 stellt klar, dass die Entscheidung über die Nichterteilung der Zulassung oder eine Unbedenklichkeitsentscheidung ebenfalls zeitlich begrenzt ist.

Zu § 19 (Sicherung der Meinungsvielfalt)

Die Regelung des Absatzes 1 regelt zulässige Beteiligungsverhältnisse bei der Veranstaltung von Rundfunk und dient der Vielfaltssicherung im Sinne einer inneren Vielfalt und nicht der bloßen äußeren Vielfalt als quantitatives Merkmal. Zugleich werden Möglichkeiten geschaffen, die Basis wirtschaftlich tragfähiger Geschäftsmodelle zu erweitern. Als Veranstaltergemeinschaft im Sinne von Satz 3 ist ein eingetragener, nichtwirtschaftlicher Verein, der die programmbezogene Verantwortung für einen lokalen Rundfunksender trägt, zu verstehen.

In Absatz 2 finden sich Regelungsinhalte des bisherigen § 11 Absatz 2 (Zulassungsgrundsätze für landesweiten Rundfunk und Regionalprogramme) RundfG M-V in angepasster Form. Die Ausweitung der Beteiligungsobergrenze von 25 auf 50 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile trägt den Entwicklungen der Medienlandschaft in einem schwieriger werdenden wirtschaftlichen Umfeld sowie dem wachsenden Einfluss großer, international agierender Internetkonzerne Rechnung. Ziel in diesem Kontext ist es, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Medienunternehmen (Rundfunk und Presse) zu verbessern. Gleichzeitig wird der Erhalt der Vielfalt der Medienlandschaft abgesichert.

Absatz 3 lässt zur flexibleren, zielgenauen Handhabung Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 im Wege der Ermessenbetätigung durch die Landesanstalt zu.

Zu § 20 (Verfahren, Mitwirkungspflicht und Ermittlungsbefugnisse)

Die bisherigen Regelungen in § 12 Absatz 2 bis 7 (Verfahrensgrundsätze) RundfG M-V entsprechen zum Teil wortgleich § 55 MStV.

Bei der Überführung der Regelung in Absatz 1 werden daher die §§ 55, 56 MStV für anwendbar erklärt. Aus Gründen der Normklarheit wird auf die Regelungen der §§ 16 bis 18 bezüglich der notwendigen Unterlagen zur Zulassung verwiesen. Die Antragstellung kann grundsätzlich auch elektronisch erfolgen. Die Festlegung der Form der Abforderung sowie die Eröffnung der jeweiligen Kommunikationswege obliegen der Landesanstalt.

In Absatz 2 wird § 12 Absatz 6 Satz 1 und 2 RundfG M-V in abweichender Formulierung zu § 55 Absatz 6 MStV übernommen. Geregelt wird insoweit, dass für das Zulassungsverfahren relevante Änderungen maßgeblicher Umstände, die nach Antragstellung oder nach Zulassungserteilung, vor dem Vollzug der Änderung, der Landesanstalt schriftlich mitzuteilen sind. Die Formulierung „vor dem Vollzug“ setzt einen rein zeitlichen Anknüpfungspunkt für die Pflicht zur Mitteilung. Dies bedeutet nicht, dass bis zum Abschluss der Prüfung und einer gegebenenfalls daraus von der Landesanstalt vorzunehmenden Aufsichtsmaßnahme oder sonstigen als erforderlich erachteten Handlung die beabsichtigte Änderung nicht vollzogen werden darf. Für geringfügige Änderungen kann die Landesanstalt Ausnahmen vorsehen.

Absatz 3 ermöglicht der Landesanstalt die Konkretisierung der Regelungen in Absatz 1 und 2 durch Satzung.

Zu § 21 (Rücknahme und Widerruf)

In Absatz 1 wird der bisherige § 21 Absatz 1 (Rücknahme und Widerruf) RundfG M-V übernommen und redaktionell an die Systematik des MedienG M-V angepasst.

In Absatz 2 werden die Regelungen des bisherigen § 21 Absatz 2 RundfG M-V inhaltlich übernommen und redaktionell angepasst. Eine Abhilfefrist im Sinne der Nummer 1 muss nicht zwingend gesetzt werden. Ausnahmen können in Fällen vorliegen, bei denen eine Fristsetzung keinen Sinn ergibt, wie etwa bei einer Betriebsaufgabe oder der Beendigung der Veranstaltung von Rundfunk.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 3 RundfG M-V. Hinzu kommt die Erweiterung des Ermessens der Landesanstalt durch die Änderung der Vorschrift von einer „Soll“- in eine „Kann“-Vorschrift. Diese Ermessenserweiterung dient dem flexibleren Umgang mit einzelfallbezogenen Entscheidungen.

Der bisherige § 21 Absatz 5 RundfG M-V wird in den neuen Absatz 4 überführt. Ergänzend wurde der Hinweis auf die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Rücknahme und Widerruf aufgenommen.

Unterabschnitt 3 (Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping)

Zu § 22 (Finanzierung)

§ 22 verweist deklaratorisch auf die zu dem bisherigen § 34 (Finanzierung) RundfG M-V wortlautgleichen Regelungen im MStV.

Zu § 23 (Werbung, Sponsoring, Teleshopping)

In Absatz 1 findet sich eine deklaratorische Verweisung auf die anzuwendenden Regelungen des MStV zu den Bereichen Werbung, Sponsoring und Teleshopping. Der hiervon umfasste § 8 Absatz 11 MStV stellt das Verbot regionalisierter Werbung für bundesweit ausgerichtete Programme unter Erlaubnisvorbehalt des jeweiligen Landesgesetzgebers. Eine Erlaubnis durch positive Regelung im MedienG M-V erfolgt nicht. Für Landesprogramme bleibt regionalisierte Werbung dadurch weiterhin zulässig. Dies soll der Stärkung und Unterstützung der Medienlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern dienen.

Die bisherigen Regelungen der §§ 34 bis 40 RundfG M-V sind wortlautgleich zu denen des MStV; auf eine Überführung in das MedienG M-V wird aufgrund dieser Redundanz verzichtet.

Absatz 2 sieht vor, dass auf lokale und regionale Fernsehprogramme die Regelungen des § 8 Absatz 4 Satz 2, § 9 Absatz 3 und § 70 Absatz 1 MStV keine Anwendung finden. Diese Regelungen enthalten präzise und strenge Vorgaben zu den maximal zulässigen Werbezeiten. Aufgrund der begrenzten Reichweiten lokaler und regionaler Programme werden diese Vorgaben als nicht zwingend notwendig erachtet; ferner erweitert die Herausnahme die Spielräume bei der Generierung von Einnahmen. Für landesweit ausgestrahlte Programme gilt die Herausnahme der genannten Regelungen des MStV nicht.

Abschnitt 4 (Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien)**Zu § 24 (Anwendung der besonderen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages)**

Im § 24 werden die geltenden besonderen Bestimmungen des MStV zu Telemedien in Ergänzung zu den an anderer Stelle bereits implementierten allgemeinen Bestimmungen in nicht abschließender Weise aufgezählt.

Abschnitt 5 (Rundfunktechnik, Übertragungskapazitäten, Weiterverbreitung)**Unterabschnitt 1 (Zuständigkeiten, Satzungsermächtigung)****Zu § 25 (Zuständigkeiten)**

Die Regelungen des bisherigen § 4 (Zuständigkeiten) RundfG M-V werden wortlautgleich übernommen.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten der Anstalt in Bezug auf Rundfunktechnik.

Zur besseren Lesbarkeit und Strukturierung wurde der bisherige § 4 Satz 2 RundfG M-V als neuer Absatz 2 übernommen.

Zu § 26 (Satzungen, Richtlinien)

Der bisherige § 41 (Richtlinien) RundfG M-V wurde übernommen, redaktionell angepasst und durch die Möglichkeit der Regelung durch Satzung oder Richtlinien ergänzt, soweit in den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen der Unterabschnitte 2 und 3 tatsächlich ein Ausgestaltungsspielraum für die Landesanstalt besteht. Der Ausgestaltungsspielraum wird also bereits durch den detailliert gefassten gesetzlich vorgegebenen Rahmen der wenigen Bezugsnormen eingegrenzt. Die Wesentlichkeitstheorie des Demokratieprinzips (Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird gewahrt, da die Ermächtigung sowohl Umfang mit Blick auf die möglichen Regelungsbereiche als auch den zulässigen Inhalt, insbesondere der Satzung, ausreichend konkretisiert. Auf die Nennung einzelner Normen bzw. Normbestandteile, für die eine konkrete Ermächtigung zur Ausgestaltung durch Satzung oder Richtlinie bestehen soll, wurde bewusst verzichtet, um der sich selbst verwaltenden Landesanstalt einen möglichst umfänglichen Ansatz für nähere oder verfahrensleitende untergesetzliche Bestimmungen zu bieten, jedenfalls innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens.

Unterabschnitt 2 (Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten)

Im Rahmen der Umstrukturierung von Gliederung und Regelungssystematik wird die bisher bestehende Regelung zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten aus § 5 RundfG M-V aufgespalten in die separaten Regelungen zur Zuordnung von jeweils analogen und digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten.

Zu § 27 (Feststellung und Zuordnung analoger Übertragungskapazitäten)

Der bisherige § 5 Absatz 1 RundfG M-V wird weitgehend als Absatz 1 übernommen und entsprechend der neuen Systematik angepasst. Änderungen der bestehenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 regelt die Zuordnung zum öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk nach Bedarfsmeldung an die Bundesnetzagentur. Den Nutzungsplan erlässt die Landesanstalt als Satzung. Auch hiermit ist keine Änderung der bestehenden Rechtslage verbunden.

Absatz 3 stellt einen Kriterienkatalog zur Berücksichtigung bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten auf. Die Vorrangregelung der Grundversorgung fußt auf dem 4. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts. Darin heißt es, dass in der dualen Ordnung des Rundfunks die unerlässliche Grundversorgung Sache der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist. Die Grundversorgung hat als Verfassungsauftrag grundsätzlich Vorrang. Private können sich daher nicht darauf berufen. Satz 2 stellt jedoch auch klar, dass privater und öffentlich-rechtlicher Rundfunk im Übrigen gleichgestellt sind.

Absatz 4 entspricht in redaktionell angepasster Form dem bisherigen § 5 Absatz 3 RundfG M-V.

Absatz 5 definiert und grenzt zugleich den Kreis der Anzuhörenden auf die wesentlichen Akteure ein und reduziert dadurch den bürokratischen Aufwand für die Landesanstalt.

Die Regelung des Absatzes 6 dient der frühzeitigen Abstimmung und Ausräumung möglicherweise auftretender Meinungsverschiedenheiten über eine neutrale koordinativ-vermittelnde Rolle der Landesanstalt und dient damit der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Zu § 28 (Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten)

Absatz 1 erklärt die Regelungen des § 27 Absatz 1 bis 6 für die Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten als entsprechend anwendbar.

Die Kriterien des Absatzes 2 sollen vor allem den Anforderungen an den digital terrestrischen Rundfunkempfang Rechnung tragen und zugleich Anreize für einen marktgetriebenen Ausbau digitaler Rundfunktechnik setzen.

Zu § 29 (Vereinbarungen)

Die Regelung ermächtigt die Landesanstalt als für gemäß § 25 rundfunkhoheitliche Angelegenheiten des Landes zuständige Stelle dazu, etwaige sinnvolle oder notwendige Vereinbarungen mit anderen Ländern über grenzüberschreitende Frequenznutzungen und -koordinierungen, Frequenzverlagerungen und über die Einräumung von Standortnutzungen zu treffen. Ferner sieht sie Beteiligungspflichten der Betroffenen und eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Landesregierung vor.

Unterabschnitt 3 (Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten)

Zu § 30 (Zuweisung von Übertragungskapazitäten)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 (Zuweisung) RundfG M-V. Die hierin geregelte unmittelbare Zuweisung erfolgt ohne weitere inhaltliche Befassung und Prüfung als gebundene Entscheidung, die die Landesanstalt zur Zuweisung verpflichtet.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 Absatz 2 RundfG M-V, jedoch mit der Änderung einer Ermessens- in eine gebundene Entscheidung der Landesanstalt. Diese Formulierung dient insbesondere der sprachlichen Klarstellung, dass keine Kapazitäten zurückgehalten werden sollen. Die Kriterien der nachfolgenden Absätze sind bei der Entscheidung weiterhin zu beachten.

Absatz 3 fasst das Verfahren der Ausschreibung klarer und setzt Fristen zur vereinfachten und verbesserten Rechtsanwendung. Das Verfahren beinhaltet ferner eine Vorrangregelung für Antragsteller, die bereits analoge Übertragungstechnik nutzen, bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten. Dies soll der Stabilität der Medienlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern dienen und Anreize für die in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Hörfunkveranstalter, den marktgetriebenen Ausbau sowie die Nutzung digitaler Übertragungstechniken setzen.

Die Regelung des bisherigen § 6 Absatz 5 RundfG M-V wird mit redaktionellen Änderungen im neuen Absatz 4 übernommen.

Der Absatz 5 regelt das Verfahren zur Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten, sofern eine Verständigung im Sinne des Absatzes 4 nicht zustande kommt. Zum einen erhält die Landesanstalt einen begrenzten Ermessensspielraum und zum anderen sorgt die Vorschrift mit verlässlichen Kriterien bei der Ermessensausübung auch für Transparenz. Diese Kriterien sollen Anhaltspunkte für ein nachhaltig wirkendes Angebot geben, das ein für die Nutzerinnen und Nutzer attraktives Angebot darstellt und gleichzeitig die Medienlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern durch Engagement in der Aus- und Fortbildung von Journalistinnen und Journalisten sowie die Zusammenarbeit mit der regionalen Kulturszene und Kulturprojekten wirksam fördert. Dies unterstützt insbesondere die Sicherung von Meinungs- und Angebotsvielfalt, um die Medienfreiheit und -pluralität zu schützen und die freie Meinungsbildung durch vielfältige Perspektiven zu gewährleisten.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 7 RundfG M-V mit redaktionellen Anpassungen.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 8 RundfG M-V.

In Absatz 8 werden Aspekte der Vielfaltssicherung zu deren Stärkung auch auf der Ebene der Zuweisungsentscheidung adressiert.

Der Absatz 9 regelt für Veranstalter von Rundfunk nach § 16 Absatz 5 Satz 1 und § 18 die Zuweisung von Übertragungskapazitäten ohne Ausschreibung.

Absatz 10 entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 Absatz 9 RundfG M-V und regelt die Befristung der Dauer der Zuweisung von Übertragungskapazitäten, sowohl für den Veranstaltungsrundfunk als auch für den zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Rundfunk.

Die Regelung des Absatzes 11 stellt die vollständige Versorgung des jeweiligen Verbreitungsgebietes sicher, wobei klargestellt wird, dass sich der tatsächliche technische Versorgungsgrad an den definitorischen Maßgaben des § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bemisst.

Absatz 12 enthält eine unverzügliche Mitteilungspflicht des Antragstellers bei Änderungen, die für die Zuweisung von Bedeutung sind. § 20 Absatz 2 wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 31 (Rücknahme und Widerruf)

§ 31 entspricht bis auf rein redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 6a (Rücknahme und Widerruf) RundfG M-V.

Unterabschnitt 4 (Weiterentwicklung von Übertragungskapazitäten)

Dieser neue Unterabschnitt führt die zum Großteil neu eingeführten Regelungen bzw. gesetzgeberischen Maßnahmen zur Thematik der Weiterentwicklung neuartiger Rundfunk-Übertragungstechniken systematisch zusammen. Ziel der nachfolgenden (Neu-)Regelungen ist es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Umstieg in die Welt der digitalen Übertragungstechniken zeitgemäß zu regeln und damit die Ausgangslagen für die Veranstalter oder Anbieter in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern und weitere Anreize zu setzen.

Zu § 32 (Frei gewordene und neu koordinierbare analoge Übertragungskapazitäten)

Absatz 1 Satz 1 sieht grundsätzlich keine neue Zuordnung und Ausschreibung frei werdender UKW-Frequenzen vor. Damit soll eine sukzessive Digitalisierung im Bereich des terrestrischen Hörfunks, insbesondere hin zu DAB+, unterstützt werden. Daher gilt gemäß Satz 2 der Grundsatz des Satzes 1 nicht für solche Fälle, in denen diese Frequenzen für Versorgungsbedarfe mit digital terrestrischem Hörfunk vorgesehen sind. Hierdurch wird klargestellt, dass Übertragungskapazitäten, für die eine Verlängerung der Zuweisung nach § 30 Absatz 10 Satz 2 möglich ist, nicht als frei gewordene Übertragungskapazitäten gelten.

Absatz 2 sieht Ausnahmen für die Regelung in Absatz 1 Satz 1 vor, wonach die Landesanstalt solche analogen terrestrischen Kapazitäten an Rundfunkveranstalter zuordnen und zuweisen kann, soweit dies zur Verbesserung der Versorgung im Sinne der jeweiligen Zulassung eines Veranstalters erforderlich ist. Ein typischer Anwendungsfall ist die Schließung von UKW-Versorgungslücken, die bislang wegen des Mangels an verfügbaren UKW-Frequenzen nicht geschlossen werden konnten. Eine missbräuchliche Vergrößerung bestehender Versorgungsbedarfe für private Hörfunkprogramme mit dem Ziel, eine Begründung für die Nutzung frei gewordener oder neu koordinierbarer UKW-Frequenzen zur Erfüllung des vergrößerten Versorgungsbedarfs und damit eine künstliche Verknappung zu schaffen, ist unzulässig.

Sofern sich Bedarfsträger in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 nicht über eine Zuordnung oder Zuweisung verständigen können, hat die Landesanstalt nach Absatz 3 auf eine Verständigung hinzuwirken. Hierdurch sollen über eine Vermittlerrolle der zur Neutralität berufenen Landesanstalt Meinungsverschiedenheiten zügig ausgeräumt und Verfahrensabläufe möglichst schlank gehalten werden.

Absatz 4 stellt klar, dass Frequenzen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle, die nicht dauerhaft aufgegeben, sondern nur vorübergehend nicht belegt sind, nicht als frei gewordene Frequenzen im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Zu § 33 (Pilotversuche zur Einführung und Weiterentwicklung von Übertragungstechniken)

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit von befristeten Pilotversuchen zur Förderung technologie-offener, neuartiger Übertragungstechniken sowie deren Digitalisierung. Hiervon umfasst ist beispielsweise auch die Nutzung eines gemischt öffentlich-rechtlich und privaten DAB+-Multiplexes. Um den Versuchscharakter zu betonen und die gewonnenen Erkenntnisse verarbeiten und nutzen zu können, sind diese in der Regel auf drei Jahre zu befristen.

Nach Absatz 2 sind die zur Verfügung stehenden Kapazitäten bekannt zu geben. Sofern sich die Beteiligten nicht über eine sachgerechte Zuordnung einigen können, wirkt die Landesanstalt auf eine Einigung hin, ordnet die Übertragungskapazitäten zu und unterrichtet die Landesregierung entsprechend.

Absatz 3 ist anzuwenden, wenn keine Einigung im Sinne des Absatzes 2 zustande kommt. In diesen Fällen entscheidet die Landesanstalt unter Berücksichtigung des Versuchszwecks, der Stellungnahmen der Beteiligten und der in § 28 Absatz 2 und 3 genannten Gesichtspunkte. Sie hat dabei eine ausgewogene Verteilung zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern anzustreben.

Absatz 4 regelt die Zuweisung der erforderlichen Übertragungskapazitäten. Die Landesanstalt hat bei der Zuweisungsentscheidung den Versuchszweck und die festgelegten Versuchsbedingungen maßgeblich zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 5 (Weiterverbreitung)

Zu § 34 (Unveränderte Weiterverbreitung)

Absatz 1 verweist für die unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen auf § 103 MStV.

Bei einer Untersagung nach § 109 Absatz 1 MStV findet gemäß Absatz 2 keine Entschädigung von Anbietern statt.

Abschnitt 6 (Offene Kanäle und private Bürgermedien)

Unterabschnitt 1 (Offene Kanäle)

Zu § 35 (Trägerschaft, Aufgaben und Grundsätze)

Absatz 1 hat übergeordneten Charakter und stellt die Trägerschaft und Aufgaben der Offenen Kanäle dar. Herausgehoben, aus Gründen der Bedeutsamkeit und im Sinne der insoweit bereits begonnenen und auch perspektivischen Weiterentwicklung, werden mit Satz 2 die Vermittlung von Medienkompetenz und Medienbildung neu in die Aufgabenbeschreibung der Offenen Kanäle aufgenommen.

Absatz 2 dient der Präzisierung der über die Offenen Kanäle verbreiteten Programmarten und deren jeweiligen technischen Verbreitungswege. Satz 2 trägt der technischen Entwicklung und dem Nutzungsverhalten der Rezipienten Rechnung, in dem als alternativer Übertragungsweg eine Überführung bzw. Bereitstellung der Angebote der Offenen Kanäle in das Internet möglich ist. Die mit den Sätzen 3 und 4 geregelten, durch den Medienausschuss zu beschließenden möglichen Verpflichtungen der Betreiber von Kabelanlagen oder infrastrukturgebundenen Medienplattformen, Fernseh- und Hörfunkkanäle unentgeltlich als Gesamtprogramme zur Verfügung zu stellen, dient als must-carry-Pflicht zur Durchleitung von als public value zu qualifizierenden Offenen Kanälen und damit auch zur Stärkung der Meinungs- und Angebotsvielfalt.

Absatz 3 Satz 1 regelt die an die Landesanstalt adressierte grundsätzliche Verpflichtung, die für die Aufgabenwahrnehmung der Offenen Kanäle notwendigen Voraussetzungen in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht zu schaffen. Satz 2 präzisiert diese Verpflichtung.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die über die Offenen Kanäle ausgestrahlten Beiträge den gesetzlichen Bestimmungen, die insbesondere den Jugendschutz sowie die verfassungsrechtlich besonders geschützten Bereiche wie die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung betreffen, Rechnung tragen.

Absatz 5 überträgt die Regelung von Einzelheiten zu den §§ 36, 37 und 38 durch Satzung auf die Landesanstalt.

Zu § 36 (Zugangsvoraussetzungen)

Absatz 1 knüpft das grundsätzliche Zugangsrecht zu den Offenen Kanälen an den Wohnsitz oder den Sitz in Mecklenburg-Vorpommern. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 45 Absatz 1 RundfG M-V.

Absatz 2 konkretisiert weitere, persönliche Zugangsvoraussetzungen. Diese beziehen sich jedoch nur auf den Nutzungsbereich der ausschließlichen Produktion von Inhalten, was über den Verweis bzw. die Inbezugnahme von § 35 Absatz 1 Satz 2 deutlich gemacht wird. Die Nutzungsbereiche Medienbildung und -kompetenz, die nicht allein die Produktion von Beiträgen in den Offenen Kanälen beinhalten, sind hiervon nicht umfasst. Dies trägt zum einen der höheren Meinungsbildungsrelevanz der Produktion von Inhalten Rechnung und damit einem erhöhten Verantwortungsgrad der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer. Im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz, bei denen nicht der Inhalt von z. B. Sendungsbeiträgen im Vordergrund steht, sondern der Umgang mit Medien oder diesbezüglichen Entstehungsprozessen, sind demgegenüber keine so strengen Zugangsanforderungen notwendig und auch nicht zielführend. Gerade Kindern, Jugendlichen und minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie Schulklassen soll der Zugang zu Medienkompetenzangeboten möglichst einfach und unerschwert gewährt werden.

Absatz 3 Satz 1 nennt in nicht abschließender Aufzählung Regelbeispiele, welche natürlichen und juristischen Personengruppen, anknüpfend an deren jeweiligen Tätigkeitsfelder, nicht zugangsberechtigt sind. Diese Negativbeispiele dienen dem Schutz des Gebots der Staatsferne des Rundfunks, indem z. B. politische Parteien oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften, kein Zugangsrecht haben. Der Ausschluss von Medienunternehmen dient der Vielfaltsicherung.

Mit Satz 2 wird demgegenüber Schulen explizit ein Zugangsrecht eingeräumt. Dies folgt der übergelagerten gesetzgeberischen Zielstellung, dass die Offenen Kanäle im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch mit Einrichtungen aus den Bereichen Kultur, Jugend, Sport, Film und gerade eben auch Schulen oder Hochschulen zwecks Förderung und Vermittlung von Medienkompetenz und zur Medienbildung kooperieren. Sie leisten damit einen Beitrag zum Medien- und Kulturangebot im Land sowie zum Erwerb technischer und filmkünstlerischer und -ästhetischer Fertigkeiten bei der Produktion von Medienangeboten und eröffnen den Zugang hierzu.

Mit Satz 3 erhält die Landesanstalt die Kompetenz, im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit über Zweifelsfälle hinsichtlich des Zugangsrechts nach Absatz 3 eigenverantwortlich zu entscheiden.

Absatz 4 regelt in Abweichung von Absatz 2 die Zugangsmöglichkeit Jugendlicher, die mindestens 16 Jahre alt sind. Satz 2 regelt für diesen Fall den Übergang von Verantwortlichkeiten bei der Programmgestaltung auf die Erziehungsberechtigten.

Zu § 37 (Gestaltung)

Absatz 1 weist auf die gebotene Einhaltung der §§ 4 (Unzulässige Angebote) und 5 (Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote) JMStV hin und statuiert die Beachtung der Programmgrundsätze des § 14 Absatz 1, 2 und 4.

Absatz 2 regelt die unentgeltliche Bereitstellung der Beiträge und Arten unzulässiger Werbung. Die Regelungen zu besonderen Sendezeiten aus § 10 sind, der Natur und Ausgestaltung der Offenen Kanäle entsprechend, nicht anzuwenden.

In Absatz 3 werden mit den Sätzen 1 bis 6 Anforderungen an die persönliche Verantwortlichkeit für einen Sendungsbeitrag geregelt. Satz 1 verortet die grundsätzliche Verantwortlichkeit bei der jeweiligen Beitragserstellerin oder dem jeweiligen Beitragsersteller.

Die Sätze 2 und 3 regeln Informations- bzw. Mitteilungspflichten der Personen, die Sendungsbeiträge herstellen. Dies soll im Falle der Feststellung von Verstößen den Vollzug durch die Landesanstalt oder anderer Behörden gegebenenfalls zu verhängender Maßnahmen sowie die effektive Rechtsdurchsetzung von durch Sendungsbeiträge Betroffener erleichtern und sicherstellen.

Satz 4 knüpft persönliche Voraussetzungen an eine als verantwortlich zu benennende Person; diese Voraussetzungen orientieren sich an den Zugangsvoraussetzungen nach § 36.

Satz 5 regelt die in dem jeweiligen Beitrag anzugebenden Informationen betreffend die verantwortliche Person. Dies dient der Transparenz und erleichtert die Rechtsdurchsetzung bei unter Umständen bestehenden Ansprüchen Dritter. Satz 6 sieht in Ergänzung hierzu eine weitere Auskunftspflicht der Landesanstalt vor, sofern ein solcher Auskunftsanspruch geltend gemacht wird.

Satz 7 erklärt die Bestimmungen zum Beschwerderecht nach § 8 für entsprechend anwendbar, die im Bereich der Offenen Kanäle somit explizit vom jeweiligen Verantwortlichen für einen Sendungsbeitrag zu beachten sind.

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 46 Absatz 4 (Gestaltung der Offenen Kanäle, Nutzungsbedingungen) RundfG M-V. Auf den bisherigen Regelungsbestandteil des § 46 Absatz 4 Satz 2, dass Beiträge gleichzeitig drahtlos und über Kabel weiterverbreitet werden können, wird künftig verzichtet, da sie keinen gesetzgeberischen Mehrwert bietet. Die Landesanstalt kann bei Bedarf über die Satzungsbefugnis nach § 35 Absatz 5 eine ausgestaltende Regelung treffen, soweit dies als erforderlich angesehen wird.

Absatz 5 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 46 Absatz 5 RundfG M-V mit redaktionellen Anpassungen. Die dort bislang geregelte Unentgeltlichkeit der Verbreitung findet sich nunmehr in Absatz 2.

Absatz 6 entspricht in seinen Sätzen 1 bis 3 im Wesentlichen dem bisherigen § 47 Absatz 1 (Programmbezogene Aufgabe der Landesanstalt) RundfG M-V, ergänzt in Satz 3 den zweiten Halbsatz jedoch um eine regelbeispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Abweichungsgründen zu dem im ersten Halbsatz festgelegten Grundsatz zur Reihenfolge der Ausstrahlung von Sendungsbeiträgen. Dies dient einerseits der Rechtsklarheit für die Betroffenen über eine gesetzgeberische Ermessenssteuerung und erleichtert so andererseits die Rechtsanwendung durch die Landesanstalt.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 47 Absatz 2 Satz 1 bis 3 RundfG M-V; dessen Regelung in Satz 4, wonach die Landesanstalt feststellen muss, dass in einem Offenen Kanal durch einen Beitrag oder in sonstiger Weise gegen Rechtsvorschriften oder andere Bestimmungen des öffentlichen oder privaten Rechts verstoßen wurde, wird in diesen Regelungsbereich nicht übernommen. § 35 Absatz 4 stellt eine solche Prüfpflicht und -kompetenz der Landesanstalt hinreichend sicher.

Absatz 8 regelt einen an die Landesanstalt gerichteten Beratungsauftrag bei der Vorbereitung und Durchführung eines Sendungsbeitrags. Er entspricht dem bisherigen § 47 Absatz 3 RundfG M-V mit der Anpassung, dass das dort geregelte Antragserfordernis künftig entfällt. Dies dient der Nutzerfreundlichkeit, dem Bürokratieabbau und nicht zuletzt dem Verständnis von Bürgernähe.

Absatz 9 sieht vor, dass die Landesanstalt grundsätzlich keine eigenen Beiträge, Werbung oder eigene Rahmenprogramme verbreiten soll. Dies entspricht dem besonderen Charakter und der Aufgabe der Offenen Kanäle als ein öffentlich-rechtlich organisiertes Bürgermedium. Durch die „Soll“-Vorschrift wird verdeutlicht, dass Ausnahmen möglich sind, beispielsweise zum Zwecke der Sichtbarmachung seiner Angebotspalette oder sonstiger wichtiger Informationen der Landesanstalt.

Zu § 38 (Finanzierung)

Der § 38 entspricht dem bisherigen § 44 Absatz 3 (Offene Kanäle) RundfG M-V mit lediglich redaktionellen Anpassungen. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Unterabschnitt 2 (Private Bürgermedien)

Gesetzgeberische Erwähnung finden, hier systematisch in einem eigenen Unterabschnitt verortet, erstmals auch die privaten Bürgermedien. Diese bilden neben den öffentlich-rechtlich unter dem Dach der Landesanstalt organisierten Offenen Kanälen eine weitere wichtige Säule vor allem im Bereich der medienbasierten Bürgerbeteiligung und der Vermittlung von Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern.

Zu § 39 (Ausgestaltung)

Der Absatz 1 definiert und beschreibt erstmals private Bürgermedien in Abgrenzung zu den Offenen Kanälen der Landesanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts und formuliert Anforderungen an deren Ausgestaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern. Private Bürgermedien zeichnen sich insbesondere über eine partizipative, nicht hierarchische Organisationsstruktur aus. Mitwirkende können sich an Entscheidungsprozessen etwa bezüglich programmlicher und organisatorischer Ziele beteiligen und aktiv zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Durch diese emanzipativ-partizipativ ausgerichtete Organisationsform werden das Demokratieverständnis und das damit verknüpfte demokratische Handeln aller Beteiligter gefördert. Die Aufnahme in das MedienG M-V stellt durch gesetzlich formulierte Anforderungen die Bedeutung privater Bürgermedien hervor, dient der Abgrenzung zu anderen Formen nichtkommerziellen Rundfunks und bietet so einen deklaratorischen Schutz und auch Qualitätssiegel für Nutzerinnen und Nutzer.

Absatz 2 bestimmt, dass Angebote nach Absatz 1 nicht einem Geschäftsmodell folgen dürfen, welches in seinem Wesensgehalt auf eine Gewinnerzielungsabsicht gerichtet ist.

Zu § 40 (Förderung privater Bürgermedien)

Aufgrund der besonderen und gesellschaftlichen Bedeutung von Bürgermedien durch ihre Funktion der Vermittlung von Medienkompetenz im außerschulischen Bereich und der Medienbildung sowie damit auch der Demokratieförderung konstituiert Absatz 1 die Förderung privater Bürgermedien nach § 39 mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Einzelheiten sind durch die für Medienkompetenz zuständige Stelle innerhalb der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern durch Förderrichtlinien festzulegen. Gegenwärtig ist die Landeszentrale für politische Bildung als Institution des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten die für Medienkompetenz zuständige Stelle.

Absatz 2 stellt klar, dass private Bürgermedien neben einer Förderung nach Absatz 1 auch weiterhin durch die Landesanstalt aus deren Anteil an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag im Rahmen von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz und Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk Zuwendungen erhalten können.

Abschnitt 7 (Datenschutz)**Zu § 41 (Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken)**

Der § 41 entspricht bis auf wenige, marginale redaktionelle Anpassungen wortlautgleich dem bisherigen § 61 (Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken) RundfG M-V.

Zu § 42 (Ernennung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten bei der Landesanstalt, Wahrnehmung der Datenschutz-Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wortlaut und im Regelungsgehalt dem bisherigen § 62 (Ernennung des Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten bei der Landesanstalt; Wahrnehmung der Datenschutz-Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter) RundfG M-V. Kleinere vorgenommene Anpassungen sind rein redaktioneller Natur. Änderungen der bisherigen Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 43 (Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten)

§ 43 entspricht, bis auf wenige ausschließlich redaktionelle Anpassungen, wortlautgleich dem bisherigen § 63 (Unabhängigkeit des Beauftragten oder der Beauftragten) RundfG M-V.

Zu § 44 (Aufgaben und Befugnisse der Datenschutz-Aufsicht)

§ 44 entspricht im Regelungsgehalt dem bisherigen § 64 (Aufgaben und Befugnisse der Datenschutz-Aufsicht) RundfG M-V. Die wenigen vorgenommenen Anpassungen sind rein redaktioneller Natur.

In Absatz 2 wird statt wie bisher über eine Binnenverweisung auf die anzuwendende Vorschrift des MStV zu Auskunftsrechten und Ermittlungsbefugnissen Bezug genommen. Dies ist der Neustrukturierung des MedienG M-V im Vergleich zum bisherigen RundfG M-V geschuldet. Änderungen zur bisherigen Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Abschnitt 8 (Medienaufsicht)**Zu § 45 (Rechtsform, Bezeichnung und Aufgaben der Landesanstalt)**

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 1 (Landesanstalt) RundfG M-V mit redaktionellen Anpassungen. Lediglich klarstellend wird mit dem zweiten Halbsatz des Satzes 1 geregelt, dass der Grundsatz der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedienG M-V durch die Landesanstalt durch einzelne gesetzliche Regelungen Abweichungen erfahren kann. Dies trifft z. B. auf Aufgaben zu, die einen bundesweiten oder länderübergreifenden Kontext aufweisen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der Landesanstalt für private Anbieter im Sinne des MStV und des JMStV. Daneben ist sie zuständige Aufsichtsbehörde nach § 24 Absatz 3 MStV und § 1 Absatz 2 Satz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG). Die dort geregelten Zuständigkeiten entsprechen im Wesentlichen den bislang geltenden nach dem Telemediengesetz (TMG), welches durch das am 14. Mai 2024 in Kraft getretene DDG abgelöst worden ist.

Absatz 3 regelt die Aufgabenwahrnehmung der Landesanstalt nach Absatz 2 unter Wahrung der Interessen der Allgemeinheit. Hierdurch wird der besondere Charakter der Landesanstalt als staatsferne öffentlich-rechtliche Einrichtung herausgestellt.

Satz 2 nennt die Aufgaben der Landesanstalt im Sinne einer übergeordneten Beschreibung und Schwerpunktsetzung.

Mit Satz 3 wird der Landesanstalt auf Basis einer generalklauselartigen Rechtsgrundlage die Möglichkeit gegeben, zuwendungsrechtliche Förderungen aus sonstigen zur Verfügung gestellten Bundes- oder Landesmitteln ergänzend zu den konkreten im Gesetz vorgesehenen Zuwendungen vorzunehmen. Die Regelung dient lediglich der rechtssicheren Erweiterung der Fördermöglichkeiten der Landesanstalt.

Absatz 4 regelt die Option der Beteiligung der Landesanstalt an privatrechtlichen Unternehmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Die Sätze 2 und 3 regeln die zu erfüllenden Anforderungen an die Beteiligungsunternehmen bzw. zu erfüllende Bedingungen für ein Eingehen von Beteiligungen durch die Landesanstalt. Satz 4 stellt klar, dass diese Beteiligungen durch den Landesrechnungshof geprüft werden können.

Nach Absatz 5 sind Satzungen der Landesanstalt zur Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz in zeitgemäßer Form und auf unbürokratische Weise nunmehr im Internetauftritt der Landesanstalt zu veröffentlichen. Dies erhöht einerseits die Sichtbarkeit für Rechtsanwender und Betroffene und beschleunigt andererseits das Bekanntmachungsverfahren. Eine Pflicht zur Veröffentlichung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern besteht nicht mehr.

Zu § 46 (Rechtsstellung und Organisation der Landesanstalt)

Absatz 1 regelt das Recht der Landesanstalt auf Selbstverwaltung und den Besitz der Dienstherrneigenschaft und damit zur Absicherung hoheitlicher Aufgaben das Recht, Beamte zu haben. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage des § 51 Absatz 1 und 3 (Allgemeines) RundfG M-V.

Absatz 2 beinhaltet den Regelungsgehalt des bisherigen § 51 Absatz 2 Satz 1 RundfG M-V zu den Organen der Landesanstalt. Satz 2 stellt klar, dass sie bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Rahmen der föderalen Struktur der Medienregulierung in Deutschland weitere Organe der Landesmedienanstalten der Länder nach Maßgabe des MStV und des JMStV nutzt. Dies betrifft Fälle mit länderübergreifender Bedeutung sowie zentrale Aufgaben und Projekte, bei denen die Landesmedienanstalten in bundesweiten Gremien, Fachausschüssen, in Prüf- und Arbeitsgruppen zusammenarbeiten.

Nach Absatz 3 hat sich die Landesanstalt eine Hauptsatzung zu geben, welche insbesondere Einzelheiten der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung der Landesanstalt und deren binnenorganisatorische Belange in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen regelt. Eine Genehmigungspflicht der zuständigen Rechtsaufsicht ist zur Minderung des bürokratischen Aufwandes, z. B. infolge langwieriger Genehmigungsprozesse, nicht vorgesehen. Eine Änderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Die hinreichende rechtsaufsichtliche Kontrolle bleibt über die sonstigen Informationspflichten der Landesanstalt gegenüber der Landesregierung gewährleistet.

Zu § 47 (Aufgaben des Medienausschusses)

Absatz 1 regelt, dass der Medienausschuss die Interessen der Allgemeinheit vertritt. Dies unterstreicht das Verständnis dieses Organs als Vertretung der Bürgerinnen und Bürger Mecklenburg-Vorpommerns im Rahmen der von der Landesanstalt wahrzunehmenden Aufgaben und manifestiert sich in der binnenpluralen Zusammensetzung des Gremiums.

Absatz 2 regelt im Kontext des Verständnisses des Medienausschusses nach Absatz 1 dessen Zuständigkeiten innerhalb der von der Landesanstalt durch Gesetz vorgesehenen Aufgaben. Dies betrifft vor allem solche Entscheidungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Medienlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern und deren Vielfalt haben. Hierzu zählen z. B. die Erteilung von Rundfunkzulassungen oder Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen zu Übertragungskapazitäten, deren Übertragungen und Entscheidungen über deren Rücknahme oder Widerruf sowie die Feststellung von Rechtsverstößen und Entscheidungen über die im Rahmen der Medienaufsicht zu treffenden Maßnahmen.

Des Weiteren nimmt der Medienausschuss über weitgehende Genehmigungsvorbehalte Kontrollaufgaben wahr, welche vor allem haushaltsrelevante und wichtige personalhoheitliche Entscheidungen der Landesanstalt betreffen, wie z. B. die Wahl und Abwahl der Direktorin oder des Direktors oder die Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabschluss.

Absatz 3 enthält eine Letztentscheidungsbefugnis des Medienausschusses bei Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen dem Medienausschuss und der Direktorin oder dem Direktor.

Absatz 4 regelt klarstellend und zur tatsächlichen und rechtlichen Absicherung der Aufgabenwahrnehmung die Möglichkeit der Bildung von Fachausschüssen. Ob der Medienausschuss und in welchen Umfang er hiervon Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Der umfassend geltende Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwendung der verfügbaren Finanzmittel der Landesanstalt ist auch hierbei mit zu berücksichtigen.

Mit Satz 2 wird der gesetzgeberische Wille zur geschlechterparitätischen Besetzung des Medienausschusses auch auf die mögliche Bildung von Fachausschüssen übertragen. Die diesbezügliche „Soll“-Vorschrift trägt der strukturellen Ausgestaltung dieser Ausschüsse, vor allem auf Grundlage der geringen Größe des Medienausschusses Rechnung und ermöglicht durch eine im Vergleich zu § 49 Absatz 3 weniger strenge Regelung Spielräume des Medienausschusses bei der Umsetzung der Vorgabe in Satz 2.

Satz 3 legt die weitere Ausgestaltung in die Satzungshoheit der Landesanstalt.

Absatz 5 Satz 1 regelt Informationsrechte und -ansprüche des Medienausschusses und seiner Fachausschüsse gegenüber der Direktorin oder dem Direktor. Diese umfassen Auskunfts- und Einsichtsbefugnisse, soweit diese im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Medienausschusses stehen.

Mit Satz 2 erhält der Medienausschuss die Befugnis, durch ordentlichen Beschluss einzelne Mitglieder des Medienausschusses oder externe Gutachterinnen und Gutachter mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu beauftragen. Diese Aufgabenzuweisung hat sich im Rahmen des dem Medienausschuss zugewiesenen Kompetenzrahmens zu bewegen. Bei der Beauftragung von externen Gutachten wird deklaratorisch hervorgehoben, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu beachten ist. Aufwand und Nutzen haben in einem gesunden Verhältnis zu stehen und dürfen den Haushalt der Landesanstalt nicht über Gebühr belasten.

Satz 3 regelt die proaktive und frühzeitig zu organisierende Informationspflicht der Direktorin oder des Direktors gegenüber dem Medienausschuss zu wichtigen Vorhaben und Entscheidungen. Hierdurch soll eine effektive Aufgabenwahrnehmung des Medienausschusses sichergestellt werden.

Zu § 48 (Wahrnehmung der Aufsicht)

Mit § 48 werden die Wahrnehmung der Aufsicht und der Aufsichtsmaßnahmen der Landesanstalt unter einem zentralen Paragraphen zusammengeführt sowie inhaltlich, begrifflich und systematisch an die Regelung zur Aufsicht und zu Aufsichtsmaßnahmen nach dem MStV angepasst, mit § 109 MStV harmonisiert und dadurch verschlankt. Die bisherige Regelung des § 20 (Aufsichtsmaßnahmen) RundfG M-V erfährt somit eine grundlegende Aktualisierung.

In Absatz 1 Satz 1 wird das Recht der Landesanstalt geregelt, Rechtsverstöße bei der Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen, Sendungen oder Beiträgen sowie durch Telemedieninhalte festzustellen. Maßstab für die Feststellungen sind das MedienG M-V, der MStV, der JMStV sowie die Festlegungen und Entscheidungen in Zulassungs- und Zuweisungsbescheiden.

Satz 2 regelt, dass auf die nach Satz 1 getroffene Feststellung grundsätzlich eine Beanstandung der Landesanstalt erfolgt, welche den konkreten Verstoß bezeichnet und den Veranstalter bzw. den Anbieter zur Behebung oder Unterlassung auffordert und diesen gegenüber mögliche Rechtsfolgen bei einer Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung aufzeigt. Mit dem zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass die Bestimmungen des § 5 (Unzulässige Angebote, Jugendschutz) unberührt bleiben.

Satz 3 weist über eine Inbezugnahme auf § 3 Absatz 1 Satz 3 darauf hin, dass sich die Aufsicht über die Programmaufgabe auf eine reine Missbrauchskontrolle beschränkt bzw. zu beschränken hat. Dies folgt insbesondere aus der Rundfunkfreiheit des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 GG abgeleiteten, verfassungsrechtlich besonders geschützten Programmautonomie und der Programmhoheit der Veranstalter und damit das besonders geschützte Recht, ihre Programme selbstständig und ohne äußere Einflussnahme zu gestalten.

Mit Absatz 2 wird eine Anpassung an und ein Verweis auf § 109 MStV aufgrund der dortigen Systematik des Aufsichtsverfahrens und der Aufsichtsmaßnahmen vorgenommen.

Absatz 3 regelt die Pflicht der Rundfunkveranstalter, der für die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen, der Betreiber von Medienplattformen und der Anbieter von Telemedien der Landesanstalt zur Aufsicht unentgeltlich den Abruf von Angeboten zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Auch insoweit erfolgt eine Anpassung an § 109 MStV.

Absatz 4 entspricht der Regelung des bisherigen § 20 Absatz 4 RundfG M-V mit redaktionellen Anpassungen. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu § 49 (Zusammensetzung des Medienausschusses)

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Medienausschusses und entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 52 Absatz 1 (Zusammensetzung des Medienausschusses) RundfG M-V. Die vorgenommenen Anpassungen sind rein redaktionell und durch gesetzessystematische Verschiebungen veranlasst.

In Absatz 2 wird zur Rechtsklarheit und -sicherheit die Frist für Beginn und Ende des Entscheideverfahrens festgelegt. Die bisherige Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 RundfG M-V wird insoweit konkretisiert und nicht mehr, wie bislang der Fall, in die alleinige Entscheidungshoheit des amtierenden Ausschussvorsitzes gestellt.

Absatz 3 enthält mit Satz 1 eine Regelung zur geschlechterparitätischen Besetzung des Medienausschusses. Die bisherige starre Wechselregelung des § 52 Absatz 2 RundfG M-V hat sich in der Anwendung als wenig praktikabel und zum Teil sogar gegenläufig zur Zielstellung einer dauerhaft gewährleisteten paritätischen Besetzung des Medienausschusses erwiesen. Sie wird daher durch eine entsprechende, flexiblere Neuregelung ersetzt.

Mit Satz 2 ist diese durch ein an den amtierenden Ausschussvorsitz adressiertes Hinwirkungsgebot untersetzt.

Satz 3 sieht regelbeispielhaft einen geschlechterbezogenen Wechsel vor, wenn durch die entsendeberechtigte Gruppe bzw. entsendeberechtigte Organisation eine andere Person als bislang in den Medienausschuss entsandt wird. Um die koordinierende Abstimmung unter den entsendeberechtigten Gruppen zu erleichtern, ist die Wechselregelung lediglich als gesetzgeberische Empfehlung zu verstehen. Dies soll verdeutlichen, dass noch weitere Maßnahmen zum Erreichen der gesetzgeberischen Zielstellung eines paritätisch besetzten Gremiums denkbar sind.

Satz 4 nimmt, dem inklusiven Gedanken Rechnung tragend, die geschlechterspezifische Gruppe der Diversen in den Blick und bestimmt, dass eine Entsendung eines Mitglieds aus dieser Gruppe jederzeit anstelle eines Mannes oder einer Frau möglich ist. Im Rahmen der Anwendung nach Satz 3 knüpft nach Beendigung der Entsendung eines oder mehrerer diversen Mitglieder der geschlechterbezogene Wechsel wieder dort an, wo die Entsendung des diversen Mitglieds anstelle eines Mannes oder einer Frau erstmals erfolgte.

Absatz 4 bestimmt für die entsendeberechtigten Gruppen eine dreimonatige Frist zur einvernehmlichen Verständigung über das gemeinsame Entsenderecht, um sicherzustellen, dass auch bei einer notwendigen Landtagsbefassung über ein Streitiges, nicht geeintes Entsenderecht und dessen Entscheidung hierüber rechtzeitig zu Beginn der Amtsperiode ein funktionsfähiger Medienausschuss seine Arbeit aufnehmen kann. Der Landtag entscheidet dabei nur auf Antrag der Landesanstalt. Dies soll den ultima ratio Charakter einer notwendigen Landtagsbefassung unterstreichen und den verantwortlichen Vorsitz des Medienausschusses anhalten, zunächst auf eine einvernehmliche Lösung einer auftretenden Konfliktsituation hinzuwirken.

Absatz 5 regelt Fälle, in denen die Entsendung durch eine entsendeberechtigte Gruppe nicht oder zeitweise nicht erfolgt oder ein Mitglied ohne Nachbesetzung vorzeitig ausscheidet.

Absatz 6 enthält eine Regelung für die Festlegung eines ersatzweisen Entsenderechts in den Medienausschuss durch den Landtag, wenn eine nach Absatz 1 entsendeberechtigte Gruppe ihre Aufgaben aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht (mehr) wahrnehmen kann. Durch die Auswahlregelung in Satz 2 soll die in Absatz 1 zum Ausdruck kommende intendierte Vielfalt und Ausgewogenheit der maßgeblichen abzubildenden gesellschaftlichen Kräfte fortgesetzt und damit gewährleistet bleiben.

Die Regelung des Absatzes 7 soll die zeitgemäße Zusammensetzung des Medienausschusses im Wege einer regelmäßigen Überprüfung sicherstellen. Klarzustellen ist, dass es sich hier im Kern um eine reine Überprüfungsklausel handelt, nicht hingegen um eine im Falle der Feststellung von Anpassungsbedarfen bestehende Pflicht zum unmittelbaren gesetzgeberischen Tätigwerden im Sinne des Auftrags zu einer Gesetzesinitiative der Landesregierung. Dies bleibt deren Einschätzungsprärogative vorbehalten. Der festgelegte Zeitpunkt der Überprüfung soll die Landesregierung lediglich in die Lage versetzen, gegebenenfalls als dringend oder zwingend notwendig identifizierte Anpassungen zeitnah auf den Weg zu bringen.

Zu § 50 (Persönliche Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Medienausschuss)

Der § 50 Satz 1 regelt, anknüpfend an persönliche Voraussetzungen als Ausschlussstatbestand, wer nicht Mitglied des Medienausschusses sein kann. Die bisherige Regelung in § 54 Absatz 3 RundfG M-V wird insoweit angepasst und geschärft. So wird in Nummer 2 eine Inkompatibilität für Angehörige eines gesetzgebenden und beschließenden Organs der Europäischen Union, des Europarates, des Bundes oder eines Landes sowie Beschäftigte einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder leitende Beschäftigte einer Gebietskörperschaft geregelt. Dies trägt dem übergeordneten Grundsatz der Staatsferne aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung und beugt möglichen Interessenkollisionen vor.

Mit den Nummern 4 und 5 wird sichergestellt, dass auch keine Beschäftigten einer (anderen) Landesmedienanstalt oder Mitglieder deren Organe in den Medienausschuss entsandt werden können.

Nummer 6 stellt sicher, dass sonstige Interessenkollisionen ausgeschlossen sind, sofern sie nicht bereits über die Nummern 2 bis 5 abgedeckt werden.

Satz 2 regelt ein umfassendes Informationsrecht des Ausschussvorsitzes gegenüber den entsendenden Organisationen und Verbänden, um etwaige Inkompatibilitäten nach Satz 1 feststellen zu können. Die Organisationen und Verbände trifft dabei die Verantwortung, die nicht unmittelbar vorliegenden Informationen zu persönlichen Verhältnissen der zu entsendenden natürlichen Person bei diesen in Erfahrung zu bringen.

Satz 3 erweitert das vorgenannte Recht auf solche Informationen, die für die Umsetzung der Zielstellung einer geschlechterparitätischen Besetzung des Medienausschusses erforderlich sind.

Zu § 51 (Amtsperiode, Vorsitz und Rechtsstellung des Medienausschusses)

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 54 Absatz 1 (Amtszeit des Medienausschusses und Rechtsstellung der Mitglieder) RundfG M-V mit lediglich redaktionellen Anpassungen.

Absatz 2 regelt als Verfahrensvorschrift die Feststellung und Bekanntgabe der ordnungsgemäßen Entsendung der Mitglieder des Medienausschusses zu Beginn jeder Amtsperiode. Die zu treffende Feststellung orientiert sich dabei insbesondere an den Maßgaben der §§ 49 und 50; sie ist durch den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Medienausschussvorsitz vorzunehmen. Dies sorgt für Transparenz und Rechtssicherheit.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass zu Beginn jeder Amtsperiode die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu erfolgen hat. Mit dem zweiten Halbsatz wird festgelegt, dass bis zur Vollendung der ordnungsgemäß durchgeführten Wahl mit einer Annahmeerklärung des Wahlergebnisses durch die gewählte Person das lebensälteste Mitglied den Vorsitz des Medienausschusses führt.

Satz 2 regelt das grundsätzlich geltende Wahlquorum für die Wahl des Vorsitzes. Die insoweit erforderliche absolute Mehrheit trägt der herausgehobenen Bedeutung dieses Amtes Rechnung, in der sich nicht nur die Sitzungsleitung des Medienausschusses und damit zusammenhängende verantwortliche Verfahrensfragen wiederfinden, sondern z. B. auch die Wahrnehmung von Aufgaben als Dienstvorsetzter der Direktorin oder des Direktors gemäß § 54 Absatz 5 Satz 3.

Satz 3 regelt den Fall, in dem auch in einem zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nach Satz 2 nicht zustande kommt. Dies soll die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses sicherstellen, indem in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Stimmenthaltungen sind möglich, werden jedoch als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Satz 4 regelt das Recht des Medienausschusses, den Vorsitz und dessen Stellvertretung abzurufen. Für die Abwahl des Vorsitzes ist wie für dessen Wahl eine absolute Mehrheit erforderlich. Bei der Abwahl gilt immer dieses Quorum, um Kontinuität und Rechtssicherheit des gewählten Vorsitzes sicherzustellen. Eine Abberufung soll nur dann möglich sein, wenn das Vertrauen in den Vorsitz für mehr als die Hälfte der Mitglieder des Medienausschusses nicht mehr gegeben ist. Die Abberufung der Stellvertretung unterfällt demgegenüber unterschwelliger den allgemeinen Vorgaben zur Beschlussfassung des Medienausschusses gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1.

Absatz 4 legt das Verfahren bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Medienausschuss fest. Die Einführung einer „Soll“-Vorschrift in Satz 1 räumt der Landesanstalt die Möglichkeit ein, unter gewissen Umständen von dem regulären Verfahren abzuweichen. Solche Umstände können darin liegen, dass eine ersatzweise Entsendung unverhältnismäßig erscheint wie bei einem Ausscheiden kurz vor Ende der Amtsperiode.

Satz 2 nennt enumerativ und abschließend sechs Gründe, die zu einem Erlöschen einer bestehenden Mitgliedschaft führen. Dies dient einerseits der Rechtssicherheit und -klarheit für die Mitglieder des Ausschusses selbst und stellt andererseits die Arbeitsfähigkeit und vor allem die Unabhängigkeit des Medienausschusses in seiner Rolle als Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit sicher. Die Nummern 1 bis 3 nennen faktisch eintretende Gründe, die im Zeitpunkt des Eintritts zu einem Ausscheiden aus dem Medienausschuss führen. Nummer 4 nimmt auf die Inkompatibilitätsregelungen des § 50 Satz 1 Nummer 1 bis 5 Bezug, deren nachträglicher Eintritt ebenfalls automatisch in ein Ausscheiden aus dem Medienausschuss münden. Nummer 5 nennt als Grund den nachträglichen Eintritt einer Interessenkollision unter Bezugnahme auf die Regelung in § 50 Absatz 6, welche eine Einschätzung und Bewertung sich verändernder Interessenlagen eines Mitglieds und dessen Auswirkungen auf die Unbefangenheit der Arbeit im Medienausschuss erfordern. In Nummer 6 wird ein Ausscheiden aus dem Medienausschuss aufgrund einer Abberufung durch die entsendende Organisation oder den entsendenden Verband aus wichtigem Grund geregelt. Die regelbeispielhafte Nennung des Ausscheidens eines Medienausschussmitglieds aus seiner entsendenden Stelle als einen wichtigen Grund hebt zugleich die Möglichkeit hervor, dass Mitglieder des Medienausschusses nicht zwingend Mitglieder der entsendenden Stelle sein müssen. Das Ausscheiden aus der entsendenden Stelle führt daher erst dann zu einem Erlöschen der Mitgliedschaft im Medienausschuss, wenn die entsendende Stelle auf dieser Grundlage die Abberufung dieses Mitglieds ausdrücklich erklärt.

Satz 3 regelt, dass der Vorsitz des Medienausschusses den Eintritt der faktischen Erlöschensgründe nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 im Rahmen einer Sitzung des Medienausschusses bekannt gibt. Dies dient der Transparenz und zugleich der Dokumentation des konkreten Zeitpunkts und des Grundes des Ausscheidens des betroffenen Mitglieds.

Satz 4 trifft eine Sonderregelung betreffend die Erlöschensgründe nach Satz 2 Nummer 5 und 6. Die Notwendigkeit der dort geregelten erforderlichen Beschlussfassung bei den Nummern 5 und 6 dient dem Schutz der Mitglieder vor willkürlichen Abberufungen und damit auch der Minimierung der Gefahr einer indirekten Einflussnahme von außen auf die Arbeit des weisungsfrei und unabhängig agierenden Medienausschusses und seiner Mitglieder. Um dies zu unterstreichen, ist das Erlöschen der Mitgliedschaft mit absoluter Mehrheit festzustellen. Es besteht insoweit kein gesetzlicher Automatismus.

Satz 5 greift den Regelungszweck des Satzes 4 konsequent auf und sieht vor, dass das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten grundsätzlich bis zu einer Beschlussfassung über sein Ausscheiden beibehält. Ein Abweichen hiervon über ein Mitwirkungsverbot ist möglich, erfordert aber eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit. Auch dies soll Mitglieder vor der Gefahr eines übereilten Ausschlusses schützen. Zugleich sorgt die Regelung für Rechtssicherheit, z. B. in Bezug auf die Frage des rechtmäßigen Zustandekommens von in diesem Zeitraum zu treffenden anderweitigen Entscheidungen des Medienausschusses.

Um eine unbefangene Beratung und Beschlussfassung sicherzustellen, ist nach Satz 6 erster Halbsatz das von einem möglichen Erlöschen der Mitgliedschaft betroffene Mitglied von den Beratungen und Beschlussfassungen nach den Sätzen 4 und 5 auszuschließen. Eine vorherige Anhörung des betroffenen Mitglieds steht dem nicht entgegen. Satz 6 zweiter Halbsatz erklärt für die Beschlussfassungen nach den Sätzen 4 und 5 mit Blick auf die sich verändernde Gesamtzahl der Stimmen des Medienausschusses die Regelung des § 49 Absatz 5 Satz 2 für entsprechend anwendbar.

Absatz 5 Satz 1 und 2 stellen klar, dass die Mitgliedschaft im Medienausschuss ein Ehrenamt ist, und betont zugleich die Weisungsfreiheit seiner Mitglieder. Letzteres trägt dem Verständnis des Medienausschusses als Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit Rechnung und dient zugleich den aus der Rundfunkfreiheit des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 GG erwachsenen Anforderungen.

Mit Satz 3 werden die an die Mitglieder des Medienausschusses zu gewährenden finanziellen Entschädigungen, anders als bislang, grundsätzlich an die tatsächliche Sitzungsteilnahme geknüpft. Dies soll einerseits die Teilnahmefrequenz an den Sitzungen hochhalten und trägt andererseits dem Umstand Rechnung, dass die Hauptarbeit der Ausschussmitglieder in den Sitzungen des Plenums und seiner Ausschüsse selbst stattfindet. Im Rahmen der Satzungs-ermächtigung können Umfang und Höhe von Sitzungsgeld, der nach Satz 4 ausnahmsweise zu gewährenden Aufwandsentschädigung und sonstiger Erstattungsleistungen den neuen gesetzlichen Vorgaben entsprechend angemessen angepasst und festgesetzt werden.

Eine zusätzlich zum Sitzungsgeld zu gewährende angemessene Aufwandsentschädigung erhalten nach Satz 4 lediglich der Vorsitz des Medienausschusses sowie die Vorsitzenden von Fachausschüssen. Dies folgt aus dem anzuerkennenden höheren Aufwand für diese Mitglieder u. a. im Rahmen der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung sowie durch die aus diesen Ämtern folgende erhöhte Frequenz bei der Wahrnehmung offizieller Termine.

Absatz 6 verweist bezüglich weiterer zu regelnder Einzelheiten auf das Satzungsrecht der Landesanstalt.

Zu § 52 (Sitzungen des Medienausschusses)

Der Absatz 1 regelt ein Mindestmaß an Sitzungen des Medienausschusses im Jahr. Die Regelung stellt die Aufgabenwahrnehmung durch die Landesanstalt sicher und dient dem Schutz der berechtigten Interessen der vom Anwendungsbereich des MedienG M-V umfassten Veranstalter und Anbieter von Rundfunk und Telemedien in Mecklenburg-Vorpommern. Auch wird hierdurch der regelmäßige Austausch der Mitglieder des Medienausschusses sichergestellt. Darüber hinaus ist der Medienausschuss in der Festlegung seiner Sitzungsfrequenz frei. Mit Satz 2 werden die Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung geregelt.

Satz 3 regelt eine Verfahrensfrage, die der Logik der Sitzungsleitung durch den Vorsitz des Medienausschusses folgt.

Absatz 2 Satz 1 regelt das Teilnahmerecht der Direktorin oder des Direktors (Direktion) der Landesanstalt und ihrer oder seiner Stellvertretung an den Sitzungen des Medienausschusses in beratender Funktion. Damit wird zum einen sichergestellt, dass Vorlagen der Direktion fachlich untersetzt und wichtige Erläuterungen hierzu nicht willkürlich ausgeblendet werden können, was auch dem Schutz einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung im Verantwortungsbereich der Direktorin oder des Direktors dient. Zum anderen wird klargestellt, dass die Direktorin oder der Direktor nicht unmittelbar an der Willensbildung des Medienausschusses mitwirken.

Satz 2 regelt auf Verlangen des Medienausschusses die Teilnahmepflicht der Direktorin oder des Direktors. Hiermit wird spiegelbildlich zu Satz 1 sichergestellt, dass der nicht als Expertengremium ausgestaltete Medienausschuss hinreichend fachliche Unterstützung bei seiner Aufgabenbewältigung erhält.

Satz 3 dient dem Schutz der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der Direktion der Landesanstalt, auch im Rahmen von etwaigen Haftungsfragen.

Absatz 3 ermöglicht es dem Medienausschuss, Veranstalter und Anbieter im Anwendungsbereich des MedienG M-V zur Teilnahme an den Sitzungen des Medienausschusses aufzufordern. Die Regelung ist als „Soll“-Regelung ausgestaltet, die ein Abwägungselement enthält zum Ausgleich des Interesses des Medienausschusses einerseits und der betroffenen Anbieter und Veranstalter andererseits. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Medienausschuss seiner Arbeit umfassend nachkommen kann, zugleich aber als unverhältnismäßig zu wertende Teilnahmeaufforderungen zurückgewiesen werden dürfen. Kommt ein Anbieter oder Veranstalter einer durch den Medienausschuss als zwingend notwendig gewerteten Teilnahmeaufforderung nicht nach, sind Maßnahmen nach § 48 möglich.

Absatz 4 trägt dem Interesse des Personalrats Rechnung, den Schutz von Beschäftigteninteressen wahrzunehmen. Das Recht der Wortmeldung bleibt auf personalrechtliche Angelegenheiten beschränkt.

Der Absatz 5 entspricht wortlautgleich dem bisherigen § 55 Absatz 3 (Verfahren) RundfG M-V zur Sicherung der effektiven Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch die zuständige oberste Landesbehörde.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Vorlage der Sitzungsunterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit und Aufgabenwahrnehmung durch die Mitglieder des Medienausschusses sowie der funktionsgerechten Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.

Nach Satz 2 kann der Medienausschuss durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss von der Fristenregelung des Satzes 1 in besonders dringenden Einzelfällen abweichen.

Satz 3 stellt sicher, dass die Rechtsaufsicht denselben Wissensstand erhält wie die Mitglieder des Medienausschusses. Auch dies dient einer effektiven und funktionsgerechten Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.

Absatz 7 Satz 1 regelt, dass Sitzungen grundsätzlich öffentlich stattfinden. Der Abwägungsspielraum eröffnet dem Medienausschuss die Möglichkeit eines flexibleren Umgangs, auch bei tatsächlichen Hinderungsgründen die Öffentlichkeit zuzulassen.

Satz 2 greift den Grundgedanken auf, dass unter „Öffentlichkeit der Sitzung“ nach Satz 1 grundsätzlich die sogenannte „Saalöffentlichkeit“ zu verstehen ist, welche die unmittelbare Anwesenheit von interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie gegebenenfalls Pressevertretern im Sitzungsraum ermöglichen soll. Die hier getroffene Regelung stellt es in die Entscheidungsfreiheit des Medienausschusses, das (grundsätzliche) Gebot der Sitzungsöffentlichkeit auch dadurch zu erfüllen, dass die Sitzung audiovisuell (Videoübertragung) über allgemein zugängliche Netze, wie z. dem Internetauftritt der Landesanstalt, zeitgleich (Livestreaming) übertragen wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann die Teilhabe an der Willensbildung auch durch diese Alternative hergestellt werden. Die Übertragung in Bild und Ton ermöglicht es in hinreichender Weise, an dem Verlauf der Diskussion und der Entscheidungsfindung des Medienausschusses, also dessen Beratung und Beschlussfassung, zu partizipieren.

Mit Satz 3 werden in jedem Fall zu beachtende Ausnahmen von dem in Satz 1 formulierten Grundsatz der Öffentlichkeit vorgegeben. Dies sind zum einen Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und zum anderen Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist. Die jeweilige Sitzung des Medienausschusses ist in seiner Gesamtheit so zu planen und zu strukturieren, dass sowohl das Interesse der Öffentlichkeit an der Sitzungsteilnahme als auch das Interesse an der vertraulichen Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte gewahrt bleiben.

Mit Satz 4 wird einerseits klargestellt, dass sich der Grundsatz nach Satz 1 ausschließlich auf das Plenum des Medienausschusses bezieht und nicht auch auf seine Fachausschüsse nach § 47 Absatz 4 Satz 1. Dies bedeutet, dass die Beratungen dieser Ausschüsse grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden haben, im Einzelfall aber Ausnahmen möglich bleiben, über die der jeweilige Ausschuss selbst entscheidet. Hintergrund dieser gesetzlichen Vorgabe ist die in der Regel von den Fachausschüssen vorzunehmende Detailberatung und die dort maßgebend vorzubereitende Votierung von Beschlussvorlagen für das Plenum des Medienausschusses. Der Transparenzgedanke für diesen Teil der Gremienarbeit wird auch hier über Satz 1 gewährleistet. Im Rahmen der Sitzungen des Medienausschusses wird regelmäßig, zumindest im Rahmen der Behandlung von Beschlussvorlagen, über die Arbeit in den Fachausschüssen berichtet.

Absatz 8 trägt den Erfahrungen im Zusammenhang der mit dem Corona-Virus verhängten Kontaktbeschränkungen Rechnung. Grundsätzlich liegt dem Sitzungsbegriff des Medienausschusses ein Verständnis zugrunde, das davon ausgeht, dass die teilnahmeberechtigten Personen gleichzeitig körperlich in einem Raum anwesend sind. Dieses Verständnis folgt im Schwerpunkt aus der ihm aufgrund seiner gruppenpluralen Zusammensetzung zugewiesenen besonderen Rolle als Vertreter der Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des privaten Rundfunks, in deren Ausübung er die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt. Es werden die Voraussetzungen für eine auf der Rechtsfolgende im Wege der Ermessensausübung zu treffende Entscheidung des Vorsitzes darüber festgelegt, ob anstatt der zeitgleichen, körperlichen Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum ausnahmsweise eine Videokonferenz zur Sitzungsdurchführung stattfinden kann. Der Vorsitz des Medienausschusses darf von diesem Format nur Gebrauch machen, wenn die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Medienausschusses nicht auf andere Weise hergestellt werden kann. Auch kann unter den vorstehenden Voraussetzungen eine Sitzung hybrid stattfinden, indem nur ein Teil der Mitglieder des Medienausschusses per Videokonferenz an der Sitzung teilnimmt.

Absatz 9 enthält Transparenzvorschriften zur Zusammensetzung des Medienausschusses, seiner Fachausschüsse sowie zu deren Sitzungen und damit verbundene Dokumente wie die Tagesordnung.

Satz 1 bestimmt die Pflicht zur Veröffentlichung der jeweils aktuellen Mitglieder des Medienausschusses und der diese entsendenden Organisationen und Verbände sowie deren Aufteilung auf die einzelnen Fachausschüsse nach § 47 Absatz 4 Satz 1.

Mit Satz 2, der auch im Kontext zur Herstellung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 Satz 1 zu sehen ist, wird vorgegeben, dass die Tagesordnungen der Sitzungen des Medienausschusses und seiner Fachausschüsse zu veröffentlichen sind. Dies hat mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu erfolgen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass sich Interessierte und Mitglieder rechtzeitig über die zu behandelnden Themen und Beschlussvorlagen informieren können. Gleichzeitig sichert dies das Informationsinteresse über Sitzungsinhalte im Nachgang.

Satz 3 statuiert, dass Zusammenfassungen der wesentlichen Sitzungsergebnisse des Medienausschusses und seiner Fachausschüsse im Anschluss an die jeweilige Sitzung zu veröffentlichen sind. Zu veröffentlichen sind darüber hinaus Anwesenheitslisten zu den Sitzungen des Medienausschusses und seiner Fachausschüsse. „Im Anschluss an die Sitzung“ meint, dass die Informationen ohne Verzögerung, spätestens aber am nächsten Werktag nach Sitzungsschluss bereitzustellen sind. Als wesentliche Ergebnisse sind vor allem die Wiedergabe von gefassten oder abgelehnten Beschlüssen zu verstehen sowie die kurze Darstellung von sonstigen, in der Regel wesentlichen Erörterungspunkten. Die wortgetreue Wiedergabe von Gesprächsinhalten, einzelnen Wortmeldungen und Argumentationen der Mitglieder dieser Gremien oder sonst Teilnahmeberechtigter und Gäste sind hiervon nicht umfasst. Gleiches gilt für die Nachzeichnung des Sitzungsverlaufs. Diese Regelung dient einerseits dem Ausgleich der Interessen der nicht an der Sitzung partizipierenden Öffentlichkeit an der Verstetigung der Informationsversorgung und damit auch an der Arbeit der die Öffentlichkeit repräsentierenden Gremienmitglieder sowie andererseits dem Interesse der Gremienmitglieder an einem freien, auch von mittelbaren äußeren Einflüssen weitgehend freigehaltenen Willensbildungsprozess.

Mit den Sätzen 4 und 5 werden die Veröffentlichungspflichten dahingehend eingeschränkt, dass die schutzwürdigen Interessen mit Blick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie datenschutzrechtliche Belange der Beschäftigten der Landesanstalt zu berücksichtigen sind. Welche konkreten Kriterien und Anforderungen für die Feststellung dieser Ausnahmen gelten sollen, bleibt der näheren Ausgestaltung durch die Satzung überlassen (siehe hierzu Absatz 10). Nach Satz 6 genügt zur Veröffentlichung eine Einstellung im Internetauftritt der Landesanstalt. Damit wird klargestellt, dass keine gesteigerten Anforderungen an die Veröffentlichungsform zu stellen sind. Andere adäquate Formen der Veröffentlichung bleiben daneben möglich. Vorgegeben ist mit dieser Formulierung aber der Maßstab insoweit, dass die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden muss, mit möglichst geringem Aufwand von der Veröffentlichung Kenntnis zu erlangen.

Absatz 10 ermöglicht es, weitergehende Regelungen innerhalb der Satzung der Landesanstalt zu treffen.

Zu § 53 (Beschlüsse des Medienausschusses)

Absatz 1 trifft Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Medienausschusses.

Satz 1 setzt hierzu eine ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit von mindestens sechs seiner Mitglieder voraus. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 56 Absatz 1 Satz 1 (Beschlussfassung) des RundfG M-V.

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass auch im Rahmen einer Videokonferenz nach § 52 Absatz 8 die dort zugeschalteten Mitglieder als anwesend gelten.

Satz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 56 Absatz 1 Satz 3 RundfG M-V.

Absatz 2 regelt für die jeweiligen Beschlüsse die jeweils notwendige Mehrheit zur Beschlussfassung.

Satz 1, der dem grundsätzlichen Regelungsgehalt des bisherigen § 56 Absatz 2 Satz 1 RundfG M-V entspricht, wurde insoweit angepasst, als der Medienausschuss seine Beschlüsse im Grundsatz nunmehr mit „Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ fasst, statt wie bisher mit der „einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen“. Mit dieser Neuregelung bleibt im Abstimmungsprozess die Möglichkeit der Stimmenthaltung zwar erhalten, sie entfaltet jedoch nicht mehr die gleiche Wirkung. Dies folgt daraus, dass sich die einfache Mehrheit nicht mehr anhand der abgegebenen Stimmen bemisst – zu denen Stimmenthaltungen gerade nicht zählen, da das Mitglied, das sich seiner Stimme enthält auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss ausüben will –, sondern anhand der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Medienausschusses. Dadurch wird eine Stimmenthaltung faktisch als Ablehnung gewertet, sodass mehr zustimmende als ablehnende und enthaltende Voten vorliegen müssen, um eine einfache Mehrheit zu begründen. Diese Neuregelung dient zum einen der Rechtsklarheit und beugt in der Vergangenheit immer wieder auftauchenden Auslegungsschwierigkeiten, insbesondere bei knappen Abstimmungsergebnissen, vor. Zum anderen wird so auch hier die besondere Bedeutung des Medienausschusses hervorgehoben, als den die Bandbreite der Gesellschaft abbildenden Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Dies rechtfertigt es, dass es bei der durch den Medienausschuss in der Regel zu behandelnden Sachfragen gerade auf die sachliche Entscheidung eines jeden Mitglieds dieses Gremiums ankommen soll.

Satz 2 legt für Entscheidungen des Medienausschusses zu besonders bedeutsamen Entscheidungsvorlagen erhöhte Anforderungen an das Zustimmungsquorum fest. Die bisherige Regelung des § 56 Absatz 2 Satz 2 RundfG M-V wird insoweit mit Blick auf die dort ebenfalls bereits höheren Anforderungen unterfallenden Beschlüsse entsprechend § 47 Absatz 2 Nummern 1 (Erteilung, Übertragung, Rücknahme und Widerruf der Rundfunkzulassung), 4 (Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten) und 5 (Zuweisung von Übertragungskapazitäten) nunmehr den gesetzgeberischen Wertungen zu Satz 1 folgend angepasst, indem das Quorum auf eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Medienausschusses festgelegt wird. Neu mit aufgenommen in dieses erhöhte Zustimmungserfordernis werden im Vergleich zum bisherigen RundfG M-V die Feststellung des Haushaltsplans, die Genehmigung des Jahresabschlusses der Landesanstalt und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors. Dies unterstreicht einerseits die zentrale Bedeutsamkeit der diesbezüglichen Entscheidungen des Medienausschusses, andererseits wird hiermit auch der Neuregelung in § 56 Absatz 2 Rechnung getragen, die, anders als bislang im RundfG M-V geregelt, keine Genehmigung des Haushaltsplans durch die Rechtsaufsichtsbehörde mehr vorsieht. Dem Medienausschuss obliegt damit eine noch größere Verantwortung, was mit einem erhöhten Zustimmungsquorum einhergeht.

Absatz 3 enthält eine zu § 52 Absatz 8 korrespondierende Regelung zu den Voraussetzungen einer Beschlussfassung innerhalb einer angeordneten Videokonferenz.

Satz 1 ermöglicht Beschlussfassungen über Vorlagen, die im Rahmen einer Videokonferenz aufgerufen werden, mittels eines „elektronischen Verfahrens“ oder eines „schriftlichen (Umlauf-)Verfahrens“. Unter einem „elektronischen Verfahren“ sind alle Verfahren unter Zuhilfenahme von Technik zu verstehen. Unter einem „schriftlichen (Umlauf-)Verfahren“ ist zu verstehen, dass ein beabsichtigter Beschluss allen Mitgliedern des Medienausschusses von dessen Vorsitz auf schriftlichem Wege zugeleitet und die Willensbildung der einzelnen Mitglieder durch deren schriftliche Mitteilung des Votums dokumentiert wird. Beide Abstimmungsformate werden im Sinne der Vorschrift als Einheit mit der ihnen jeweils zugrunde liegenden Videokonferenz betrachtet, da nur so das erforderliche, taugliche Aliud zu einer Präsenzsitzung angenommen werden kann. Um dem Ausnahmecharakter dieser Abstimmungsformate im Rahmen einer Videokonferenz unter Berücksichtigung des vor allem bei Beschlussfassungen im Regelfall einzuhaltenden Präsenzerfordernisses des Medienausschusses Rechnung zu tragen, sind für die Zulässigkeit solcher Beschlussfassungen weitere Voraussetzungen zu erfüllen. So muss zunächst ein „Fall höherer Gewalt“ vorliegen, wie beispielsweise bei einer pandemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder vergleichbaren Ereignissen, bei der aufgrund behördlicher Anordnung oder tatsächlicher Gegebenheiten die Beschlussfassung in körperlicher Anwesenheit seiner Mitglieder gar nicht, auch nicht durch Ausweichen auf einen anderen in zumutbarer Weise bereitzustellenden oder verfügbaren Sitzungsort, möglich ist. Die Beschlussfassung muss also an dem vorgesehenen Sitzungstag ausschließlich im Rahmen der Videokonferenz durchgeführt werden können. Weiter muss jede einzelne Beschlussvorlage „unaufschiebbar“ in dem Sinne sein, dass ein Aufschub bis zur nächsten geplanten oder außerordentlichen Präsenzsitzung nicht möglich ist, ohne dass hierdurch beispielsweise ein nicht zu behebender, nicht nur unerheblicher Schaden materieller oder immaterieller Natur für Dritte oder die Landesanstalt selbst, also mit Blick auf seine Funktions- und Handlungsfähigkeit entstehen. Der Ausnahmecharakter der Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung wird dadurch untersetzt, dass ferner die qualifizierte Mehrheit (Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder) der Mitglieder des Medienausschusses diesem Vorgehen vor Sitzungsbeginn bzw. vor Beginn der Abstimmung nicht widersprochen haben darf.

Mit Satz 2 wird dem Vorsitz des Medienausschusses aufgegeben, das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 1 positiv festzustellen und dies zu begründen. Dies dient der rechtlichen Absicherung und der Dokumentation des Verfahrens.

Mit Satz 3 wird für die Berechtigung zur Abstimmung über einen Beschlussvorschlag die sinngemäße Einheit von Videokonferenz und Beschlussfassung aufgegriffen und konsequent umgesetzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschlussfassung auf elektronischem Wege oder mittels eines schriftlichen Umlaufbeschlusses herbeigeführt wird. Abstimmungsberechtigt sind damit nur die Mitglieder des Medienausschusses, die durch Einwahl in die Videokonferenz in der Lage waren, tatsächlich an der Willensbildung über den Beschlussvorschlag mitzuwirken. Die Einwahl in und die Teilnahme an der Videokonferenz müssen belegbar sein; das Erscheinen des Namens des Mitglieds in der Anwesenheitsliste ist dabei ausreichend.

In Satz 4 ist die Verantwortlichkeit der Landesanstalt dafür geregelt, dass geeignete technische Hilfsmittel bereitgestellt werden, die den an der Videokonferenz Teilnehmenden eine adäquate und uneingeschränkte Ausübung ihrer Stimmrechte ermöglicht.

Satz 5 regelt, dass geheime Abstimmungen im Rahmen einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden dürfen, da dieses Sitzungsformat die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens des einzelnen Mitglieds des Medienausschusses nicht zulässt.

Absatz 4 erweitert und flexibilisiert die Handlungsoptionen des Medienausschusses bei kurzfristig herbeizuführenden Beschlüssen zwecks Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Medienausschusses.

Satz 1 regelt insoweit eine Möglichkeit für den Medienausschuss, den Vorsitz und dessen Stellvertretung gemeinsam zu ermächtigen, in Eilfällen Beschlussfassungen für den Medienausschuss vorzunehmen, soweit ein Beschluss des Medienausschussplenums selbst nicht in der erforderlichen Kurzfristigkeit herbeigeführt werden kann. Ein Aufschub bis zur nächsten geplanten oder außerordentlichen Präsenzsitzung des Medienausschusses darf also nicht möglich sein, ohne dass hierdurch beispielsweise ein nicht zu behebender, nicht nur unerheblicher Schaden materieller oder immaterieller Natur für Dritte oder die Landesanstalt selbst zu befürchten ist. Für ein wirksames Zustandekommen der Ermächtigung sind die für die jeweiligen Beschlüsse maßgeblichen Mehrheitsverhältnisse (siehe hierzu insbesondere Absatz 2) zu erreichen. Dies trägt der Bedeutung der jeweils zu behandelnden und zu entscheidenden Sachverhalte Rechnung und verleiht der ausnahmsweise übertragenen Entscheidungshoheit zusätzliche Legitimation.

Satz 2 erster Halbsatz sieht eine Unterrichtungspflicht an den Medienausschuss zu den nach Satz 1 gefassten Beschlüssen vor. Dies dient der Transparenz und ermöglicht den Mitgliedern des Medienausschusses, sich nachträglich inhaltlich, im Rahmen eines sozusagen nachgelagerten Meinungsbildungsprozesses, mit den getroffenen Entscheidungen zu befassen, diese zu bewerten und sie, wenn nötig, mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder aufzuheben. Dies sichert die Rechte der Mitglieder des Medienausschusses ab und beugt Missbrauchsgefahren vor.

Absatz 5 regelt im Sinne von Rechtssicherheit mit Blick auf die vom Medienausschuss zu fassenden Beschlüsse und der Transparenz Pflichten und Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der möglichen Befangenheit eines Mitglieds des Medienausschusses. Regelungsgegenstand ist hier nicht die Konstellation einer generellen Interessenkollision, die gemäß § 51 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 zu einem vollständigen Erlöschen der Mitgliedschaft führt, sondern ein möglicher oder tatsächlicher Interessenkonflikt im Rahmen einer dem Medienausschuss vorgelegten und von diesem zu treffenden Einzelfallentscheidung.

Satz 1 sieht vor, dass ein Mitglied des Medienausschusses, welches in seiner Person eine Befangenheit zu einem bestimmten Beratungsgegenstand annehmen muss, dies dem Vorsitz unverzüglich mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen hat. Die Worte „annehmen muss“ bedeuten, dass hier zumindest die nicht ganz fernliegende Wahrscheinlichkeit einer unmittelbaren Befangenheit gegeben sein muss bzw. bei dem betroffenen Mitglied zumindest berechnete Zweifel an ihrer oder seiner Unbefangenheit bestehen und dies dem betroffenen Mitglied auch aus Sicht eines unbeteiligten objektiven Dritten bewusst sein muss bzw. hätte sein müssen.

Satz 2 regelt, dass in Zweifelsfällen der Medienausschuss über den Ausschluss eines möglicherweise befangenen Mitglieds entscheidet. Hierzu werden die Nichtöffentlichkeit einer diesen Beratungs- und Entscheidungsgegenstand umfassenden Sitzung und die vorherige Anhörung des betroffenen Mitglieds vorgegeben. Die Nichtöffentlichkeit dient in erster Linie dem Schutz des von äußeren Einflüssen freizuhaltenen Entscheidungs- und Meinungsbildungsprozesses und dem Persönlichkeitsschutz des betroffenen Mitglieds, auch mit Blick auf seine weitere Tätigkeit als Mitglied des Medienausschusses. Die durchzuführende Anhörung folgt dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Dies gilt umso mehr, als ein möglicher Sitzungsausschluss einen erheblichen Eingriff in die Rechte als Mitglied des Medienausschusses bedeutet.

Das betroffene Mitglied ist ferner von der Sitzung des Medienausschusses, in der über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes beraten und entschieden wird, auszuschließen. Dies gewährleistet zusätzlich einen freien Austausch und damit unbeeinflusste Meinungsbildung und Entscheidungsfindung.

Satz 3 stellt klar, dass der in Absatz 5 geregelte Tatbestand und der Tatbestand der Interessenkollision nach § 51 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 nicht in Konkurrenz zueinander stehen.

Mit Absatz 6 wird die nähere Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 53 der Satzung überlassen.

Zu § 54 (Direktorin oder Direktor der Landesanstalt)

In Absatz 1 werden im Wesentlichen die Grundzüge der Wahl, die diesbezüglichen Verfahrensabläufe und die Amtsdauer der Direktorin oder des Direktors geregelt.

Satz 1 bemisst die Dauer einer Amtsperiode auf sechs Jahre und sieht vor, dass die Stelle der Direktorin oder des Direktors grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden muss. Änderungen zur bisherigen nach § 57 Absatz 1 Satz 2 und 3 (Direktor/Direktorin) RundfG M-V geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Mit Satz 2 wird aufgrund der herausgehobenen Stellung der Direktorin oder des Direktors der Landesanstalt sowie den gesetzgeberischen Wertungen zu den Beschlussquoren gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1 und 2 folgend deren oder dessen Wahl im Grundsatz einem im Vergleich zum bislang geltenden § 57 Absatz 1 Satz 4 RundfG M-V verschärften Zustimmungsquorum unterworfen. Nunmehr ist für das Zustandekommen der Wahl eine Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Medienausschusses erforderlich.

Satz 3 eröffnet dem Medienausschuss die Möglichkeit im Falle einer beabsichtigten Wiederwahl der Direktorin oder des Direktors, von dem in Satz 1 geregelten Grundsatz abzuweichen und ausnahmsweise von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen. Dies trägt dem gesetzgeberischen Ansatz Rechnung, dass einer beabsichtigten Wiederwahl der Gedanke innewohnt, dass die jeweilige Kandidatin oder der Kandidat in der Regel einen Vertrauensvorschuss aus seiner bisherigen Tätigkeit als Direktorin oder Direktor genießt und sie oder er sich für die Amtsperiode vor einer erstmalig anstehenden Wiederwahl bereits einem Auswahlprozess gestellt hat, dem Grundsatz der Bestenauslese also bereits Rechnung getragen worden ist. Zudem bietet die Neuregelung Flexibilität und trägt so auch zum Bürokratieabbau bei. Um Missbrauchsgefahren und einer Versteinerung der Besetzung dieses wichtigen Organs der Landesanstalt vorzubeugen sowie dem Grundsatz der Bestenauslese angemessene Rechnung zu tragen, ist eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Medienausschusses für eine Abweichung von der in Satz 1 vorgesehenen Ausschreibungspflicht erforderlich. Zusätzlich wird dieser Gedanke dadurch abgesichert, dass eine Wiederwahl ohne vorherige öffentliche Ausschreibung maximal zweimal in Folge zulässig ist. Spätestens danach ist die Stelle wieder regulär auszuschreiben. Eine Amtszeitbegrenzung ist damit nicht verbunden.

In Satz 4 ist geregelt, dass die Wahl der Direktorin oder des Direktors innerhalb der letzten sechs Monate einer laufenden Amtszeit zu erfolgen hat. Dem hat auch das Ausschreibungsverfahren nach Satz 1 Rechnung zu tragen, welches so zu strukturieren ist, dass zum Ende des sechsmonatigen Zeitraums eine neue Direktorin oder ein neuer Direktor gewählt werden kann. Dies soll einerseits einen nahtlosen Übergang ermöglichen und andererseits gewährleisten, dass die gesetzlich vorgesehene Dauer einer Amtsperiode nicht durch eine zu weit nach vorne gezogene Wiederwahl de facto ausgedehnt wird.

Zudem wird so sichergestellt, dass die Rechte der Mitglieder des Medienausschusses, dessen Amtsperiode bewusst nicht mit der der Direktorin oder des Direktors synchronisiert ist, nicht unterlaufen werden. Um im Falle einer vor Ablauf der regulären Amtszeit stattfindenden Beendigung des Amtes eine möglichst zeitnahe Neubesetzung zu ermöglichen, ist in dieser Konstellation die (Neu-)Wahl schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden der Direktorin oder des Direktors durchzuführen. „Unverzüglich“ ist in diesem Zusammenhang als ohne schuldhaftes Zögern gemeint.

Mit Satz 5 wird der mit Satz 3 gegebenen Möglichkeit der Wiederwahl ohne öffentliche Ausschreibung Rechnung getragen. Es gilt zwar auch für diesen Fall der frühestmögliche Wahlzeitpunkt nach Satz 4, jedoch hat die Wahl hier spätestens vor Ablauf der letzten drei Monate der laufenden Amtszeit zu erfolgen, ein Ausreizen des Sechs-Monats-Zeitraums ist also nicht möglich. Dies soll dem in Absatz 3 geregelten Fall des Nichtzustandekommens der Wahl einen dann erforderlichen angemessenen zeitlichen Spielraum ermöglichen.

Satz 6 regelt das Weiterführen der Amtsgeschäfte durch die bislang amtierende Direktorin oder den bislang amtierenden Direktor für den Fall, dass nach dem regulären Ablauf deren Amtsperiode noch keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger gewählt ist. Dadurch wird die trotz der Sicherungsmechanismen der Sätze 4 und 5 nicht gänzlich auszuschließende Gefahr von Vakanzen auf diesem wichtigen Posten weiter begrenzt.

In Satz 7 wird das Recht des Medienausschusses geregelt, die Direktorin oder den Direktor aus wichtigem Grund abzurufen. Hierfür gilt korrespondierend zur Wahl der Direktorin oder des Direktors das dort erforderliche Abstimmungsquorum nach Satz 2 entsprechend.

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, dass die Wahl innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 4 nicht zustande kommt. „Zustande kommt“ meint im Zusammenspiel mit der Formulierung in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich die Konstellation, dass der Wahlvorgang stattgefunden hat bzw. durchgeführt worden ist, der Wahlvorschlag jedoch nicht die erforderliche Zustimmungsmehrheit erreichen konnte.

Satz 1 sieht insoweit vor, dass innerhalb eines Monats, beginnend ab Ablauf des sechsmonatigen Zeitraums nach Absatz 1 Satz 4, ein erneuter Wahlgang zu erfolgen hat.

Satz 2 reduziert das Abstimmungsquorum auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierdurch wird verdeutlicht, dass der zeitgerechten, die Arbeitsfähigkeit der Landesanstalt sicherstellende Besetzung des Organs der Direktorin oder des Direktors eine hohe Priorität zukommt.

Absatz 3 regelt das Verfahren für den Fall, dass eine Wiederwahl ohne vorausgegangene Ausschreibung des Direktorenpostens tatsächlich nicht zustande kommt, und schreibt für diesen Fall vor, die Ausschreibung der Stelle unverzüglich vorzunehmen und nunmehr auf dieser Grundlage das Wahlverfahren durchzuführen.

Absatz 4 enthält persönliche und fachliche Anforderungen an die Person der Direktorin oder des Direktors. Zur Wahrung der Unabhängigkeit und daran anknüpfende Arbeitsfähigkeit des Medienausschusses darf sie oder er diesem vor allem nicht als Mitglied angehören. Änderungen im Vergleich zur bisherigen insoweit in § 57 Absatz 1 Satz 1 und 6 RundfG M-V geregelten Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass die Direktorin oder der Direktor Beamtin oder Beamter auf Zeit ist. Dies entspricht der bisherigen insoweit in § 57 Absatz 1 Satz 1 RundfG M-V geregelten Rechtslage.

Mit Satz 2 wird eine zu Absatz 1 Satz 6 korrespondierende Regelung eingeführt, welche der rechtlichen Absicherung des insoweit und faktisch fortgeführten Dienstverhältnisses der betroffenen Direktorin oder des betroffenen Direktors dient.

Satz 3 regelt, dass die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der oder des Dienstvorgesetzten der Direktorin oder des Direktors der Medienausschuss durch das den Vorsitz führende Mitglied wahrnimmt. Eine Änderung zur bisherigen Rechtslage (§ 57 Absatz 3 RundfG M-V) ist damit nicht verbunden.

Absatz 6 enthält einen nicht abschließend formulierten Aufgabenkatalog der Direktorin oder des Direktors, der vor allem der Abgrenzung zu den dem Medienausschuss gemäß § 47 Absatz 2 zugewiesenen Aufgaben- und Kompetenzbereichen dient. Er enthält neben redaktionellen Folgeänderungen und Schärfungen auch Neuerungen im Aufgabenkatalog der Direktorin oder des Direktors.

In Nummer 2 entscheidet die Direktorin oder der Direktor über die Zulassung von Veranstaltungsrundfunk oder dessen Zulassungsfreiheit und deren Bestätigung durch Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 18.

In Nummer 14 (Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Digitale-Dienste-Gesetz – DDG –) wird der Bezug auf das DDG spiegelbildlich zur Aufgabe der Landesanstalt (vgl. § 45 Absatz 2, § 59 Absatz 4 Satz 1) als Aufgabe der Direktorin oder des Direktors konkret benannt.

In Nummer 15 wird die Entscheidung über die Förderung nach § 61 Absatz 3 (Projekte der landesrechtlich gebotenen technischen Infrastruktur, neuartige Techniken und Angebote, der Medienkompetenz und der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk) und § 62 Absatz 3 (Förderung betrauter kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote aus Landesmitteln) sowie ferner die Entscheidung über die Förderung nach § 45 Absatz 3 Satz 2 (Förderung zur Unterstützung des privaten Rundfunks aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln) in die Hand der Direktorin oder des Direktors gelegt, soweit es sich hierbei um gebundene Entscheidungen handelt.

Nach Nummer 16 soll die Direktorin oder der Direktor in den Fällen geringfügiger Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen und sonstigen Einflüssen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 allein entscheiden können.

Absatz 7 regelt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landesanstalt durch die Direktorin oder den Direktor sowie die gesetzliche Vertretung in der Zusammenarbeit mit anderen Landesanstalten. Hierzu wird ergänzend und zur Klarstellung noch auf die Regelungen des MStV zur Sendung einer Vertretung der Landesanstalten in die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), in die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie zur Zusammen- und Zuarbeit bei Anträgen und Anzeigen hingewiesen. Eine Änderung der bislang geltenden, insoweit in § 57 Absatz 2 RundfG M-V geregelten Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Der Absatz 8 regelt erstmals explizit und zur rechtlichen Absicherung die Bestimmung einer Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors, die auch ständige Vertretung im Sinne von § 104 Absatz 3 MStV, der seinerseits die Entsendung einer Vertretung in die Kommission für Zulassung und Aufsicht vorsieht, ist. Die Direktorin oder der Direktor bestimmen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit. Die Kopplung an die Dauer der Amtszeit soll für einen Gleichlauf und damit auch für eine Optimierung der Arbeitsabläufe sorgen.

Zu § 55 (Finanzierung der Landesanstalt)

Absatz 1 hat klarstellende Funktion im Hinblick auf die Finanzierung der Landesanstalt. Der Finanzbedarf der Landesanstalt wird durch einen Anteil am Rundfunkbeitrag sowie durch eigene Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und Auslagen gedeckt. Änderungen zur bislang geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Satz 1 der Annahme von Mitteln aus dem Landeshaushalt durch die Landesanstalt zwecks Durchführung von Förderungen gemäß § 62 nicht entgegensteht. Bei der Zuweisung dieser Mittel handelt es sich nicht um die Deckung eines Finanzbedarfs der Landesanstalt im Sinne der Vorschrift. Mit der Förderung erfüllt die Landesanstalt zwar eine ihr gesetzlich übertragene Aufgabe, sie erfüllt sie aber nicht unter Einsatz eigener Mittel, sondern verteilt hierfür Drittmittel des Landes.

Absatz 2 regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Geltendmachung von Auslagen der Landesanstalt, deren Einzelheiten durch Satzung geregelt werden. Änderungen zur bislang geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 56 (Haushaltswesen)

Mit Absatz 1 werden die Vorschriften der §§ 106, 107 und 109 bis 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt für entsprechend anwendbar erklärt. Darüber hinaus ist die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht anwendbar.

Absatz 2 enthält eine Vorlagepflicht des Haushaltsplans der Landesanstalt bei der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Medienausschuss. Der Haushaltsplan kann die Bildung von Rücklagen vorsehen. Die bisher in § 58 (Haushalts- und Rechnungswesen) RundfG M-V geregelte Genehmigungspflicht des Haushaltsplans der Landesanstalt wurde in eine Vorlagepflicht umgewandelt. Die Pflicht zur Genehmigung des Haushaltsplans für landesunmittelbare juristische Personen aus § 108 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern findet keine direkte Anwendung auf die Landesanstalt als landesmittelbare öffentlich-rechtliche Anstalt. Der künftige Verzicht auf die Genehmigungspflicht durch die zuständige oberste Landesbehörde trägt dem aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Rundfunkfreiheit) abgeleiteten Gebots der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, welches auch auf die Landesanstalt anzuwenden ist. Damit verbunden ist von vornherein der Ausschluss jeglicher Befugnisse zur Zweckmäßigkeitsüberprüfung. Das Staatsfernegebot ermöglicht ohnehin allenfalls eingeschränkte rechtsaufsichtliche Befugnisse zur Kontrolle durch eine (staatliche) oberste Landesbehörde. Ergänzend hierzu ist auch relevant, dass sich die Landesanstalt weit überwiegend – ebenfalls dem Gebot der Staatsferne Rechnung tragend – aus Rundfunkbeitragsmitteln finanziert und nicht aus dem aus Steuereinnahmen finanzierten Landeshaushalt. Der Verzicht auf die formale Genehmigung des Haushaltsplans dient andererseits und zugleich auch dem Bürokratieabbau, indem eine Verschlinkung bzw. Abkürzung des Verfahrens zur rechtswirksamen Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Landesanstalt erreicht wird. Die sachgerechte Ausübung der Rechtsaufsicht wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der Haushaltsplan ist weiterhin vorzulegen und unterliegt, genauso wie sein Vollzug, nach wie vor der allgemeinen rechtsaufsichtlichen Kontrolle und Beobachtung. Ferner wird parallel das Zustimmungsquorum für den Beschluss des Haushaltsplans hin zu einer qualifizierten Mehrheit erweitert und damit ein insoweit nochmals gesteigerter Verantwortungsgrad des Medienausschusses betont (siehe hierzu § 53 Absatz 2 Satz 2).

Ähnliche Regelungen zum Verzicht auf eine Genehmigungspflicht des Haushaltsplans der jeweiligen Landesanstalt finden sich auch in anderen Bundesländern, so z. B. in § 50 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder in Artikel 21 Absatz 2 des Bayerischen Mediengesetzes.

Die übrigen Anpassungen in Absatz 2 sind im Vergleich zur bislang geltenden Rechtslage rein redaktionell veranlasst.

Absatz 3 enthält Vorlagepflichten gegenüber dem Medienausschuss zum Rechenschaftsbericht sowie der Jahresrechnung inklusive des Prüfberichts. Änderungen zur bisherigen Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Gemäß Absatz 4 regelt die Satzung der Landesanstalt das Nähere zur Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung sowie zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung. Dies ist Ausfluss der weitgehenden Autonomie der Landesanstalt.

Zu § 57 (Rechtsaufsicht)

Nach Absatz 1 unterliegt die Landesanstalt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde. Diese bestimmt sich innerhalb der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns anhand des organisatorisch durch die Regierungschefin oder den Regierungschef über den Organisationserlass zugewiesenen Aufgabenbereichen des Medienrechts und der Medienpolitik, also insbesondere der Medienregulierung bzw. landesspezifischen und länderübergreifenden Rechtsetzung für Rundfunk und Telemedien.

Absatz 2 dient der Ermöglichung der aufgaben- und ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.

Absatz 3 regelt Befugnisse der die Rechtsaufsicht wahrnehmenden obersten Landesbehörde bei festgestellten Rechtsverletzungen. Mit Satz 3 wird den Anforderungen der verfassungsrechtlich geschützten Rundfunkfreiheit klargestellt, dass Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde in Rundfunkprogrammangelegenheiten ausgeschlossen sind.

Abschnitt 9 (Rechtsbehelfe, Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung)

Zu § 58 (Vorverfahren)

Die Vorschrift bestimmt die Statthaftigkeit eines Vorverfahrens im Sinne des § 70 VwGO dahingehend, dass künftig eine Wahlmöglichkeit besteht, entweder zunächst Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Landesanstalt bei der Landesanstalt zu erheben oder direkt den Klageweg zu beschreiten. Das nur noch fakultative Vorverfahren gegen Bescheide der Landesanstalt, welche sowohl Ausgangs- als auch Widerspruchsbehörde ist, soll der Entlastung sowohl der Landesanstalt als auch der Betroffenen und der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Zu § 59 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift übernimmt die Struktur des bisherigen § 67 (Ordnungswidrigkeiten) RundfG M-V.

Neben der Anpassung der Terminologie an diejenige des MStV erfolgt in Absatz 1 Satz 1 die notwendige Eingrenzung des Anwendungsbereiches auf die nur auf Mecklenburg-Vorpommern ausgerichteten Angebote. Absatz 1 enthält mit Nummer 1 einen Verweis auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des MStV und mit Nummer 2 auf die des JMStV.

Absatz 2 enthält einen Ordnungswidrigkeitenkatalog in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes. Änderungen gegenüber der bisher geltenden, in § 67 Absatz 1 Nummer 29 bis 34 RundfG M-V geregelten Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 regelt die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro. Ausnahmen hiervon sind für die Tatbestände des MStV vorgesehen, auf die Absatz 1 verweist. Deren Höhe ergibt sich in Anlehnung aus § 115 Absatz 2 MStV.

Nach Absatz 4 ist die Landesanstalt die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sowie nach § 33 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes. Für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 ist die oder der Datenschutzbeauftragte nach § 42 Absatz 1 Satz 2 zuständige Verwaltungsbehörde. Die verhängten Bußgelder stehen der Landesanstalt zu.

Absatz 5 bestimmt eine sechsmonatige Verjährungsfrist für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten aus Absatz 1 und 2 sowie Beginn und Beendigung der Frist. Die verkürzte Verjährungsfrist von sechs Monaten ist durch die besonderen Anforderungen des Medienrechts bedingt.

Absatz 6 enthält einen Verweis auf die Anwendbarkeit des Artikels 83 Absatz 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung, sofern eine Handlung danach ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit ist.

Zu § 60 (Strafbestimmung)

§ 60 erklärt § 23 (Strafbestimmung) JMStV für anwendbar. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Abschnitt 10 (Besondere Aufgaben)**Zu § 61 (Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 112 des Medienstaatsvertrages)**

Absatz 1 verweist zur Verwendung des sich aus § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (RFinStV) ergebenden Nettobetrags des Rundfunkbeitragsanteils auf § 112 MStV zur Verwendung des Beitragsanteils auf nachfolgende Absätze.

Nach Absatz 2 stehen der Landesanstalt für die Erfüllung ihrer Aufgaben 80 Prozent des Rundfunkbeitragsanteils nach Absatz 1 zu. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet als eine besondere Aufgabe der Landesanstalt, ergänzend zu ihren Hauptaufgaben, namentlich insbesondere der Medienaufsicht, der Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten sowie der Zulassung von Rundfunkveranstaltern, einen Katalog von aus den der Landesanstalt zur Verfügung stehenden Rundfunkbeitragsmitteln zu finanzierenden Förderaufgaben. Die insoweit vorgenommenen Anpassungen sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage des § 60 Absatz 1 Satz 2 RundfG M-V lediglich redaktioneller Natur. Die einzelnen Förderaufgaben der Nummern 1 bis 4 sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Berücksichtigung finden.

Mit Satz 2 wird der Landesanstalt die Ausgestaltungscompetenz über entsprechende Förder Richtlinien übertragen.

Nach Absatz 4 stehen 20 Prozent des Anteils an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 sowie Mittel, die nach der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses nicht von der Landesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, dem NDR zu. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Absatz 5 regelt die Verwendung der Mittel nach Absatz 4 durch den NDR und Absatz 6 das Verfahren zum Treffen der diesbezüglich erforderlichen Einzelfallentscheidungen im Einvernehmen mit einem beim NDR einzurichtenden Beirat. Änderungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

Zu § 62 (Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote)

Ziel des § 62 ist der Erhalt eines qualitätsvollen lokalen und regionalen Fernsehens in Mecklenburg-Vorpommern. Das bestehende System der Förderung wird hierzu erweitert. Mit Einführung einer solchen Regelung kommt der Gesetzgeber seiner aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG folgenden Pflicht zur Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit nach. Dieser verfassungsrechtlich fundierte Ausgestaltungsauftrag umfasst auch die Pflicht, für Meinungsvielfalt auf lokaler und regionaler Ebene zu sorgen und ein qualitätsvolles Medienangebot sicherzustellen. Ziel dieses neuen Fördersystems ist es, die journalistische Qualität des Angebots für die Allgemeinheit zu stärken und die lokale und regionale Medienvielfalt in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten.

Mit dem hier eingeführten Fördersystem wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2005 (1 BvR 396/98) zur Vielfalt öffentlich geförderter lokaler und regionaler Fernsehangebote sowie den europarechtlichen Vorgaben zur Gewährung von staatlichen Förderungen Rechnung getragen. Durch die Zuweisung an die Landesanstalt, die Förderung im Einzelfall umzusetzen, wird dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks entsprochen.

In Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass die Landesanstalt zugelassene kommerzielle private lokale und regionale Fernsehveranstalter, die entsprechend den Maßgaben des § 30 Absatz 5 Nummer 1 und 2 über einen Must-Carry-Status verfügen, mit der öffentlichen Aufgabe betrauen kann, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet durch ein vielfältiges und hochwertiges Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Lokal- oder Regionalbezug in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen.

Der Kreis der förderberechtigten Fernsehveranstalter wird hierdurch also gesetzlich bestimmt. Entscheidend ist dabei die Sicherung von Meinungsvielfalt. Für diese Veranstalter stellt die Landesanstalt unter Beteiligung des Medienausschusses als pluralistisch besetztes Gremium fest, dass sie einen besonderen Vielfaltsbeitrag im lokalen und regionalen Raum zu leisten imstande sind. Die weiteren Maßgaben nach Absatz 1 bestimmen den gesellschaftlichen Auftrag. Der Begriff der gesellschaftlichen Aufgabe hebt den Allgemeinwohlcharakter hervor. Mit dem Betrauungsakt, den die Landesanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts durchführt, wird der Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks gewahrt.

Satz 2 formuliert das übergeordnete Ziel, Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend und gleichwertig mit qualitativ vollem lokalem und regionalem Fernsehen zu versorgen, und damit den Erhalt eines qualitativ hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehens. Nach wie vor besteht ein ausgeprägtes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an authentischer regionaler Information.

Der in Satz 3 vorgesehene zeitliche Mindestumfang sowie die Vorgabe der Sendezeiträume (wöchentlich) sind notwendig, um das lokale und regionale Geschehen hinreichend abzubilden. Dabei muss es sich um Nachrichten- und Informationsprogramme mit Beiträgen zum lokalen und regionalen Geschehen handeln, die die Kriterien der Aktualität und der Authentizität erfüllen und dem Kommunikationsinteresse der Fernsehzuschauer im jeweiligen Verbreitungsgebiet dienen.

Die in Satz 4 im Einzelnen benannten Bereiche müssen in den Programmen aufgegriffen werden. Darüber hinaus kann aus weiteren Bereichen berichtet werden, u. a. z. B. Sport, Religion und Umwelt. Damit wird eine hohe Qualität der Programme sichergestellt und die Meinungsvielfalt gesichert.

Absatz 2 sieht vor, dass die Betrauung befristet auszusprechen ist. Hierfür ist der Zeitraum, der sich aus der Geltung des der Zuweisung der Mittel zugrunde liegenden Landeshaushaltsplans ergibt, maßgeblich. Eine Befristung über die in § 16 Absatz 3 grundsätzlich geregelte Geltungsdauer der Zulassung des Anbieters ist nicht möglich.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die Förderung aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Landeshaushalts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Soweit Fördermittel vorhanden sind, kann auch ein Programm von längerer Dauer, als in Absatz 1 mindestens vorgesehen, gefördert werden.

Satz 2 regelt die Förderung über die Landesanstalt als Erstempfängerin der Zuwendung.

Die Sätze 3 und 4 beinhalten, dass die Landesanstalt im Verhältnis zu den betrauten Fernseh Anbietern in eigener Verantwortung über das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall entscheidet und den jeweiligen Förderbetrag an den betrauten Veranstalter weiterleitet. Dabei kann sie eine angemessene Verwaltungspauschale vom jeweiligen Förderbetrag abziehen. Die Landesanstalt hat dabei darauf zu achten, dass die in Absatz 1 festgelegten Zielsetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landeshaushaltsmittel erreicht werden. Die Einzelheiten der Zuwendung, insbesondere zur zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel, zu Nachweisen und zur Prüfung, sind durch die Landesanstalt in der Form eines Zuwendungsbescheides zu regeln.

Absatz 4 trägt den unterschiedlichen Gegebenheiten der Förderbedarfe in den jeweiligen Verbreitungsgebieten Rechnung und ermöglicht der Landesanstalt, hierzu im Rahmen der förderrechtlichen Vorgaben Entscheidungen im Einzelfall zu treffen.

Absatz 5 beschränkt die Höhe der Förderung auf das, was zur Erfüllung der betrauten Aufgabe erforderlich ist. Zum Nachweis hat der betraute Veranstalter seine Einnahmen und Ausgaben für diese Bereiche getrennt von anderen möglichen Bereichen auszuweisen. Dies dient der notwendigen Transparenz im Bereich der Förderung und der Ermöglichung und Erleichterung von Überprüfungen. Um die Ordnungsmäßigkeit der Förderung überprüfbar zu machen, ist eine Aufbewahrungsfrist für sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen vorgesehen. Die Regelung greift die Vorgaben der EU-Kommission zur Gewährung staatlicher Förderungen auf.

Nach Absatz 6 regelt die Landesanstalt die weiteren Einzelheiten der Förderung durch Förderrichtlinien. Hierzu gehören insbesondere die Kriterien der Förderung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten. In Betracht kommen sowohl eine unterschiedliche Bestimmung der Fördersätze als auch die Berücksichtigung einmaliger Aufwendungen der Veranstalter zur Einführung und Etablierung des neuen Programms. Damit wird der Landesanstalt eine rechtskonforme Umsetzung aufgegeben und ebenfalls dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks Rechnung getragen.

Absatz 7 enthält eine Berichtspflicht der Landesanstalt über die durchgeführte Förderung. Zunächst ist ein erster Bericht nach anderthalb Jahren zum 30. Juni 2027 vorgesehen, um eine erste Evaluation vornehmen zu können, diese dient der Absicherung der Förderpraxis. Anschließend hat die Landesanstalt im zweijährigen Rhythmus zu berichten, ob die gewährte Förderung die angestrebten Ziele erreicht bzw. wie sich die kommerziellen privaten lokalen und regionalen Fernsehprogramme unter der Förderung entwickeln.

Abschnitt 11 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 63 (Übergangsvorschriften)

Nach Absatz 1 bleiben Zulassungen und Zuweisungen von Übertragungskapazitäten, die bis zum Inkrafttreten des MedienG M-V erteilt wurden, wirksam.

Nach Absatz 2 bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MedienG M-V laufenden Amtsperiode des Medienausschusses seine Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder unberührt. Dies gilt auch für seine Ausschüsse.

Absatz 3 regelt die Gültigkeit von Satzungen, Richtlinien und sonstigen Festlegungen der Landesanstalt.

Zu § 64 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Absatz 2 regelt, dass das bisherige RundfG M-V im Zeitpunkt nach Absatz 1 gleichzeitig außer Kraft tritt.

Absatz 3 sieht vor, dass das Förderregime des § 62 – unabhängig vom Geltungszeitraum des Landeshaushaltsplans – u. a. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, zur Sicherung des Vielfaltsbeitrags und zur Aufrechterhaltung des Innovationsdrucks befristet ist.